

**Eidgenössische Zivilstandsverordnung und Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen
Teilrevision 2010/2011 - Auswertung der fachtechnischen Anhörung vom 9.11.2009
(Stand per 1. März 2010)**

**Ordonnance sur l'état civil et ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil
Révision partielle 2010/2011 - évaluation de l'audition écrite du 9.11.2009
(Etat le 1er mars 2010)**

**Ordinanza sullo stato civile e ordinanza sugli emolumenti in materia di stato civile
Revisione parziale 2010/2011 - valutazione dell'indagine conoscitiva del 9.11.2009
(Stato il 1° marzo 2010)**

	Allgemeine Bemerkungen / <i>Remarques générales</i> / Osservazioni generali
AG	<p>Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 09. November 2009 eingeräumte Möglichkeit zu einer Stellungnahme sowie die mit Schreiben vom 07. Januar 2010 bis am 12. Februar 2010 erstreckte Frist.</p> <p>Als Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst des Kantons Aargau äussert sich die Sektion Bürgerrecht und Personenstand zu den Revisionsvorlagen wie folgt:</p>
AR	<p>Im Anhang unsere Stellungnahme zu den Revisionsentwürfen ZStV / ZStGV. Es freut uns, wenn der eine odere andere Gedanke in die weiteren Arbeiten einfliessen würde.</p>
BE	<p>Wir danken Ihnen, zur Revision der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) Stellung nehmen zu können. Gerne machen wir davon Gebrauch.</p> <p>Einleitend halten wir fest, dass die vom EAZW unterbreitete Revision der ZStV und der ZStGV bei Weitem nicht hauptsächlich technische Anpassungen beinhaltet, sondern einer Totalrevision gleichkommt. Dies verdeutlicht die Tatsache, dass von den bisher 114 ZStV-Artikeln deren 66 geändert werden. Im Weiteren bedeuten gerade die ZStGV-Änderungen einschneidende Gebührenreduktionen für die Kantone. Aber u.a. auch die im Entwurf vorgeschlagene Rückerfassung und Verknüpfung der Daten aller Kinder der betroffenen Person hat einschneidende Auswirkungen auf die kantonalen Personalressourcen (Art. 93 Abs. 2 ZStV). Wie nachfolgend noch aufgezeigt wird, wird zudem teilweise in die kantonale Organisationsautonomie eingegriffen.</p> <p>Aufgrund dieser Tatsachen ist ein schriftliches Anhörungsverfahren verfehlt. Vielmehr bedarf es im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG) eines Vernehmlassungsverfahrens bei den Regierungen der Kantone, da die Kantone gerade im finanziellen Bereich massiv betroffen sind (Gebührenreduktionen, Personalressourcen) und auch der</p>

	<p>politische Aspekt nicht ausgeblendet werden darf. Das Vernehmlassungsverfahren soll Aufschluss über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes geben (Art. 2 Abs. 2 VIG). Auch zeitlich steht der Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens nichts im Wege.</p> <p>Der Kanton Bern wird somit gerne im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens seine Stellungnahme abgeben. Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern (ZBD) nutzt bereits heute die Gelegenheit - unter Vorbehalt der Stellungnahme des Kantons im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens - zu den Änderungen Stellung zu nehmen:</p>
<p>BL</p>	<p>Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) sowie der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) danken wir Ihnen.</p> <p>Es ist festzuhalten, dass es sich bei der zur Diskussion gestellten Revision der ZStV nicht lediglich um technische Anpassungen im Zusammenhang mit Infostar handelt, sondern auch um materielle Änderungen. Die Kantone sind insbesondere von der vorgeschlagenen massiven Erweiterung der Rückerfassung von Personen in Infostar betroffen. Diese Erweiterung der Rückerfassung hat beachtliche finanzielle Auswirkungen, insofern als zusätzliche personelle Ressourcen zur Bewältigung des Mehraufwandes notwendig wären. Aus finanzpolitischen Überlegungen lehnen wir diese Erweiterung der Rückerfassung in Infostar ab.</p> <p>Im Einzelnen ist folgendes zu bemerken:</p>
<p>BS</p>	<p>Wir danken Ihnen für die in Ihrem Schreiben vom 9. November 2009 der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen eingeräumte Möglichkeit, sich zur Revision der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vernehmen zu lassen. Wunschgemäss lassen wir Ihnen unsere Vernehmlassung per Mail zugehen.</p> <p>Bevor wir auf die einzelnen Änderungsvorschläge eingehen, möchten wir vorweg festhalten, dass die gewählte Form der blossen schriftlichen Anhörung der betroffenen Kreise gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren unseres Erachtens nicht genügend ist. Bei den vorliegenden Revisionen handelt sich nicht um Vorhaben von untergeordneter Tragweite bzw. um blosse technische Anpassungen, wie geltend gemacht wird. Der Vollzug des Personen-</p>

	<p>standsrechts ist Sache der Kantone (Art. 39 ff. ZGB) und die vorgeschlagenen Änderungen haben erhebliche finanzielle und personelle Auswirkungen. Auch die Frage der Zulässigkeit resp. des Verbots der Publikation von Zivilstandsvorgängen geht über das rein Fachliche hinaus und war in der Vergangenheit in unserem Kanton schon wiederholt Gegenstand politischer Vorstösse. Diese Themen sind von den politischen Entscheidbehörden zu diskutieren und zu entscheiden. Wir ersuchen Sie daher höflich, ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonsregierungen gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und 3 des Vernehmlassungsgesetzes durchzuführen, da das Vorhaben in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird und die Kantone in erheblichem Masse betroffen sind.</p> <p>Als Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen beschränken wir uns in der vorliegenden Stellungnahme auf rein fachspezifische Fragen. Verbindliche Aussagen zu Änderungsvorschlägen mit politischer Tragweite, so beispielsweise die Änderungen im Gebührenbereich oder auch die Aufhebung der Möglichkeit der Publikation von Zivilstandsvorgängen, wären von den politischen Entscheidungsträgern zu machen.</p> <p>Zu den einzelnen Bestimmungen</p> <p><i>ad Eidgenössische Zivilstandsverordnung</i></p> <p><i>Vorbemerkungen</i></p> <p>Vorausschicken möchten wir, dass es sich unseres Erachtens nicht um eine Änderung der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung handelt, sondern um eine Totalrevision. Daher regen wir an, die bisherige Verordnung aufzuheben und eine neue Zivilstandsverordnung zu verabschieden.</p> <p>Ergänzend zur Verordnung erlässt das Eidgenössische Amt regelmässig Kreisschreiben, Weisungen und amtliche Mitteilungen sowie Fachprozesse. Wir vermissen, dass auch in der revidierten Verordnung keine Bestimmung vorgesehen ist, welche die Bedeutung dieser verschiedenen Mitteilungen des Eidgenössischen Amtes regelt.</p>
<p>FR</p>	<p>Donnant suite à procédure de consultation mentionnée en rubrique, nous avons l'honneur de vous adresser les observations du Service de l'état civil et des naturalisations du canton de Fribourg. Nous vous remercions d'ores et déjà de nous avoir consulté et vous remercions également</p>

	<p>d'excuser les quelques jours de retard que nous accusons pour vous adresser la présente détermination.</p> <p>Nos remarques sont les suivantes :</p>
GE	<p>Je me réfère à la lettre que vous avez adressée le 9 novembre 2009 aux autorités cantonales de surveillance de l'état civil concernant la procédure de consultation visée en titre.</p> <p>Après avoir examiné les documents visés et procédé à la consultation de l'association des communes genevoises, de l'association des officiers de l'état civil du canton de Genève et de la direction cantonale de l'état civil, je suis en mesure de vous faire part de ma détermination.</p> <p>D'une manière générale, j'adhère, dans les grandes lignes, au projet de révision de l'OEC et de l'OEEC, tout en vous faisant part des quelques observations suivantes.</p>
GL	<p>Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns. Gerne machen wir davon Gebrauch.</p>
GR	<p>Mit Schreiben vom 9. November 2009 laden Sie die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst ein, zur Revision der Verordnung über das Zivilstandswesen und der dazugehörigen Gebührenverordnung Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.</p> <p>Einleitend ist festzuhalten, dass wir die Auffassung des Vorstandes der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst teilen und die Notwendigkeit für die Durchführung eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonen als erfüllt erachten. Mit Befremden haben wir deshalb Ihre Antwort auf den Antrag des KAZ-Vorstandes im Schreiben vom 7. Januar 2010 zur Kenntnis genommen. Wir sind erstaunt darüber, dass Sie die Vernehmlassungsunterlagen nicht an die politisch verantwortlichen Stellen, d.h. an die zuständigen Direktorinnen oder Direktoren, sondern an die für die aufsichtsrechtlichen Aufgabenerfüllung verantwortlichen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter zugestellt haben. Dieses Vorgehen ist unüblich und inakzeptabel.</p> <p>Aufgrund des von Ihnen gewählten Vorgehens, war es nicht möglich, politisch konsolidierte Aussagen abzugeben. Stattdessen erhalten Sie die Äusserungen des im Kanton Graubünden als Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen tätigen Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht zu den vorliegen-</p>

	den Entwürfen. Diesen Ausführungen können wir uns inhaltlich anschliessen.
LU	<p>Mit Schreiben vom 9. November 2009 haben Sie im Rahmen einer schriftlichen Anhörung den Aufsichtsbehörden der Kantone Gelegenheit gegeben, bis zum 15. Januar 2010 eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Die Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) verlangte mit Schreiben vom 4. Januar 2010 die Durchführung eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens, da die zur Diskussion stehenden Änderungen der ZStV und ZStGV (mehr als die Hälfte der bestehenden Artikel) erheblich über technische Anpassungen hinausgehen und die Kantone in erheblichem Mass betroffen sind.</p> <p>In Ihrer Stellungnahme vom 7. Januar 2010 weisen Sie das Begehren um Durchführung eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonsregierungen ab. Sie verlängern jedoch die Anhörungsfrist bis zum 12. Februar 2010.</p> <p>Die Abweisung dieses Begehrens bedauern wir, zumal dies den Kantonsregierungen Gelegenheit geboten hätte, sich insbesondere zu den politisch relevanten Punkten zu äussern. Gerade im Kanton Luzern, wo das Zivilstandswesen eine Gemeindeaufgabe ist und die Gemeinden somit in erheblichem Mass betroffen sind, würde eine breit abgestützte Vernehmlassung Sinn machen.</p> <p>Die Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter unter dem Vorsitz von Hansjörg Gassmann, Leiter des regionalen Zivilstandsamtes Willisau, wird eine eigene Stellungnahme - auch aus Sicht der Luzerner Gemeinden - einreichen.</p> <p>Aus Sicht der Aufsichtsbehörde des Zivilstandswesen im Kanton Luzern, nehmen wir zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) wie folgt Stellung:</p>
NW	<p>Mit Schreiben vom 09. November 2009 haben Sie uns zum Mitbericht zu den Entwürfen der Revision der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns an dieser Stelle bedanken.</p>

	<p>Bezogen auf das Schreiben der KAZ vom 04. Januar 2010 sind auch wir der grundsätzlichen Ansicht, dass ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen ist. Die Revision beinhaltet nicht nur technische Anpassungen im Zusammenhang mit der Informatisierung. Im Weiteren haben einige Änderungen Auswirkungen auf die Gebühren. Hierzu sollten sich auch die politischen Behörden äussern können.</p> <p>Aus Sicht des Amtes für Justiz, Zivilstands- und Bürgerrechtssdienst, unter Einbezug des Zivilstandsamtes Nidwalden, nehmen wir zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen wie folgt Stellung:</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Anliegen.</p>
<p>OW</p>	<p>Mit Schreiben vom 9. November 2009 haben Sie im Rahmen einer schriftlichen Anhörung Gelegenheit zur Einreichung einer Stellungnahme bis zum 15. Januar geboten. Diese Frist ist bis zum 12. Februar verlängert worden, weil einige Stellungnahmen das Gesuch um Durchführung einer ordentlichen Vernehmlassung enthielten.</p> <p>Umschrieben ist diese Revision mit „technische Anpassung im Zusammenhang mit der Informatisierung ohne eigentliche Änderungen des bestehenden Systems“. Diese Umschreibung stimmt nicht ganz, denn die Revision enthält verschiedene Systemwechsel, die keineswegs bedingt sind durch die Informatisierung. Wir meinen nicht, alle vorgeschlagenen Änderungen seien schlecht und abzulehnen, vertreten aber die Ansicht, Systemwechsel müssten offen diskutiert und bewusst beschlossen werden. Darum müsste auch den politischen Behörden Gelegenheit geboten werden, sich dazu zu äussern. Allerdings haben diese Systemwechsel für den Kanton Obwalden keine nennenswerten Auswirkungen, weshalb wir uns mit dieser einfachen Stellungnahme abfinden können.</p> <p>Zu einzelnen Änderungen tragen wir die folgenden Bemerkungen vor:</p> <p>Diese Liste der für uns offenen Fragen lässt sich wohl noch erweitern. Wichtig ist darum, dass jetzt schon vorgesehen wird, Erfahrungen aus der Praxis möglichst bald in die Verordnung einfließen zu lassen, und deshalb die nächste Revision zu planen.</p>
<p>SG</p>	<p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) Stellung nehmen zu können. Gerne machen wir davon Gebrauch.</p>

	<p>Entgegen Ihren Ausführungen vom 9. November 2009 sind nicht nur hauptsächlich technische Anpassungen vorgenommen worden. Einige offene Fragen betreffen andere bedeutende Sachbereiche, die auf kantonale Organisationsstrukturen erhebliche Konsequenzen haben dürften.</p> <p>Es dürfte unbestritten sein, dass die geltende Systematik der Zivilstandsverordnung nicht zu befriedigen vermag. Die Entwicklung und Dynamik seit Einführung von Infostar zeigt, dass sich die gesamte Landschaft der Bevölkerungsregister im Umbruch befindet. Nicht zuletzt die Einflüsse der Registerharmonisierung und des E-Governments werden voraussichtlich weitere Veränderungen nach sich ziehen. Eine erneute Totalrevision der Verordnung drängt sich deshalb unseres Erachtens früher oder später auf.</p> <p>Aus aufsichtsrechtlicher und fachlicher Sichtweise äussern wir uns zum Verordnungsentwurf wie folgt:</p>
SH	<p>Wir danken für Ihre Schreiben vom 09.11.2009 und 07.01.2010, mit denen Sie uns Gelegenheit geben, zu den obigen Entwürfen Stellung zu nehmen. Zu den Änderungen in der Zivilstandsverordnung haben wir folgende Bemerkungen:</p> <p>Im Übrigen sind wir mit den vorgesehenen Anpassungen in den beiden Verordnungen einverstanden.</p>
SO	<p>Mit Briefen vom 9. November 2009 und 7. Januar 2010, zugestellt per E-Mail, laden Sie die Kantone im Rahmen einer schriftlichen Anhörung (Art. 10 Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren, VIG) zur Stellungnahme zu titelerwähnter Revision ein. Dafür danken wir Ihnen und nehmen innert verlängerter Frist wie folgt Stellung:</p>
SZ	<p>Mit Schreiben vom 9. November 2009 und ergänzendem Brief vom 7. Januar 2010 geben Sie den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst die Gelegenheit, im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zu den beiden im Titel genannten Revisionsentwürfen allfällige Bemerkungen anzubringen.</p> <p>Wir danken Ihnen dafür, bedauern aber gleichzeitig ausserordentlich, dass es sich hier lediglich um eine Anhörung handelt. Die Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst wie</p>

	<p>auch andere kantonale Aufsichtsbehörden des Zivilstandsdienstes haben sich zur Frage der Anhörung oder eines eigentlichen offiziellen Vernehmlassungsverfahrens bereits geäußert, weshalb wir von weiteren Ausführungen dazu absehen.</p> <p>Aus unserer Sicht beinhalten die Revisionsvorlagen nicht nur technische Anpassungen im Zusammenhang mit der Informatisierung, ohne eigentliche Änderungen des bestehenden Systems, wie Sie ausführen. Verschiedenen Aspekten aus den Verordnungsentwürfen kann eine politische Auseinandersetzung nicht abgesprochen werden. Es wird teils in die kantonale Organisationsautonomie eingegriffen und die Revision der ZStV enthält verschiedene Systemwechsel. Die Anpassungen bei der ZStV beinhalten bei Weitem nicht hauptsächlich solche technischer Art, sondern sie kommen einer Totalrevision gleich. Dies verdeutlicht insbesondere die Tatsache, dass von den bisher 114 Artikeln der ZStV deren 66 geändert werden. Mit den ZStGV-Änderungen werden auch einschneidende Gebührenreduktionen für die Kantone und Gemeinden hervorgerufen. Zudem ist die Zivilstandsverordnung immer schlechter lesbar. Daneben wäre bei einer solch umfassenden Revisionsvorlage wie sie die ZStV aber auch die Gebührenverordnung darstellen, für eine klare und einfache Beurteilung der einzelnen Änderungsvorschläge eine sonst gängige Synopse mit a) Aktuellem Verordnungstext, b) Entwurf Verordnungsänderungen und c) Kommentar zur Revision angebracht gewesen.</p> <p>Abschliessend Fragen wir uns, ob es nicht angezeigt wäre, auch weitere, sich abzeichnende Änderungen in die ZStV-Revision einzubeziehen; dies im Rahmen einer Totalrevision. Wir denken dabei insbesondere auch an die Umsetzung der Bundeslösung zur Betriebsorganisation Infostar.</p> <p>Aufgrund dieser Ausführungen unsere nicht ins Detail gehenden Bemerkungen zu vereinzelt Artikeln der beiden Revisionsvorlagen:</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben</p>
<p>TG</p>	<p>Wir danken Ihnen, zur Revision der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) Stellung nehmen zu können. Gerne machen wir davon Gebrauch.</p> <p>Vorbemerkung</p>

	<p>Uns ist nicht klar, welcher Stellenwert dem mitgelieferten Kommentar zur ZStV-Revision respektive ZStGV zugemessen werden kann. Gemäss Titelblatt handelt es sich in beiden Fällen um den „Entwurf EAZW vom 28.10.2009“. Existiert auch eine definitive Fassung dieser beiden Kommentare?</p>
TI	<p>Ci riferiamo allo scritto indirizzato il 9 novembre 2009 dall'avv. Mario Massa alle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile ed all'Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile, relativo alle modifiche dell'Ordinanza sullo stato civile e dell'Ordinanza sugli emolumenti in materia di stato civile e la cui entrata in vigore è prevista per il 1. gennaio 2011, per formulare di seguito le nostre osservazioni.</p>
UR	<p>Mit Schreibern vom 9. November 2009 haben Sie im Rahmen einer schriftlichen Anhörung den Aufsichtsbehörden der Kantone Gelegenheit geboten, bis zum 15. Januar 2010 eine Vernehmlassung abzugeben. Die Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) verlangte mit Schreiben vom 4. Januar 2010 die Durchführung eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens (Art. 3 Abs. 2 und 3 VIG), da die zur Diskussion stehenden Änderungen der ZStV und ZStGV erheblich über technische Anpassungen hinausgehen und die Kantone in erheblichem Mass betroffen sind. In Ihrer Stellungnahme vom 7. Januar 2010 weisen Sie das Begehren um Durchführung eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonsregierungen ab. Sie verlängern jedoch die Anhörungsfrist bis zum 12. Februar 2010. Wir bedauern diesen Entscheid ausserordentlich, zumal er den Kantonsregierungen Gelegenheit geboten hätte, sich insbesondere auch zu den politisch relevanten Punkten zu äussern. Wir unterstützen nachwievor den Antrag der KAZ und fordern Sie nochmals höflich auf, nebst der schriftlichen Anhörung der Aufsichtsbehörden auch noch ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonsregierungen durchzuführen.</p> <p>Der Kanton Uri wird daher gerne im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens seine Stellungnahme abgeben. Die Aufsichtsbehörde des Kantons Uri nutzt bereits heute die Gelegenheit, unter Vorbehalt der Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Uri, zu den beabsichtigten Änderungen Stellung zu nehmen.</p> <p>Abschliessend stellen wir fest, dass die Revision der ZStV über 60 der total 115 Artikel betrifft. Eine</p>

	<p>ordentliche Vernehmlassung bei den Kantonsregierungen drängt sich daher auf, zumal mit der Umsetzung der Bundeslösung "Betriebsorganisation Infostar" auch noch neue Verordnungsbestimmungen aufzunehmen sind.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und bauen darauf, dass unserem Antrag auf Durchführung eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonsregierungen stattgegeben wird.</p>
<p>VD</p>	<p>L'autorité de surveillance de l'état civil du Canton de Vaud a pris connaissance de votre courrier du 9 novembre 2009 concernant l'objet cité sous rubrique et vous remercie de l'associer à la révision de l'ordonnance sur l'état civil et de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil.</p> <p>Après avoir pris connaissance des modifications projetées et recueilli les remarques des chefs d'office du canton, elle vous remet les observations ci-dessous qui sont présentées en deux parties, la première sous forme de commentaires par article et la seconde sous forme de remarques générales.</p> <p>I. Commentaires par article des modifications légales</p> <p>Les dispositions qui ont été modifiées et que ne sont pas mentionnées dans le tableau ci-joint ne font l'objet d'aucun commentaire particulier.</p> <p>II. Remarques générales concernant la révision de l'Ordonnance sur l'état civil (OEC)</p> <p>1. D'une manière générale, on constate que plusieurs modifications du projet de révision de l'ordonnance du 28 avril 2004 sur l'état civil concernent des prescriptions figurant actuellement dans des directives ou circulaires de l'Office fédéral de l'état civil. Les nouvelles bases légales de l'ordonnance sont donc beaucoup plus satisfaisantes sur le plan normatif et il faut s'en réjouir.</p> <p>2 Les exigences accrues de la formation professionnelle des officiers d'état civil ont entraîné dans les dispositions révisées une augmentation de leurs compétences et, par voie de conséquence, une diminution de certaines tâches de l'autorité de surveillance, notamment dans le domaine des autorisations. A notre sens, cette évolution n'est pour l'instant pas souhaitable et intervient trop tôt après les réformes fondamentales opérées dans l'état civil depuis l'introduction d'Infostar et la professionnalisation des officiers de l'état civil. Ceux-ci ont encore beaucoup de difficultés à appli-</p>

	<p>quer de façon stricte la réglementation et les nombreuses directives mises en place depuis le 1^{er} juillet 2004. Leurs pratiques n'ont pas été encore fondamentalement harmonisées. Leur manière de travailler est parfois très différente d'un office à un autre et la réglementation actuelle n'a pas toujours été assimilée.</p> <p>Le transfert de compétences aux officiers de l'état civil doit se faire à notre sens « en douceur », ceux-ci n'étant pas prêts pour la plupart d'entre eux à assumer ces nouvelles tâches : De plus, le transfert de ces compétences aux officiers pourrait conduire, dans certains cas, à des inégalités de traitement des administrés, l'autorité de surveillance n'étant plus habilitée à exercer son pouvoir d'examen de manière uniforme sur l'ensemble de l'activité.</p> <p>3. On relève enfin avec satisfaction la nouvelle obligation de communication de l'officier d'état civil dans le domaine des mariages de complaisance, que cela concerne un refus de célébrer le mariage en Suisse ou la non-reconnaissance d'un mariage célébré à l'étranger, voire même la communication des observations ou des pièces utiles de l'instruction d'un dossier qui n'auraient pas nécessairement conduits à une décision négative.</p> <p>Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position sur la consultation très technique concernant la révision de l'ordonnance sur l'état civil et l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil. Nous souhaitons qu'elle soit prise en compte dans la mesure du possible et que ces observations contribueront à l'amélioration du projet définitif de révision.</p>
VS	<p>Nous vous adressons, ci-après, la prise de position de l'autorité de surveillance d'état civil du canton du Valais et vous en souhaitons bonne réception.</p>
ZG	<p>Mit Schreiben vom 9. November 2009 haben Sie uns eingeladen, zu den beiden obengenannten Entwürfen Stellung zu nehmen. Wir kommen Ihrem Wunsch fristgerecht gerne nach.</p> <p>Wir haben beschlossen, auf das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt inhaltlich nicht einzutreten und Sie aufzufordern, für die Revision der beiden Verordnungen ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Bundesgesetzgebung sieht dies u.a. für Vorhaben vor welche einerseits in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden und andererseits wird</p>

	<p>bei den Kantonen ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, wenn diese in erheblichem Mass betroffen sind. Da die Kantone des Zivilstandswesen vollziehen, sind beide Voraussetzungen vorliegend erfüllt. Die zur Diskussion stehenden Änderungen der ZStV und der ZStGV gehen zudem erheblich über technische Anpassungen hinaus.</p> <p>Verschiedene Aspekte aus den Verordnungsentwürfen machen eine politische Auseinandersetzung nötig. Nachfolgend nennen wir werden Ihnen die wichtigsten, jedoch ohne inhaltlich Stellung zu beziehen. Dies wird im ordentlichen Vernehmlassungsverfahren folgen.</p> <p>Mit der Durchführung eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens wird gewährleistet, das die vorgesehenen Veränderungen in der ZStGV auch durch die kantonalen Finanzbereichen und vor allem finanzpolitisch beurteilt werden. Diese Beurteilung muss individuell erfolgen. Nebst den Tarifansätzen sind für die Kantone die Mengen zentral für die Meinungsbildung.</p> <p>Wir stellen fest, dass die Revision der ZStV über 60 der total 115 Artikel betrifft. Aufgrund dieser Tatsache erachten wir eine Totalrevision der ZStV als sachgerecht. Auch verlangen wir die Koordination mit sich weiteren, abzeichnenden Änderungen der ZStV.</p>
ZH	<p>Gerne nutzen wir die Gelegenheit uns zu der Revision der ZStV und der ZStG zu äussern. Da das Zivilstandswesen im Kanton Zürich Gemeindeaufgabe ist, lassen wir auch die Stellungnahmen des Gemeindepräsidentenverbandes (GPV) und des Vereins Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) einfließen.</p> <p>Wie allseits festgestellt, beinhalten die geplanten Änderungen nicht nur technische Anpassungen sondern in Teilbereichen auch Systemwechsel mit Auswirkungen auf die kantonalen und kommunalen Strukturen bzw. Gebühreneinnahmen. Wir vertreten deshalb nach wie vor die Ansicht, dass eine ordentliche Vernehmlassung angezeigt gewesen wäre. Dass die fehlende Synopse die Stellungnahme nicht gerade vereinfacht, sei zumindest am Rande ebenfalls erwähnt.</p>
KAZ / CAC / CAC	<p>Mit Brief vom 9. November 2009, zugestellt per E-Mail an die Geschäftsstelle, laden Sie die Konferenz im Rahmen einer schriftlichen Anhörung (Art. 10 Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren, VIG) zur Stellungnahme zu titelerwähnter Revision ein. Dafür danken wir Ihnen.</p> <p>Der Vorstand der Konferenz hat beschlossen, auf das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt inhaltlich</p>

nicht einzutreten und Sie aufzufordern, für die Revision der beiden Verordnungen ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren sieht dies u.a. für Vorhaben vor, welche einerseits in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden (Art. 3 Abs. 2 VIG) und andererseits wird bei den Kantonen ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, wenn diese in erheblichem Mass betroffen sind (Art. 3 Abs. 3 VIG). Da die Kantone das Zivilstandswesen vollziehen, sind beide Voraussetzungen vorliegend erfüllt. Die zur Diskussion stehenden Änderungen der ZStV und der ZStGV gehen zudem erheblich über technische Anpassungen hinaus.

Verschiedene Aspekte aus den Verordnungsentwürfen machen eine politische Auseinandersetzung nötig. Nachfolgend werden die wichtigsten genannt, jedoch ohne inhaltlich Stellung zu beziehen. Dies wird im ordentlichen Vernehmlassungsverfahren folgen.

Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen ZStGV

Mit der Durchführung eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens wird gewährleistet, dass die vorgesehenen Veränderungen in der ZStGV auch durch die kantonalen Finanzbereiche und vor allem finanzpolitisch beurteilt werden. Diese Beurteilung muss individuell erfolgen. Nebst den Tarifsansätzen sind für die Kantone die Mengen zentral für die Meinungsbildung.

Der Konferenzvorstand stellt fest, dass die Revision der ZStV über 60 der total 115 Artikel betrifft. Aufgrund dieser Tatsache erachten wir eine Totalrevision der ZStV als sachgerecht. Auch verlangen wir die Koordination mit sich weiteren, abzeichnenden Änderungen der ZStV. Wir denken dabei an allfällige neue Verordnungsbestimmungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Änderungen zur Unterbindung von Ehen und eingetragenen Partnerschaften bei rechtswidrigem Aufenthalt und insbesondere hinsichtlich Umsetzung der Bundeslösung Betriebsorganisation Infostar.

Par courrier du 9 novembre 2009, envoyé par courriel à notre secrétariat, vous avez invité la Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (CEC) à prendre position sur la révision citée en exergue à l'occasion d'une audition effectuée sous forme de procédure écrite (art. 10 de la loi fédérale sur la procédure de consultation, LCo). Nous vous en remercions.

Le comité de la CEC a décidé de ne pas entrer en matière, pour l'heure, sur le contenu du projet et de vous demander, en ce qui concerne la révision de deux ordonnances, de lancer une procédure

	<p>de consultation ordinaire. La LCo prévoit notamment que cela soit le cas, d'une part, pour les projets dont l'exécution sera confiée en grande partie à des organes extérieurs à l'administration fédérale (art. 3, al. 2 LCo) et, d'autre part, lorsque les cantons sont particulièrement concernés par ledit projet (art. 3, al. 3 LCo). Les cantons étant chargés de l'exécution de l'état civil, ces deux conditions sont en l'espèce satisfaites. Les modifications de l'OEC et de l'OEEC en question représentent en outre bien plus que de simples adaptations techniques.</p> <p>Divers aspects des projets d'ordonnance requièrent un débat politique. Les principaux sont résumés ci-après. Ils ne constituent nullement une prise de position quant à leur contenu. Celle-ci sera fournie à l'occasion de la procédure de consultation ordinaire.</p> <p><u>Ordonnance fédérale sur les émoluments en matière d'état civil OEEC</u></p> <p>L'organisation d'une procédure de consultation ordinaire permettra de garantir que les modifications prévues de l'OEEC pourront également être examinées par les autorités cantonales chargées des finances et, avant tout, de politique financière. Cet examen doit être effectué individuellement. Outre les taux tarifaires, la question des volumes est centrale pour se forger une opinion.</p> <p>Le comité de la CEC constate que la révision de l'OEC porte sur plus de 60 articles sur 115. Ce constat justifie, à notre avis, une révision totale de l'OEC. Nous demandons également une coordination avec d'autres futures modifications de l'OEC. A cet égard, nous pensons à d'éventuelles nouvelles dispositions en relation avec les modifications légales destinées à empêcher les mariages et l'enregistrement de partenariats en cas de séjour illicite et, notamment, à la réalisation de la solution fédérale en ce qui concerne l'organisation de l'exploitation d'Infostar.</p>
<p>SVZ</p>	<p>Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen bedankt sich für die ihm gewährte Möglichkeit, zur eingangs erwähnten Revision Stellung nehmen zu dürfen.</p> <p>Folgend unsere Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln. Wir haben uns erlaubt, auch noch auf den Art. 94 ZStV einzugehen, der im Revisionsentwurf nicht berücksichtigt wurde. Bei andern Artikeln (Art. 68 / Art. 71) haben wir uns die Mühe gemacht, Ihnen Änderungsvorschläge zu unterbreiten, die u.E. in einer folgenden Revision Platz haben müssten (ZGB- und ZStV-Revision).</p>

	<p>Folgend finden Sie auch noch die Stellungnahmen aus der französischen Schweiz, in welchen vielfach die französischen Formulierungen und Präzisierungen des Textes sowie allgemeine Ergänzungen im Vordergrund stehen (Übersetzung aus dem Deutschen).</p> <p>Folgend unsere Stellungnahme. Wir haben uns erlaubt, weitere Positionen beizufügen:</p>
AG Verband Association AG	<p>Der Vorstand des Aargauischen Verbandes für Zivilstandswesen hat den Entwurf zur Zivilstandsverordnung (ZStV) eingehend beraten. Gerne nehmen wir die uns gebotene Gelegenheit wahr und erstatten folgende Vernehmlassung</p>
Verband VS Association VS	<p>Au nom de l'Association Valaisanne de l'état civil, je tiens à vous remercier de nous avoir consultés sur les modifications proposées de l'OEC et de l'OEEC.</p> <p>Nous émettons quelques remarques concernant les articles suivants :</p>
Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter	<p>Die Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern im Zivilstandswesen hat uns alle Unterlagen zugestellt und uns damit ermöglicht, an der von Ihnen angebotenen 'Anhörung' zur geplanten Revision ebenfalls teilzunehmen. Wir nutzen gerne die Gelegenheit und lassen Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme zugehen.</p>
	<p>Die geplante Revision ist von erheblicher Tragweite</p>
	<p>Das Begehren der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (KAZ) um Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonsregierungen (Brief vom 04.01.2010) haben Sie unseres Erachtens zu Unrecht abgewiesen. Sie erklären das von Ihnen gewählte Vorgehen mit der 'nur schriftlichen Anhörung' unter Hinweis auf Art. 10 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) als korrekt. Nach dem von Ihnen zitierten BG findet ein Vernehmlassungsverfahren nur dann statt, wenn die geplanten Änderungen oder Neuerungen von grosser politischer, finanzieller, sozialer und kultureller Tragweite sind. Und genau das trifft auf die erwähnte Revision zu.</p> <p>Die von Ihnen geplanten umfassenden Änderungen der ZStV und der ZStGV sind aus der Sicht der betroffenen Gemeinden und Zivilstandsämter nämlich von bedeutender Tragweite. Deshalb wäre es gerechtfertigt, wenn den auf den unteren Stufen direkt betroffenen Kantonen, Gemeinden und</p>

	<p>Zivilstandsämter mindestens eine angemessene, realistische Frist zur Stellungnahme eingeräumt würde. So bedauern wir im vorliegenden Fall, dass wir nur unter grossem Zeitdruck die Möglichkeit haben, uns zu äussern.</p> <p>Deshalb erwarten wir, dass Sie unsere Anliegen nicht nur 'anhören', sondern 'wahrnehmen'.</p> <p>Bewährte Verfahren und Gebühren werden ohne Not geändert</p> <p>So wie Sie vom EAZW die Revision planen, führt dies bei den Zivilstandsämtern zu erschwerten Betriebsabläufen und zu wesentlichen Gebührenaussfällen.</p>
<p>Private Particuliers Privati</p>	<p>Ich beziehe mich auf unsere kürzliche Besprechung und sende dir wie vereinbart meine Bemerkungen zur Anhörung Teilrevision ZStV. Ich habe nur die deutsche Version sehr sorgfältig studiert und bin mit den redaktionellen Änderungen sehr glücklich. Für mich war es schwierig, den sprachlichen Zeiggeist zu treffen, Zwischen 2003 (Entwurf Reinhard) und heute hat sich offenbar bereit wieder einiges geändert.</p> <p>In materieller Hinsicht habe ich jedoch Bemerkungen zu den Artikeln 20a, 23, 49 und 49a. Am wichtigsten scheint mir die Bemerkung zu Art. 20a. Eine buchstabengetreue Umsetzung könnte aber in allen Fällen zu Streit führen. Ich bin gerne zur mündlichen Erläuterung bereit.</p> <p>Ich hoffe, mit diesen Hinweisen zur guten Qualität der ZStV beitragen zu können.</p>
	<p>Zivilstandsverordnung / Ordonnance sur l'état civil / Ordinanza sullo stato civile</p>
	<p>Art. 1/ Art. 1 / Art. 1</p>
<p>AR</p>	<p>Art. 1 Abs. 4</p>

	Bewilligungspflicht ist abzulehnen, da Bestimmung unklar in der Abgrenzung zu Abs. 3 und weil Sie ein „Problem“ löst, das es in der Praxis nicht gibt.
BS	<i>Art. 1/1a /2 Abs. 1</i> Die Änderungen sind überflüssig. Es sollte vermieden werden, die Zivilstandsverordnung ohne Not durch zusätzliche Unterartikel (1a) aufzublähen.
FR	Nous relevons la nouveauté consistant à permettre la possibilité pour des cantons d'organiser des arrondissements d'état civil englobant des communes de plusieurs cantons. Cette nouveauté est bienvenue dans le cadre de la réorganisation des arrondissements d'état civil survenue depuis l'entrée en vigueur d'Infostar et elle permettra dans certains cas d'assurer un meilleur service public aux usagers de l'état civil.
AG Verband Association AG	zu Art. 1 Zivilstandskreise Bis anhin ist der Gemeinderat für die Bestimmung der Traulokale zuständig. Diese Bestimmung hat sich bewährt und reicht völlig aus. Der Gemeinderat kennt die Örtlichkeiten und kann am besten beurteilen, ob sich das Lokal als Traulokal eignet. Nach welchen Kriterien prüft die Aufsichtsbehörde die Traulokale? Es müsste ja jedes Mal ein Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen werden. Der Aufwand scheint unverhältnismässig. Mit der neuen Regelung würde ein klarer Rückschritt gemacht. Die Bedingungen an Traulokale sollte vielmehr gelockert werden. Sogar Kirchen sind offener geworden und zeigen sich bei der Wahl von Traulokalen gegenüber den Wünschen von Brautpaaren flexibel.
	Art. 1a / Art. 1a / Art. 1a
AG	Zivilstandsverordnung (ZStV) Art. 1a Abs. 4 Die Vereinbarungen zur Benutzung anderer Lokale für die Durchführung von Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften sollen nicht der Bewilligung, sondern nur der Kontrolle

	durch die Aufsichtsbehörde unterliegen. Die Verantwortung für die Benutzung anderer Traulokale soll bei den Zivilstandsämtern liegen. Die vorgesehene Regelung hätte im Kanton Aargau (mit kommunalen regionalen Zivilstandsämtern) die Bewilligung von 180 Vereinbarungen zur Folge. Mittels einer Weisung könnte der Bund die Eckpunkte der Benutzung festlegen.
GR	Art. 1a Abs. 4 Die Bewilligungspflicht der Aufsichtsbehörde erachten wir als unnötig, weshalb dieser Absatz ersatzlos zu streichen ist.
OW	Art. 1a Abs. 3: für den bisherigen Begriff „Trauungsort“ wird neu von „Amtsraum“ gesprochen, der für die Durchführung von Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften bestimmt ist. Da ist einerseits darauf hinzuweisen, dass dafür sicher auch zwei verschiedene Räume bestimmt werden können. Andererseits darf dieser Begriff nicht in Art. 65 Abs. 3 und Art. 75d Abs. 3 verwendet werden, wenn jene Bestimmungen nicht überhaupt gestrichen werden, sonst könnten entsprechende Erklärungen nicht mehr im Büro des Zivilstandsbeamten entgegengenommen werden. Allenfalls müsste man auch diese Büros definitionsmässig in den Begriff Amtsraum einbeziehen.
SG	Art. 1a Abs. 4: Eine Bewilligungspflicht der Aufsichtsbehörde wird abgelehnt. Eine solche Bestimmung ist aus unserer Sicht unzweckmässig. In der Praxis bestehen in unserem Kanton keine Probleme. Es ist unverhältnismässig, wenn die Benutzung von anderen (attraktiven) Lokalen eine aufsichtsrechtliche Bewilligung voraussetzt. Allenfalls sind die Anforderungen an die "Lokale" näher zu umschreiben.
ZH	Diesen Absatz lehnen wir ab, da er ohne Not in die kantonale Organisationshoheit eingreift (Art. 47 Abs. 2 BV). Wir regen an, an dieser Stelle einen Hinweis auf den behinderengerechten Zugang der Traulokale (BehiG, SR 151.3) anzubringen. (Da zu diesem Absatz keine Übergangsbestimmungen zu finden sind, müsste zudem davon ausgegangen werden, dass für die bisherigen Traulokale der Besitzstand gilt.)

<p>SVZ</p>	<p>Art. 1a Abs. 4</p> <p>Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><i>Die Festlegung der Traulokale muss im Entscheidungsbereich der Zivilstandsämter liegen (Kenntnis der Lokalitäten vor Ort). Es darf nicht sein, dass die kant. AB jedes Mal einen Augenschein vor Ort vornehmen und Abklärungen mit der Gemeinde treffen muss.</i></p> <p><i>Die Autonomie der Zivilstandsämter soll weiterhin nicht eingeschränkt werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die bisherige Regelung (Art. 70 ZStV) sich gut bewährt hat und wird so das teilweise Eingehen auf Wünsche der Brautpaare weiterhin ermöglichen.</i></p> <p><i>Bei der nächsten Revision des Schweizerischen Gesetzbuches (ZGB) sollte eine umfassende Liberalisierung betreffend die Festlegung von Traulokalen ins Auge gefasst werden.</i></p>
	<p>Art. 2 Abs. 1 / Art. 2 al. 1 / Art. 2 cpv. 1</p>
<p>TG</p>	<p>Der 2. Satz ist zu streichen, da überflüssig. Das Sonderzivilstandsamt kann nicht mit dem ordentlichen Zivilstandsamt gleichgestellt werden. Es nimmt reine Beurkundungsfunktionen wahr. Es wirkt fast ausschliesslich nach „innen“. Aussenkontakte bilden die Ausnahme. Es besteht daher kein Bedarf dafür, den Amtssitz des Sonderzivilstandsamtes explizit in einem kantonalen Erlass zu regeln. Auffallend ist im Übrigen, dass die vorgeschlagene Änderung nicht kommentiert wird.</p>
	<p>Art. 3 Abs. 4-6 / Art. 3 al. 4 à 6 / Art. 3 cpv. 4-6</p>
<p>AG</p>	<p>Art. 3 Abs. 4</p> <p>Es soll primär die Aufgabe der Beteiligten sein, die Übersetzungen beizubringen. Die Formulierung "des wesentlichen Inhalts" erachten wir als heikel, zumal sich insbesondere bei Dokumenten, die nicht mit lateinischen Schriftzeichen abgefasst sind, schwer erkennen lässt, wo sich der wesentliche Inhalt befindet. Wir begrüßen die Streichung der Vorschrift "beglaubigt". Viel wichtiger ist die</p>

	Identifizierbarkeit der übersetzenden Person.
AR	<p>Art. 3 Abs. 4</p> <p>Wird zurückgewiesen. Die gesetzlich verankerte Mitwirkungspflicht wird dadurch stark relativiert. Es kann nicht Aufgabe der Zivilstandsämter sein, für die Übersetzungen besorgt zu sein. Dies führt zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand der Zivilstandsämter. Falls dieser Artikel so umgesetzt würde, müsste die Gebühr gemäss Anhang 1 der <u>ZStGV, Ziff. 16</u>, entsprechend des Aufwandes erhöht werden.</p>
BE	<p>Art. 3 Abs. 4</p> <p>Wird zurückgewiesen. Die gesetzlich verankerte Mitwirkungspflicht wird dadurch stark relativiert. Es kann nicht Aufgabe der Zivilstandsämter sein, für die Übersetzungen besorgt zu sein. Dies führt zu einem enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand der Zivilstandsämter und bedeutet ein Personalressourcenproblem für die Kantone. Falls dieser Artikel so umgesetzt würde, müsste die Gebühr gemäss Anhang 1 der ZStGV, Ziff. 16, entsprechend des Aufwandes massiv erhöht werden.</p>
BL	<p>Artikel 3 Absatz 4</p> <p>Bis anhin müssen sich die betroffenen Personen selbst um die Übersetzung ihrer Zivilstandsdokumente in eine der drei schweizerischen Amtssprachen kümmern. Dies ergibt sich aus dem geltenden Absatz 4. Die Regelung von Absatz 5 kommt nur in Ausnahmefällen zur Anwendung, nämlich wenn es den Betroffenen selbst unmöglich ist, die Übersetzung beizubringen.</p> <p>Aus der neuen Formulierung von Absatz 4 entsteht der Eindruck, dass künftig die Zivilstandsbehörden grundsätzlich für die Übersetzungen zu sorgen haben. Dies kann und soll nicht deren Aufgabe sein. Die Beibringung der Übersetzungen fällt unter die Mitwirkungspflicht der betroffenen Personen. Wir beantragen deshalb, die Formulierung der geltenden Absätze 4 und 5 beizubehalten.</p> <p>Auf eine beglaubigte Übersetzung kann verzichtet werden, so lange die Übersetzung mit einer Richtigkeitsbescheinigung des Übersetzers versehen ist.</p>

BS	<p><i>Art. 3</i></p> <p>Auch diese Änderung ist unseres Erachtens nicht notwendig. Es muss weiterhin primär Sache der Kundinnen und Kunden sein, die Übersetzung einer nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefassten Urkunde beizubringen. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb Übersetzungen nicht beglaubigt werden müssen. Ohne Möglichkeit der Beglaubigung wäre die Echtheit der Unterschrift auf einer ausländischen Übersetzung nicht garantiert und könnte zu Missbrauch führen.</p>
FR	<p>Selon la nouvelle formulation de l'OEC, il n'existe plus de base légale permettant à l'état civil de refuser des documents établis dans une langue étrangère. Il en résultera pour les services de l'état civil d'assurer les travaux de traduction et de reporter sur les débours les frais en découlant. Nous ne sommes pas favorables à une telle solution, car dans certains cas il est plus simple pour nos officiers d'exiger la traduction, aux frais des intéressés, de documents d'état civil étrangers. Nous ne sommes donc pas favorable à un tel aménagement de l'OEC. L'actuelle version nous paraît préférable.</p>
GL	<p><i>Art. 3 Abs. 4</i></p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Zivilstandsbehörden die notwendigen Übersetzungen zu veranlassen resp. einzuholen. Es ist die Angelegenheit der Betroffenen dafür besorgt zu sein (Mitwirkungspflicht).</p>
GR	<p><i>Art. 3 Abs. 4</i></p> <p>Die Aufgabenzuweisung an die Zivilstandsämter, für die Übersetzungen besorgt zu sein, führt zu einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Deshalb ist die Mitwirkungspflicht im bisherigen Umfange beizubehalten.</p>
LU	<p>Art. 3 Abs. 4 ZStV</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung, dass betroffene Personen nicht mehr verpflichtet werden können für die Übersetzung von Urkunden in eine schweizerische Amtssprache besorgt zu sein, können wir nicht nachvollziehen. Dies kann nicht Aufgabe der Zivilstandsämter sein; vielmehr ist das die Aufgabe der betroffenen Gesuchsteller. Wir weisen diese Bestimmung zurück und fordern, dass</p>

	die Verursacher wie bisher für die schriftlichen Übersetzungen zu sorgen und aufzukommen haben.
NW	<p><u>Art. 3 Abs. 4 ZStV</u></p> <p>Dass nun die Zivilstandsämter für die Übersetzung zuständig sein sollen ist nicht einzusehen. So wie ein Verursacher für die Kosten aufzukommen hat, hat der Verursacher die Urkunden und Dokumente so einzureichen, dass diese auch verarbeitet werden können. Dadurch können Umwege und zusätzliche Arbeitsbelastungen des Zivilstandsamtes vermieden werden. Gerade im Umgang mit ausländischen Staatsangehörigen im Zivilstandswesen sind bereits jetzt schon teils zusätzliche Arbeiten und Abklärungen zu verzeichnen. Die sogenannten „0815-Fälle“ gibt es schon lange nicht mehr. Es kann nicht sein, dass die Zivilstandsämter auch noch für die Übersetzungen besorgt zu sein haben. Wir weisen diesen Abs. 4 zurück und fordern, dass die Verursacher für die schriftlichen Übersetzungen zu sorgen haben. Falls dieser Artikel so umgesetzt würde, müsste die Gebühr gemäss Anhang 1 Ziff. 16 ZStGV entsprechend des Aufwandes massiv erhöht werden.</p> <p>Wir können auch nicht nachvollziehen, weshalb die Unterschrift des Übersetzers nicht mehr beglaubigt werden soll. Ein allfälliges Verfahren und die Haftbarkeit bei Falschübersetzung wird dadurch erschwert.</p>
OW	<p>Art. 3 Abs. 4: hier liegt schon der erste Systemwechsel vor. Neu sollen die Zivilstandsbehörden für eine Übersetzung sorgen. Das ist einerseits eine Zumutung und andererseits steht nicht fest, dass dann die ersuchenden Personen im Nachhinein auch die Kosten zahlen. Zudem soll die Unterschrift des Übersetzers nicht mehr beglaubigt sein, was erschwert ihn haftbar zu machen, wenn er falsch übersetzt hat.</p>
SG	<p>Art. 3 Abs. 4:</p> <p>Diese Bestimmung führt aus unserer Sicht zu weit und wird abgelehnt. Die gesetzlich verankerte Mitwirkungspflicht wird hiermit relativiert. Es ist nicht einsehbar, weshalb den Zivilstandsbehörden kein Rückweisungsrecht mehr eingeräumt werden soll, und diese stattdessen für eine Übersetzung besorgt sein sollen.</p>

<p>SO</p>	<p>3 Abs. 4</p> <p>Der bisherige Verordnungstext ist klar und verständliches Werkzeug zur Arbeit auf dem Zivilstandsamt. Der bisherige Text soll bleiben. Es liegt im Ermessen des Zivilstandsamtes in welchem Umfang es die Übersetzung verlangt. Die Beglaubigung der Übersetzung ist wesentlich in der Praxis. Sie erlaubt die Identifizierung des Übersetzers und damit auch eine allfällige Heranziehung der Person, falls die Arbeit inhaltlich falsch war. Sie sagt nichts über die Qualität aus, aber sie kann qualitativ schlecht arbeitende Verfasser identifizieren.</p> <p>Im Beurkundungsverfahren mit unbeglaubigten Übersetzungen zu arbeiten ist ein Widerspruch in sich.</p>
<p>SZ</p>	<p><i>Art. 3 Abs. 4</i></p> <p>Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt. Neu sollen die Zivilstandsbehörden für die Übersetzung von fremdsprachige Dokumenten sorgen. Es kann nicht Aufgabe dieser Behörde sein; vielmehr ist das eine Angelegenheit der betroffenen Personen.</p> <p>Wir können auch nicht nachvollziehen, weshalb die Unterschrift des Übersetzers nicht mehr beglaubigt werden soll. Ein allfälliges Verfahren und die Haftbarkeit bei Falschübersetzungen werden dadurch erschwert.</p>
<p>TG</p>	<p>3 Abs. 4</p> <p>Die Änderung wird abgelehnt. Die gesetzlich verankerte Mitwirkungspflicht wird dadurch stark relativiert. Es kann nicht die Aufgabe der Zivilstandsbehörden sein, für Übersetzungen von Dokumenten besorgt zu sein. Dieser zusätzlich zu erwartende Aufwand der Zivilstandsbehörden müsste den beteiligten Personen in Rechnung gestellt werden, was eine entsprechende Anpassung der ZStGV erfordern würde.</p>
<p>TI</p>	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Il commento specifica chiaramente che non è necessario autenticare la firma del traduttore. A nostro avviso è invece importante che –allorquando la traduzione è realmente necessaria- ci si basi</p>

	<p>su di una traduzione totalmente affidabile. In questo senso, la responsabilità del traduttore diventa requisito indispensabile per poter fondare la valutazione del documento, incomprensibile all'autorità giudicante nella versione in lingua originale.</p> <p>Ha poco senso pretendere documenti originali verificati e legalizzati se poi ci si basa su una traduzione inaffidabile. La disposizione contrasta inoltre con quanto previsto all'art. 18a del progetto.</p>
UR	<p><u>Artikel 3 Absatz 4</u></p> <p>Die beabsichtigte Änderung kann so nicht akzeptiert werden. Die bisherige Regelung sah vor, dass ausländische Urkunden in deutscher, französischer oder italienischer Sprache übersetzt und beglaubigt sein müssen. Es kann nicht Aufgabe der Zivilstandsämter sein, für die Übersetzungen besorgt zu sein; vielmehr ist das die Aufgabe der betroffenen Personen.</p>
VD	<p>3 al. 4</p> <p>1. La <i>traduction intégrale</i> d'un acte étranger doit pouvoir être exigée dans certains cas.</p> <p>Il n'appartient en effet pas au traducteur de déterminer les éléments pertinents d'un acte tel que par exemple le respect du droit d'être entendu de la partie défenderesse dans un jugement de divorce en langue serbe ou japonaise par exemple. De même, il n'est pas justifié d'admettre comme pièce probante suffisante la fiche de transmission de la représentation suisse, adressée via l'OFEC, d'un jugement d'adoption prononcé en Chine, joint en langue originale sans traduction.</p> <p>2. Le terme " <i>sommaire</i> " doit être supprimé, car l'appréciation de la qualité et des éléments nécessaires à enregistrer qui résultent de la traduction doit être laissée à l'officier d'état civil ou à l'autorité de surveillance.</p> <p>3. Le terme " <i>en assure</i> " la traduction est mal choisi, car il donne à penser que l'officier de l'état civil doit requérir lui-même les services d'un traducteur. De plus, il n'appartient pas aux officiers de l'état civil d'assurer la traduction d'actes étrangers. Cette tâche peut être compliquée dans un certain nombre de cas et nécessiterait des ressources complémentaires, ce qui justifierait la perception d'un émolument majoré. Dans un tel cas, l'annexe 1 ch. 16 OEEC devrait être augmenté de façon importante, en prévoyant par exemple une fourchette d'émolument compris entre 20 et 200</p>

	francs.
VS	Art. 3 Nous estimons que l'officier ne doit pas être responsable de la traduction.
ZG	Art. 3 Abs. 4 Die Tatsache, dass betroffene Personen nicht mehr verpflichtet werden können, für die Übersetzung von Urkunden in eine schweizerische Amtssprache besorgt zu sein, bedeutet ein Systemwechsel , organisatorische Auswirkungen bei den Zivilstandsämtern sind absehbar.
ZH	Art. 3 Abs. 4 Diese Formulierung lehnen wir ab. Das Einholen von Übersetzungen von Dokumenten, welche nicht in einer Amtssprache abgefasst sind, kann nicht Aufgabe des Zivilstandsamtes sein, zudem wäre sie gerade in Kantonen mit hohem Ausländeranteil, mit wesentlich mehr Aufwand verbunden, welcher durch die Gebührenverordnung nicht gedeckt wird. Vorschlag: "Sind Urkunden nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so können die Zivilstandsbehörden eine schriftliche Übersetzung [...] <u>verlangen</u> ." Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund, das bisherige, gut funktionierende System zu ersetzen.
KAZ / CAC / CAC	<u>Art. 3 Abs. 4</u> Die Tatsache, dass betroffene Personen nicht mehr verpflichtet werden können, für die Übersetzung von Urkunden in eine schweizerische Amtssprache besorgt zu sein, bedeutet ein Systemwechsel. Organisatorische Auswirkungen bei grossen Zivilstandsämtern mit hohem Ausländeranteil sind absehbar. <u>Art. 3, al. 4</u> Le fait que les personnes concernées ne puissent plus être tenues de fournir une traduction des actes dans une langue officielle suisse représente un changement systémique. Il faut s'attendre à ce que les offices de l'état civil d'une certaine taille traitant de nombreuses demandes de ressortissants étrangers doivent procéder à des réorganisations.

<p>SVZ</p>	<p>Art. 3 Abs. 4</p> <p>Die geltende Regelung in der ZStV sollte bestehen bleiben.</p> <p><i>Allerdings unterstützen wir die Änderung in diesem Absatz: „Die Übersetzerin oder der Übersetzer bescheinigt die Richtigkeit der Übersetzung“.</i></p> <p><i>Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist von Berufes wegen verpflichtet, wahrheitsgetreu zu übersetzen.</i></p> <p>Art. 3, al. 4 à 6</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Selon ces alinéas, c'est à l'office de l'état civil d'assurer une traduction sommaire écrite. Il n'existe dès lors plus de base légale à un refus de documents établis dans une langue étrangère. ➤ Sous quelle forme et par qui la traduction est alors attestée ?? Le traducteur atteste uniquement l'exactitude de la traduction, mais ne fait pas la traduction !!
<p>AG Verband Association AG</p>	<p>zu Art. 3</p> <p>Amtssprache</p> <p>Für die Uebersetzung von Dokumenten zu sorgen, sollte nicht grundsätzlich, sondern nur ausnahmsweise Aufgabe des Zivilstandsamtes sein. Die bisherige Regelung, wonach die betroffenen Personen fremdsprachige Dokumente mit einer Übersetzung in eine unserer Amtssprachen vorweisen müssen, hat sich bewährt und soll beibehalten werden.</p> <p>Der Ball soll nicht dem Zivilstandsamt zugespielt werden. Vielmehr sollen die betroffenen Personen gefordert sein.</p> <p>Die vorgeschlagene Lösung führt unweigerlich zu Konflikten. Die Variante, in der das Amt eine Uebersetzung in Auftrag gibt und den Parteien die Kosten aufbürdet, ist unlogisch. Es gilt auch zu beachten, dass diese Übersetzungskosten recht hoch sein können. Insbesondere bei Dokumenten, die in kyrillischer, hebräischer, chinesischer etc. Sprache ausgestellt sind und das Zivilstandsamt erst nach Vorlage der Übersetzung feststellen kann, ob es sich um die erforderlichen bzw. richtigen</p>

	<p>Papiere handelt.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung der englischen Sprache in unseren Gefilden, sollten künftig jedoch auch englische Übersetzungen explizit erlaubt sein, auch wenn es sich dabei nicht um eine Landes- bzw. Amtssprache handelt.</p>
<p>Verband VS Association VS</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Selon ces alinéas, c'est à l'office de l'état civil d'assurer une traduction sommaire écrite. Il n'existe dès lors plus de base légale à un refus de documents établis dans une langue étrangère. ➤ Sous quelle forme et par qui la traduction est alors attestée ?? Le traducteur atteste uniquement l'exactitude de la traduction, mais ne fait pas la traduction !!
<p>Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter</p>	<p>Art. 3 Abs. 4 ZStV - ausländische Dokumente</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung, dass betroffene Personen nicht mehr verpflichtet werden können für die Übersetzung von Urkunden in eine schweizerische Amtssprache besorgt zu sein, weisen wir entschieden zurück. Es kann nicht Aufgabe der Zivilstandsämter sein, für die Übersetzungen zu sorgen. Gerade in den Städten und den Agglomerationsgemeinden mit einem sehr hohen Ausländeranteil würde die vorgeschlagene Änderung zu einem erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand führen. Es würde auch den Druck auf die Zivilstandsämter steigern. Die Verantwortung für eine möglichst 'rasche' Übersetzung wäre so bequem an die Zivilstandsämter delegiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als <u>Beispiel für eine unnötige Erschwerung des Betriebsablaufes</u> sehen wir Ihren Änderungsvorschlag in Art. 3 Abs. 4 der ZStV. Demnach können die betroffenen Personen (Ausländerinnen und Ausländer) künftig nicht mehr verpflichtet werden, selber für die Übersetzung von Urkunden in eine schweizerische Amtssprache besorgt zu sein. <p>Diese Aufgabe wollen Sie den Zivilstandsämtern zuweisen. Die Zivilstandsämter sind dann automatisch auch für das Inkasso der Übersetzungskosten zuständig. Das ist ein unnötiger, realitätsfremder Änderungsvorschlag gegenüber einer jahrelangen bewährten Handhabung. Es ist zumutbar, und liegt im ureigenen Interesse der Kundinnen und Kunden, dass diese ihre Dokumente selber übersetzen lassen. Sie sollen wie bisher erst die bereits korrekt übersetzten</p>

	Dokumente dem Zivilstandsamt einreichen.
	Art. 4 / Art. 4 / Art. 4
AR	<p><u>Abs. 3 und 4</u></p> <p>Der Fachausweis als Wahlvoraussetzung ist heute schon eine „Farce“ vor dem Hintergrund, dass mehrere Jahre vergehen, bis eine interessierte Person überhaupt einen solchen Ausweis erwerben kann. Es liegt im ureigenen Interesse der Zivilstandsämter, fachlich qualifizierte Personen zu beschäftigen. Wenn dies im Einzelfall nicht immer sofort gelingt, liegt dies allein am „Arbeitsmarkt“. Was geschieht bei befristeten Anstellungsverhältnissen? Diese müssten ja bei fehlendem Fachausweis verboten sein, wollte man die Idee hinter der Wahlvoraussetzung ernst nehmen. Ebenso überflüssig ist die Bewilligung der AB für die Festlegung der Frist, den fehlenden Fachausweis zu erwerben. Zudem bringt die Bewilligungspflicht nur Unsicherheiten im Rekrutierungsverfahren, v.a. in Kantonen mit Gemeinde-Zivilstands-ämtern.</p> <p><u>Abs. 5</u></p> <p>Wenn „Im Einvernehmen = Übereinstimmung“ ist diese Bestimmung überflüssig.</p> <p>Die Verantwortung liegt bei der Amtsleitung des Zivilstandsamtes. Die AB überwacht den Betrieb durch geeignete Massnahmen und verfügt über die nötigen Kompetenzen, nötigenfalls einzugreifen.</p>
BE	<p>Art. 4 Abs. 1</p> <p>Wird zurückgewiesen. Der Bund greift hier in die kantonale Organisationsfreiheit ein. Dies ist nicht zulässig. Gerade bei grossen Zivilstandsämtern, wie z.B. Bern-Mittelland in Bern, kommt der Leitung nicht mehr zur Beurkundungstätigkeit, sondern ist ausschliesslich mit Management beschäftigt. Bei einer offenen Formulierung wie bisher können die Kantone in den Anstellungsverfügungen noch immer festlegen, dass der Leitung eines Zivilstandsamtes ein Zivilstandsbeamter mit Fachausweis sein muss.</p>

BS	Der im Kommentar genannte <i>Art 4 Abs. 4bis</i> ist im Verordnungsentwurf nicht vorgesehen. Es handelt sich wohl um einen Verschieb. Gemeint sein dürfte Art. 4 Abs. 5. Hiezu haben wir keine Bemerkungen.
FR	<p>Ad 4 al. 4</p> <p>Nous pensons qu'il faudrait remplacer à la deuxième phrase la notion d'autorité de surveillance par « autorité d'engagement ». En effet, il semble qu'une faute de frappe est survenue.</p> <p>Cela étant, nous relevons que tout cela est bien joli dans le principe mais que faire dans l'hypothèse où un officier de l'état civil se voit refuser l'accès aux examens de brevet, motif pris qu'il ne remplit pas les conditions de formation de base ? ce cas est survenu dans notre canton, où une officière de l'état civil n'a pas pu s'inscrire aux examens pour la raison qu'elle n'avait pas de certificat de capacité professionnelle en raison de certains aléas de sa vie privée. Pourtant, cette personne travaille à la satisfaction de son employeur et les nombreuses années passées comme collaboratrice dans une étude de notaire n'ont pas été reconnues par l'association des officiers de l'état civil qui lui a refusé de s'inscrire aux examens ... Alors que faire ? l'Etat employeur doit-il se laisser dicter sa politique d'engagement par des gens qui sont censés être ses subordonnés ? Ce cas est toujours en suspens et reflète l'incurie actuelle en matière de formation professionnelle, avec une association fédérale des officiers de l'état civil qui s'arroge des droits qu'elle n'a pas sur le fond, en raison ou grâce au mandat de formation qu'elle a reçu des cantons alémaniques essentiellement.</p>
GE	<p>Article 4, alinéa 4</p> <p>Il est indispensable que le chef d'office soit officier de l'état civil afin de pouvoir gérer de manière professionnelle l'arrondissement dont il a la charge. Les grands offices peuvent nommer un "responsable" non officier de l'état civil pour la gestion administrative uniquement.</p> <p>Une erreur de plume s'est glissée à la fin de la deuxième phrase ("...l'autorité de surveillance peut exceptionnellement prolonger le délai, d'entente avec l'autorité de surveillance"), où il faut probablement lire: "...prolonger le délai conformément à l'art. 95, al. 3".</p>

<p>GR</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 und 3</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter muss nicht zwingend eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter sein, weshalb die bisherige Regelung unverändert beizubehalten ist.</p> <p>Nach wie vor wird für die Ernennung oder die Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten das Schweizer Bürgerrecht vorausgesetzt. Diese Voraussetzung ist weder zeitgemäss noch ist hierfür ein sachlicher Grund ersichtlich. Angesichts der bestehenden Problematik bei der Personalrekrutierung infolge mangelnder Fachkräfte erscheint es angebracht, diese Voraussetzung zu streichen, zumal die Erfordernisse der Handlungsfähigkeit und des eidgenössischen Fachausweises für die Berufsausübung sowie die Qualitätssicherung genügen.</p>
<p>OW</p>	<p>Art. 4 Abs. 1: Die Regelung ist zu begrüssen, dass die leitende Person eines Zivilstandsamtes auch über die Fachkenntnisse verfügen muss. Im Grunde ist das aber eine politische Frage.</p>
<p>SG</p>	<p>Art. 4 Abs. 1:</p> <p>Es muss den Kantonen im Rahmen der Organisationsfreiheit obliegen, die Leitung nach sinnvollen Kriterien zu bestimmen, weshalb die Einschränkung wegzulassen ist. In grösseren Zivilstandskreisen ist es nicht in jedem Fall erforderlich, dass der Leiter zwingend zivilstandsamtliche Arbeiten vornehmen muss, die den eidg. Fachausweis voraussetzen. Die bestehende Bestimmung ist unverändert beizubehalten.</p> <p>Art. 4 Abs. 4 und 5:</p> <p>Eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde ist unnötig und überspitzt. Sie bringt in formeller Hinsicht Unsicherheiten. Es ist allein die Wahlbehörde zuständig, gewisse Vorbehalte in der Wahlverfügung aufzunehmen. In unserem Kanton ist für die Wahl von Zivilstandsbeamtinnen und –beamten die Gemeinde des Zivilstandskreises zuständig. Die Aufsichtsbehörde hat kein Mitspracherecht.</p> <p>Die Wahlvoraussetzung bezüglich des Fachausweises muss grundsätzlich überdacht werden. In der Praxis hat der Besuch des Grundkurses als Grundvoraussetzung eine hohe Bedeutung und genügt den Anforderungen als Urkundsperson. Dies gilt insbesondere für kleinere Zivilstandskreise. Nur ein Umbau der bestehenden Ausbildungen ist langfristig erfolgsversprechend. Es ist auch</p>

	<p>fraglich, was bezüglich des Anstellungsverhältnisses passiert, wenn der geforderte Fachausweis nicht erworben wird (beispielsweise mehrmaliges Nichtbestehen der Prüfung). Die Problematik des Fachausweises kann durch die Wahlbehörde auch umgangen werden, indem innert der gesetzten Frist regelmässig wieder eine andere Person gewählt wird. Insbesondere bei jungen Berufsleuten zeigt die Erfahrung, dass ein Stellenwechsel häufiger in Kauf genommen wird. Im Zusammenhang mit einem sich zunehmend abzeichnenden Rekrutierungsproblem sind dringend neue Ansätze zu finden.</p> <p>Gerade mit der Vergabe der technischen Berechtigung könnte ein Steuerungsfeld noch klarer genutzt werden. Die bestehende Regelung auf Weisungsebene genügt jedenfalls nicht. Wir beantragen, die Regelung des Übergangs bis zum allfälligen Erwerb des Fachausweises zu präzisieren (indem beispielsweise bestimmt wird, dass wer nicht über genügend Vorkenntnisse verfügt hat, innert Jahresfrist nach Stellenantritt einen Grundkurs oder eine vergleichbare Fortbildung zu absolvieren hat, um die Berechtigung als Urkundsperson zu erhalten). Erfahrungsgemäss ist es den grösseren Ämtern meistens möglich, intern Zivilstandsbeamte auszubilden und ihnen nebst der Grundausbildung das praktische Rüstzeug innert nützlicher Frist beizubringen. Bezüglich der Vorkenntnisse wäre es als ausbildungsfördernde Komponente denkbar, die tatsächliche Lehrzeit auf einem Zivilstandsamt als anrechenbare Praxiszeit in angemessener Weise zu berücksichtigen.</p>
<p>SZ</p>	<p><i>Art. 4 Abs. 1</i></p> <p>Der Bund greift hier in die kantonale Organisationsfreiheit ein. Bei einer offenen Formulierung wie bisher kann in den Anstellungsverfügungen immer noch festgelegt werden, dass für die Leitung eines Zivilstandsamtes eine Person mit Fachausweis für Zivilstandsbeamte eingesetzt werden muss.</p>
<p>TG</p>	<p>4 Abs. 1</p> <p>Die Änderung wird abgelehnt. Der Bund greift hier ohne zwingenden Grund in die Organisationsfreiheit der Kantone ein. Gerade bei sehr grossen Zivilstandsämtern wird die Leitung den Fokus auf die Führungsaufgaben zu legen haben. Die Beurkundungs- oder Beratungstätigkeit in zivilstandsamtlichen Tätigkeiten tritt hier vollkommen in den Hintergrund. Im Übrigen, wäre es nicht zu verargen, wenn der Bund den Kantonen und Gemeinden vertrauensvoller gegenüber treten würde, in-</p>

	dem er diesen zubilligt, dass diese im ureigenen Interesse die Zivilstandsämter zweckmässig und sachgerecht organisieren!
VD	<p>4 al. 4</p> <p>Cette exception à l'art. 4 al. 3 let. c est légitime. Le texte français de l'art. 4 al. 3 let. c, 2^{ème} phrase <i>in fine</i>, n'est pas clair. Il comporte une redite qui paraît inutile. Le texte final "<i>d'entente avec l'autorité de surveillance</i>" doit être supprimée.</p> <p>Il se peut que le texte signifie que la prolongation du délai nécessite l'entente de l'autorité de surveillance fédérale. Dans ce cas, cette exigence doit être expressément mentionnée dans le texte à l'art. 4 al. 3 let. c, 2^{ème} phrase <i>in fine</i>. Toutefois, une telle autorisation fédérale ne paraît pas nécessaire en l'espèce, car la surveillance des officiers, leur aptitude professionnelle, la qualité de leur travail et leur nomination relève de compétences cantonales.</p>
ZH	<p>Art. 4 Abs. 4</p> <p>Es fehlt eine klare Regelung für Wiedereinsteiger/-innen, welche 2004 lange genug im Zivilstandsdienst tätig waren, um ohne Fachausweis gewählt werden zu können, später jedoch einen Unterbruch der Tätigkeit (Weiterbildung/Mutterschaftsurlaub) vorgenommen haben.</p>
KAZ / CAC / CAC	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Die Leiterin oder der Leiter eines Zivilstandsamtes soll neu zwingend eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter sein. Hier stellt sich die Frage, ob dieser Eingriff in die kantonale Organisationsfreiheit von den Kantonen getragen wird. Eine differenzierte Betrachtung, gerade bei sehr grossen Zivilstandsämtern mit mehreren Führungsebenen, ist im Rahmen des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens durch die einzuladenden politischen Verantwortlichen vorzunehmen.</p> <p><u>Art. 4</u></p> <p>La personne chargée de diriger un office de l'état civil devrait dorénavant impérativement être un officier de l'état civil. Il convient d'examiner si les cantons acceptent cette entrave dans la liberté d'organisation interne dont ils jouissent. Il s'agit de nuancer l'analyse, notamment pour les offices de l'état civil de grande taille comportant plusieurs échelons de direction, à l'occasion de la procé-</p>

	dure de consultation ordinaire à laquelle il convient d'inviter les responsables politiques.
<p>SVZ</p>	<p>Art. 4 Abs. 3</p> <p><i>Hier möchten wir mit Nachdruck anregen, dass der Kommentar zu dieser ZStV-Revision mit dem Zusatz „die Leiterin oder der Leiter muss ebenfalls über den Eidg. Fachausweis verfügen“ versehen wird.</i></p> <p><i>Unseres Erachtens reichen „nur“ Fachkenntnisse für die Führung eines Zivilstandsamtes nicht aus.</i></p> <p>Art. 4 Abs. 4</p> <p><i>Nicht ganz eindeutig definiert ist, ob die Frist für den Erwerb des Fachausweises nach einem Amtswechsel von neuem beginnt? Wie verhält es sich bei einem Amtswechsel mit Unterbruch? Zudem muss die Formulierung "Aufsichtsbehörde" angepasst werden; hier müsste man die Formulierung „Anstellungsbehörde“ wählen (anstelle Aufsichtsbehörde).</i></p> <p><i>Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte wird nicht immer von der Aufsichtsbehörde angestellt. Aus diesem Grunde sollte hier die neutralere Formulierung gewählt werden.</i></p> <p>Art. 4 al. 4</p> <p>➤ Problème de formulation : «l'autorité de nomination peut exceptionnellement prolonger le délai, d'entente avec l'autorité de surveillance»</p> <p>2^{ème} autorité de surveillance : à préciser laquelle !!</p> <p>4 Une personne qui n'est pas titulaire du brevet fédéral peut être nommée ou élue officier de l'état civil, à condition d'obtenir ce titre dans un certain délai, fixé d'entente avec l'autorité de surveillance. Dans des cas fondés, l'autorité de nomination peut exceptionnellement prolonger le délai, d'entente avec l'autorité de surveillance.</p> <p>Il doit y avoir une erreur dans le texte, à moins que l'autorité de surveillance s'entende</p>

	avec elle-même.
Verband VS Association VS	<p>Art. 4 al. 4</p> <p>➤ Problème de formulation : «l'autorité de surveillance peut exceptionnellement prolonger le délai, d'entente avec l'autorité de surveillance »</p> <p>2^{ème} autorité de surveillance : à préciser laquelle !!</p>
Private Particuliers Privati	<p>Art. 4 Officiers de l'état civil</p> <p>¹ Les cantons fixent pour chaque arrondissement le nombre d'officiers de l'état civil. Ils élisent ou nomment un officier chef d'office et règlent la suppléance.</p> <p>² Un officier de l'état civil peut prendre en charge plusieurs arrondissements.</p> <p>³ Les officiers de l'état civil doivent remplir les conditions suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. détenir la nationalité suisse; b. avoir l'exercice des droits civils; c. être titulaire du brevet fédéral d'officier de l'état civil. <p>⁴ Une personne qui n'est pas titulaire du brevet fédéral peut être nommée ou élue officier de l'état civil, à condition d'obtenir ce titre dans un certain délai, fixé d'entente avec l'autorité de surveillance. Dans des cas fondés, l'autorité de surveillance peut exceptionnellement prolonger le délai, d'entente avec l'autorité de surveillance.</p> <p>⁵ Jusqu'à l'obtention du brevet, l'autorité de surveillance décide en accord avec le chef de l'office de l'état civil des tâches que la personne peut exécuter selon les connaissances théoriques et pratiques qu'elle a acquises.</p> <p>⁶ Les cantons peuvent poser d'autres conditions à la nomination ou à l'élection des officiers de l'état civil.</p> <p>Il doit y avoir une erreur dans le texte, à moins que l'autorité de surveillance s'entende avec elle-</p>

	même.
	Art. 5 / Art. 5 / Art. 5
AG	<p>Art. 5 Abs. 3</p> <p>Nachdem die Schweizer Vertretungen durch die Möglichkeit der Entgegennahme von Erklärungen über die Vaterschaft (nach Art. 5 Abs. 1 Bst. d) eine zivilstandsamtliche Aufgabe erfüllen, ist eine entsprechende Instruktion dringend erforderlich und im Text entsprechend zu ergänzen.</p>
AR	<p>Art. 5 Abs. 1 lit. d</p> <p>Wünschenswert wäre hier eine Liste des EAZW, in welchen Ländern die Kindsanerkennung rechtlich tatsächlich nicht möglich ist. Denn: Oftmals ist die Kindsanerkennung schwierig, aber nicht unmöglich. Dieser Artikel darf kein Freipass für die Vertretungen werden. Im Weiteren bedürfte die Umsetzung dieser Bestimmung einer umfassenden Schulung der Schweizer Vertretungen.</p>
BE	<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. d</p> <p>Wünschenswert wäre hier eine Liste des EAZW, in welchen Ländern die Kindsanerkennung rechtlich tatsächlich nicht möglich ist. Denn: Oftmals ist die Kindsanerkennung schwierig, aber nicht unmöglich zu machen. Dieser Artikel darf kein Freipass für die Vertretungen werden. Im Weiteren bedürfte die Umsetzung dieser Bestimmung einer umfassenden Schulung der Schweizer Vertretungen.</p>
BL	<p>Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung der Entgegennahme einer Anerkennungserklärung durch die Schweizerischen Vertretungen. In diesem Zusammenhang ist eine gute Instruktion der Schweizerischen Vertretungen wichtig. Hilfreich wäre eine Liste derjenigen Länder, welche das Rechtsinstitut der Kindesanerkennung nicht kennen.</p>
BS	<p>Obwohl unseres Wissens erst bei einer der letzten Revisionen die Möglichkeit, Zivilstandshandlungen durch Schweizer Vertretungen im Ausland vorzunehmen, gestrichen worden ist, begrüßen wir</p>

	<p>die nun wieder eingeführte Aufgabe. Unklar ist, ob es sich bei einer Anerkennung vor einer schweizerischen Vertretung im Ausland um ein Auslandsereignis, das von der Aufsichtsbehörde verfügt werden muss, handelt oder ob die Vertretungen evtl. die Beurkundung selbst mit Infostar vornehmen, da diese ja in eigener Kompetenz handeln. Gemäss Art. 11 Abs. 6 ZStV, welcher nicht geändert wird, kann die Schweizer Vertretung die Kindsanerkennung allerdings nur „durch Vermittlung“ entgegennehmen. Es besteht unseres Erachtens ein Widerspruch.</p> <p>Im Kommentar wird Abs. 2 zweimal erwähnt. Es handelt sich wohl auch hier um ein Versehen. Es können ja neu wieder Beurkundungen (Kindsanerkennungen) durch die Schweizer Vertretungen vorgenommen werden.</p>
<p>FR</p>	<p>Ad 5 al. 1 let. g</p> <p>Outre l'authenticité des documents, il serait également utile d'indiquer la notion de l'authentification du contenu desdits documents. En effet, les services de l'état civil sont de plus en plus confrontés à la fraude identitaire de nombreux usagers.</p> <p>Il serait également indispensable de prévoir la possibilité de procéder à des auditions de certains usagers étrangers, sur requête des autorités de surveillances. Ces auditions sont indispensables dans le cadre des auditions en application de l'article 97a CCS.</p>
<p>LU</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. d ZStV</p> <p>Wir begrüssen, dass Kindesanerkennungen zukünftig auch bei Schweizer Vertretungen im Ausland möglich sein sollen, wenn der ausländische Staat keine Vaterschaftsanerkennung kennt. Hier wäre eine Liste des EAZW hilfreich, welche aufzeigt, in welchen Ländern die Kindesanerkennung rechtlich tatsächlich nicht möglich ist.</p> <p>Art. 5 Abs. 2 ZStV</p> <p>Gemäss dieser neuen Bestimmung, sollen die Schweizer Vertretungen im Ausland "Wahrnehmungen" melden, die auf eine Gesetzesverletzung hinweisen. Mit einer solchen Bestimmung begibt man sich - insbesondere beim Thema "Scheinehen" auf ein heikles Terrain. Vielmehr sollte der Begriff "Wahrnehmungen" durch "Tatsachen" ersetzt werden.</p>

<p>NW</p>	<p><u>Art. 5 Abs. 1 Bst. d ZStV</u></p> <p>Zur korrekten Handhabung dieser Bestimmung ist eine Liste des EAZW, woraus die Länder ohne rechtliche Kindeserkennung hervorgehen, wünschenswert.</p> <p><u>Art. 5 Abs. 2 ZStV</u></p> <p>Wir sind der Ansicht, dass der Begriff „Wahrnehmungen“ gestrichen werden kann und wir uns auf „Tatsachen“ abstützen haben. Was würde ansonsten alles unter „Wahrnehmungen“ deklariert?</p>
<p>OW</p>	<p>Art. 5 Abs. 2: die Vertretungen im Ausland sollen „Wahrnehmungen“ melden, die auf eine Gesetzesverletzung hinweisen. Das ist eine äusserst fragwürdige Bestimmung. Was ist unter Wahrnehmung zu verstehen, wie grenzt sich das ab zur Gesinnungsschüffelei? Dieser Begriff „Wahrnehmung“ kommt noch einige Male vor. Er weckt schlimme Befürchtungen. Wir warnen davor, sich auf eine solche Stufe hinabzulassen.</p> <p>Art. 5 Abs. 3: sicher nicht das EAZW sondern allenfalls das EDA erlässt Weisungen.</p>
<p>SO</p>	<p>5 Abs. 1 lit. d</p> <p>Die Botschaften, welche die Kindsanerkennung durchführen dürfen, müssen explizit (Kreischreiben) aufgeführt werden. Noch wichtiger ist, dass sie entsprechend geschult werden (evtl. spezielle Personen). Es ist leider in der Praxis immer wieder feststellbar wie schlecht das Fachwissen im Schweizer Zivilstandswesen auf den Schweizer Botschaften ist!</p>
<p>SZ</p>	<p><i>Art. 5 Abs. 1 Bst. d</i></p> <p>Zur korrekten Handhabung dieser Bestimmung ist eine Liste des EAZW, woraus die Länder ohne rechtliche Kindeserkennung hervorgehen, wünschenswert.</p> <p><i>Art. 5 Abs. 2</i></p> <p>Wir schlagen vor, den Begriff "Wahrnehmungen" zu streichen und es einzig bei "Tatsachen" zu belassen. So auch bei <i>Art. 23 Abs. 2</i> und <i>Art. 74a Abs. 7</i>.</p>

<p>VD</p>	<p>5 al. 1 let. d</p> <p>Cette disposition institue une compétence propre subsidaire de la représentation suisse à l'étranger qui a qualité pour recevoir des déclarations de paternité. Il est impératif que la représentation suisse s'assure au préalable que la reconnaissance, ou une institution assimilée, ne soit pas possible selon les règles nationales du pays concerné. Une liste exhaustive des pays qui ne connaissent pas la reconnaissance doit être établie par l'Office fédéral de l'état civil.</p> <p>Il conviendrait de préciser quelle est l'autorité compétente pour ordonner si nécessaire une analyse ADN au sens de l'article 33 de la loi fédérale sur l'analyse génétique humaine (LAGH), en cas de doutes fondés sur la filiation réelle de l'enfant reconnu.</p>
<p>VS</p>	<p>Art. 5 al. 1 lit. d</p> <p>Nous sommes satisfaits de la possibilité de reconnaître un enfant longa manu. Il conviendrait que l'OFEC mette à disposition une liste des pays concernés.</p>
<p>TI</p>	<p><u>Art. 5 cpv. 1</u></p> <p>Non si vede bene perché il contenuto di quanto enunciato dall'attuale lettera d (trasmettere certificati svizzeri di capacità al matrimonio per matrimoni all'estero) non possa essere mantenuto. Non è chiaro se la nuova lettera d proposta voglia introdurre una competenza territoriale estera per il ricevimento dei riconoscimenti, che si potrebbe scontrare con i principi del diritto internazionale pubblico e non offre reciprocità con quanto attuato dalla legislazione svizzera (in Svizzera le Rappresentanze straniere non possono esercitare competenze di stato civile). Se è invece inteso come l'elencazione del compito già svolto secondo il principio "de longa manu" di un riconoscimento effettuato in Svizzera si condivide la modifica.</p>
<p>UR</p>	<p><u>Artikel 5 Absatz 1, Bst. d</u></p> <p>Hier wäre eine Liste des EAZW hilfreich, welche aufzeigt, in welchen Ländern die Kindeserkennung rechtlich tatsächlich nicht möglich ist.</p> <p><u>Artikel 5 Absatz 2</u></p> <p>Die Vertretungen im Ausland sollen "Wahrnehmungen" melden, die auf eine Gesetzesverletzung</p>

	<p>hinweisen. Mit einer solchen Bestimmung begibt man sich auf ein heikles Terrain. Vielmehr sollte der Begriff "Wahrnehmungen" durch "Tatsachen" ersetzt werden.</p> <p><u>Artikel 5 Absatz 3</u></p> <p>Die nötigen Weisungen für die Vertretungen im Ausland sind durch das EDA und nicht durch das EAZW zu erlassen.</p>
ZG	<p>Art. 5 Abs. 2</p> <p>Weder im Gesetz noch in den Erläuterungen ist der Begriff "Wahrnehmungen" erläutert. Diese Erläuterung ist dringend notwendig.</p>
ZH	<p>Art. 5 Abs. 2 „...und Wahrnehmungen“ ist zu streichen. Es sind lediglich Tatsachen zu melden.</p>
SVZ	<p>Art. 5 Abs. 2</p> <p>Die kant. AB sollte die von einer Schweizer Vertretung gemachten Wahrnehmungen im Zusammenhang mit einer Ehevorbereitung/Vorverfahren für die Eingetragene Partnerschaft auch an das betroffene Zivilstandsamt machen müssen und nicht nur an die Ausländerbehörde.</p>
AG Verband Association AG	<p>Vertretungen der Schweiz im Ausland</p> <p>Die Aufsichtsbehörde sollte verpflichtet werden, die von der Schweizer Vertretung gemachten Wahrnehmungen nicht nur der Ausländerbehörde mitzuteilen, sondern auch dem mit der Ehevorbereitung betrauten Zivilstandsamt.</p>
	<p>Art. 6a / Art. 6a / Art. 6a</p>
AG	<p>Art. 6a Abs. 2</p> <p>Es müsste "Zivilstandsregister in Papierform" heissen, damit es zum Begriff "Zivilstandsregister"</p>

	wie er in Abs. 1 umschrieben ist, keinen Widerspruch gibt.
BS	Dieser neue Unterartikel ist überflüssig. Es sollte, wie bereits bemerkt, vermieden werden, die Zivilstandsverordnung ohne Not aufzublähen.
TI	Nel testo in lingua italiana la terminologia tra il primo ed il secondo capoverso è piuttosto equivoca, anche se sembra difficile trovare un'alternativa valida.
	Art. 8 Bst. b und b^{bis} / Art. 8, let. b et b^{bis} / Art. 8, lett. b e b^{bis}
TI	<u>Art.8</u> L'attuale lettera b, trattandosi di un'enunciazione completa dei dati iscritti in Infostar, dovrebbe essere mantenuta. Potrebbe essere modificata la definizione, per non equivocare con il contenuto di quanto proposto come nuova lettera b, ad esempio definendo numero star.
	Art. 11 Abs. 4-6 / Art. 11, al. 4 à 6 / Art. 11 cpv. 4-6
BE	Art. 11 Abs. 5 Die Formulierung „nicht möglich“ ist zu offen formuliert. Die Formulierung muss mit „offensichtlich unzumutbar“ ersetzt werden.
BL	Artikel 11 Absatz 5 Hier sollte präzisiert werden, in welchen Fällen die Entgegennahme einer Kindeserkennung ausserhalb der Amtsräume erfolgen darf. Die gewählte Formulierung "nicht möglich" ist viel zu offen. Eine Entgegennahme der Erklärung ausserhalb der Amtsräume soll nur zulässig sein, wenn eine solche in den Amtsräumen "offensichtlich unzumutbar" ist. Im Übrigen erachten wir die geltende Formulierung in Absatz 6 "in besonders begründeten Ausnahmefällen" als griffiger.

BS	<p><i>Art. 11</i></p> <p>Die bisherige Formulierung in Abs. 6, wonach nur in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Kindsanerkennung ausserhalb der Amtsräume entgegengenommen werden darf, wird der vorgeschlagenen Version in Abs. 5 („nicht möglich“) vorgezogen. Wir schlagen vor, die bisherige Bestimmung zu belassen. Es besteht aber auch hier eine Unklarheit. Abs. 6 soll nur in der französischen Version geändert werden. Dann würde in der deutschen Version der bisherige Text von Abs. 6 weiterhin gelten, was wiederum eine doppelte Erwähnung der Anerkennungsmöglichkeit ausserhalb der Amtsräume bedeuten würde.</p>
NW	<p><u>Art. 11 Abs. 4 ZStV</u></p> <p>Einen Ausweis für Eltern bezogen auf das Vertretungsrecht ihrer unmündigen Kinder gibt es nicht. Das Zivilstandsamt kann höchstens bei der Einwohnerkontrolle abklären, ob die Eltern resp. ein Elternteil das Sorgerecht ausüben. Mögliche Formulierung: „...Die Zustimmenden haben ihr Vertretungsrecht zu belegen...“</p>
OW	<p>Art. 11 Abs. 4: einen Ausweis über das Vertretungsrecht Unmündiger gibt es nicht. Das Zivilstandsamt kann auf keine Weise kontrollieren, ob die Eltern Inhaber der elterlichen Sorge sind. Diese Regel ist praxisfremd.</p>
SO	<p>11 Abs. 5</p> <p>Die Beurkundungen auf dem Zivilstandsamt gelten als „Bringschulden“ der Kundschaft (anders ist das Beurkundungswesen u.a. logistisch gar nicht lösbar). Auch die Anerkennung ausserhalb der Amtsräume muss deshalb eine klare Ausnahme bilden und als solche aus der Verordnung erkenntlich sein. „Nicht möglich“ muss deshalb durch „offensichtlich unzumutbar“ im letzten Satz ersetzt werden.</p>
SZ	<p><i>Art. 11 Abs. 4</i></p> <p>Einen Ausweis für Eltern bezogen auf das Vertretungsrecht ihrer unmündigen Kinder gibt es nicht. Das Zivilstandsamt kann dies allenfalls beim Einwohnermeldeamt abklären. Mögliche Formulie-</p>

	rung: "... die Zustimmenden haben ihr Vertretungsrecht zu belegen..."
VD	<p>11 al. 5 2^{ème} phrase</p> <p>La formulation "<i>si la comparution personnelle n'est pas possible</i>" est trop large. Il serait préférable d'utiliser la terminologie si la comparution personnelle "<i>n'est manifestement pas exigible</i>".</p>
TI	<p><u>Art. 11</u></p> <p><u>Cpv. 4</u> Nel commento si specifica che l'ufficio dello stato civile controlla se i genitori esercitano l'autorità parentale. Non esistendo, perlomeno al momento, un registro specifico, ci si chiede in che modo sistematico l'ufficiale dello stato civile possa effettuare un controllo.</p> <p>Sarebbe forse d'aiuto completare il modulo di consenso con una dichiarazione del genitore che acconsente da solo e che conferma di essere l'esclusivo detentore dell'autorità parentale, svincolando l'ufficio dello stato civile da verifiche che, di fatto, non può attuare con sicurezza e senza oneri supplementari (ad esempio con contatti sistematici con l'autorità tutoria).</p> <p><u>Cpv. 5</u> Ci si chiede se sia corretto mantenere uno squilibrio nelle competenze per casi internazionali e casi interni o se, in vista di una prossima modifica della LDIP e seguendo lo spirito generale di tale legge, non sarebbe più coerente ed al passo con i tempi estendere la competenza per tutti i casi di riconoscimento (anche quelli con implicazioni internazionali) a tutti gli uffici dello stato civile. Ciò non modificherebbe peraltro l'applicazione del diritto stabilita all'art. 72 LDIP.</p>
ZG	<p>Art. 11 Abs. 4</p> <p>Diese Zustimmung ist neu und es handelt sich hier um eine Praxisänderung. Jedoch fehlt zur Zeit ein Formular für die Bestätigung des Vertretungsrechts.</p>
ZH	<p>Art. 11 Abs. 4 Die Formulierung ist nicht klar. Auf Verordnungsstufe sollte die Art und Weise, wie das Vertretungsrecht auszuweisen ist, klar definiert werden.</p> <p>Abs. 5 Die Beurkundung ausserhalb des Zivilstandsamtes sollte nur möglich sein, wenn</p>

	das Erscheinen „offensichtlich unzumutbar“ ist.
SVZ	Art. 11 Abs. 4 Hier begrüßen wir die Anpassung des Textes.
AG Verband Association AG	zu Art. 11 Kindesanerkennung Wenn der Anerkennende minderjährig ist, kann das Zivilstandsamt kaum oder unmöglich überprüfen, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist. Eine entsprechende Vorschrift in die Verordnung aufzunehmen, scheint deshalb nicht sinnvoll bzw. nicht durchführbar. Beispiele Die Eltern sind seit über 10 Jahren geschieden und haben nach der Scheidung den Wohnort mehrmals gewechselt, oder die Eltern sind Ausländer und wurden im Ausland geschieden. - Wo kontrolliert das Zivilstandsamt, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist? - Wo kontrolliert das Zivilstandsamt, ob der Inhaber der elterlichen Sorge gewechselt hat?
	Art. 14 Abs. 1 und 2 / Art. 14, al. 1 et 2 / Art. 14 cvp. 1 e 2
BS	<i>Art. 14</i> Diese nicht kommentierte Änderung, welche anscheinend nur den Ausdruck „Zivilstandsfall“ durch „Zivilstandsereignis“ ersetzt, ist überflüssig.
	Art. 15 / Art. 15 / Art. 15
BE	Art. 15 Abs. 2 Wird zurückgewiesen. Es kann nicht sein, dass à fond perdu Aufnahmen im Infostar erfolgen. Die Bestimmung ist viel zu offen formuliert und nicht praxistauglich. Eine konsequente Umsetzung die-

	ser Bestimmung würde einen beachtlichen Mehraufwand für die Zivilstandsämter bedeuten.
BS	<p><i>Art. 15 / 15a</i></p> <p>Es ist bedauerlich, wenn auch vielleicht unvermeidlich, dass auch an dieser Stelle Unterartikel eingefügt werden müssen. Man könnte sich fragen, ob die Ergänzungen überhaupt notwendig sind. Alle genannten Grundsätze sind in den Weisungen, Kreisschreiben etc. nachzulesen, sind technischer Natur und nicht zwingend in die Verordnung aufzunehmen.</p> <p>Das Wort „spätestens“ in Art. 15a Abs. 2 sollte gestrichen werden. Ohne Ereignis erfolgt grundsätzlich keine Aufnahme.</p> <p>Die Formulierung in Art. 15a Abs. 4 und 5 ist überdies unklar. Sollte es nicht heissen: „nicht innert nützlicher Frist“?</p>
FR	<p>Ad art. 15</p> <p>Il serait utile d'indiquer ou de préciser la notion de « séquences de données Cette notion paraît pour le moins incompréhensible.</p>
VS	<p>Art. 15 al. 3</p> <p>Il faudrait réserver des situations exceptionnelles lorsque l'enregistrement chronologique n'est pas possible ou demande trop d'efforts (ex. une personne étrangère est saisie dans infostar, car marié avec une suisse, mais a quitté la CH et a eu plusieurs événements d'état civil à l'étranger et a ensuite un événement d'état civil en CH à enregistrer).</p>
SVZ	<p>Art. 15</p> <p>➤ Définir la notion de « séquence de données »</p>
Verband VS Association VS	<p>Art. 15</p> <p>Définir la notion de « séquence de données »</p>

	Art. 15a / Art. 15a / Art. 15a
AG	Art. 15a Abs. 6 Das Wort "kann" ist durch "muss" zu ersetzen.
AR	Art. 15a <u>Abs. 2</u> Die zwingende Aufnahme ist bei Eheauflösungen aus praktischen Gründen nicht immer sinnvoll, da die Dokumentenbeschaffung in solchen Fällen häufig erschwert ist. <u>Abs. 4 und 5</u> In beiden Abschnitten fehlt das Wort " nicht innert nützlicher Frist..."! Ansonsten ergeben die Wortlaute keinen Sinn.
BE	15a Abs. 4 und Abs. 5 Werden zurückgewiesen. Diese beiden Absätze sind unverständlich formuliert.
BL	Artikel 15a Absatz 2 Die Formulierung der Bestimmung lässt vermuten, dass Personen auch in Infostar aufgenommen werden, die nicht von einem in der Schweiz zu beurkundenden Ereignis betroffen sind. Da dies jedoch nicht der Fall ist, ist das Wort "spätestens" zu streichen. Diese Regelung bedeutet, dass in der Schweiz ausgesprochenen Scheidungen von ausländischen Ehegatten in Infostar zu verarbeiten sind, selbst wenn die beteiligten Personen noch nicht in Infostar erfasst sind. Dies ist eine nicht unbeachtliche Erweiterung der geltenden Regelung, die wir ablehnen. Artikel 15a Absatz 4 und Absatz 5 Hier sollte in beiden Absätzen das Wort "nicht" ergänzt werden, da die Bestimmung sonst keinen

	<p>Sinn ergibt. Aus diesem Grund sollte die Formulierung u. E. wie folgt geändert werden: <i>"Kann die Aufnahme nach Absatz 2 im Hinblick auf die Registrierung der Angaben über die Abstammung eines Kindes nicht innert nützlicher Frist erfolgen,"</i> Absatz 5 ist in gleicher Weise anzupassen.</p>
BS	<p><i>Art. 15 / 15a</i></p> <p>Es ist bedauerlich, wenn auch vielleicht unvermeidlich, dass auch an dieser Stelle Unterartikel eingefügt werden müssen. Man könnte sich fragen, ob die Ergänzungen überhaupt notwendig sind. Alle genannten Grundsätze sind in den Weisungen, Kreisschreiben etc. nachzulesen, sind technischer Natur und nicht zwingend in die Verordnung aufzunehmen.</p> <p>Das Wort „spätestens“ in Art. 15a Abs. 2 sollte gestrichen werden. Ohne Ereignis erfolgt grundsätzlich keine Aufnahme.</p> <p>Die Formulierung in Art. 15a Abs. 4 und 5 ist überdies unklar. Sollte es nicht heissen: „nicht innert nützlicher Frist“?</p>
FR	<p>Ad 15a</p> <p>Il nous semble qu'il y aurait lieu de préciser au premier alinéa que sont enregistrées dans le registre de l'état civil les personnes de nationalité suisse ou les personnes de nationalité étrangère, dont la naissance a lieu en Suisse.</p> <p>Alinéa 2 : en ce qui concerne les personnes étrangères, il nous semble utile de préciser que leurs données doivent être authentifiées avant d'être enregistrées dans le système. Si tel n'est pas le cas, il nous semble indispensable de prévoir un message indiquant que les données n'ont pas été authentifiées. Il en va de la crédibilité du système Infostar, à la lecture de l'article 9 du Code civil suisse.</p>
GL	<p><i>Art. 15a Abs. 4 und 5</i></p> <p>Die Formulierungen „innert nützlicher Frist“ und in „begründeten Ausnahmefällen“ können sehr</p>

	unterschiedlich interpretiert werden. Diese Begriffe sind konkret zu definieren.
GR	Vier der sechs Absätze betreffen die Aufnahme von ausländischen Personen in das Personenstandsregister. Wir empfehlen, dies in einer eigenen Bestimmung zu regeln. Zu beachten ist, dass die Registrierungspflicht im Infostar für alle in der Schweiz wohnhaften Ausländer stark ausgedehnt wird. Dies erfordert mehr Personalressourcen, was finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden zur Folge haben wird. Aus diesem Grund sowie der Problematik der praktischen Umsetzbarkeit, weil die Zivilstandsbehörden von den ausländischen Personen nicht von einem entsprechenden Ereignis im Ausland in Kenntnis gesetzt werden, sind die bei der Erstaufnahme zu beurkundenden Zivilstandsereignisse von ausländischen Personen einzuschränken. Absatz 2 ist deshalb zu überarbeiten.
SG	Art. 15a Abs. 2: Bei Eheaufösungen zwischen ausländischen Staatsangehörigen ist eine zwingende Aufnahme aus praktischen Gründen nicht sinnvoll, da die Dokumentenbeschaffung in solchen Fällen häufig erschwert ist; eine Aufnahme im Zusammenhang mit einem nächsten Ereignis ist weitaus praxisnäher. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu Art. 39 verwiesen.
SO	Klarerer Wortlaut: „Eine ausländische Person, deren Daten im System nicht abrufbar sind, wird in das Personenstandsregister aufgenommen, wenn sie von einem auf einem schweizerischen Zivilstandsamt zu beurkundenden Zivilstandsereignis betroffen ist.“
VD	15a al. 2 Par cette disposition, la saisie d'un étranger dans le système Infostar devient obligatoire lorsque les données ne sont pas disponibles dans le système. Cela s'applique notamment lorsque le fait d'état civil à enregistrer est une naturalisation. Cet alinéa ne donne toutefois pas de base légale explicite pour effectuer des vérifications de documents alors que la saisie de la personne est obligatoire. La vérification des documents étrangers est en effet essentielle pour enregistrer sans erreur les données d'état civil d'une personne étrangère, notamment lorsqu'il faut enregistrer un fait d'état civil comme une naturalisation par exemple.

	<p>Une base légale explicite pour vérifier les documents doit donc être créée dans l'ordonnance sur l'état civil. A ce sujet, voir nos commentaires figurant à l'article 16 al. 6 OEC.</p> <p>15a al. 6</p> <p>Cet alinéa pourrait être complété <i>in fine</i> par le texte suivant "<i>L'article 16 al. 6 est réservé</i>".</p> <p>En effet, les données ne pourront être complétées par l'officier d'état civil, dans certains cas, qu'après vérification des documents et si ceux-ci sont conformes à l'article 16 al. 1, let. c OEC.</p>
TG	<p>15a Abs. 4 und 5</p> <p>Die beiden Absätze sind klarer zu fassen. Was ist mit der Formulierung „innert nützlicher Frist“ gemeint?</p>
TI	<p><u>Art. 15a cpv. 2</u></p> <p>Sugeriamo di completare la frase prevista al capoverso 2, aggiungendo: e se vi è un valido motivo previsto dalla direttiva 10.08.10.01.</p> <p>Questo permette alle autorità di stato civile di disporre di una base legale che giustifichi di non dover rilevare in Infostar qualsiasi straniero che, indiscriminatamente, chiede di essere rilevato in Infostar.</p>
SVZ	<p>Art. 15a Abs. 4 und Abs. 5</p> <p><i>Der Text müsste hier mit dem Zusatz: „... nicht innert nützlicher Frist ...“ ergänzt werden.</i></p> <p>Art. 15a Abs. 6</p> <p><i>Bei dieser Regelung müsste es heissen: „Der Datensatz einer Person m u s s gestützt auf nachgereichte Dokumente ergänzt werden“.</i></p> <p>Art. 15 a</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Préciser à l'art 15a al 1 Toute personne de nationalité suisse. ➤ Rajouter év. à l'art 15 a al 2 « et que l'obtention des données est possible » autrement

	<p>ça voudrait dire qu'on doit enregistrer tous les étrangers en vue d'un événement (divorce, changement de nom, prénoms,...), voire d'une naissance à l'étranger même si leurs données ne sont pas disponibles.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ne donne pas de base légale aux exceptions prévues par les directives OFEC ◆ renonciation à la saisie d'une personne lorsque les données sont insuffisantes, 15a al.4 ne le prévoit que partiellement ; ◆ exception au principe de l'enregistrement chronologique des événements <p>Art. 15a Saisie dans le registre de l'état civil</p> <p>4 Si la saisie découle de l'enregistrement de la filiation d'un enfant, l'officier de l'état civil peut exceptionnellement renoncer, dans des cas fondés, à saisir sans délai certaines données de l'état civil du père et de la mère.</p> <p><i>La formulation "l'officier de l'état civil peut exceptionnellement, dans des cas fondés, reporter la saisie de certaines données de l'état civil du père et de la mère." et "l'officier de l'état civil peut exceptionnellement, dans des cas fondés, reporter la saisie de certaines données de l'état civil du défunt." me semble mieux convenir.</i></p>
<p>Verband VS Association VS</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Préciser à l'art 15a al 1 Toute personne de nationalité suisse. ➤ Rajouter év. à l'art 15 a al 2 « et que l'obtention des données est possible » autrement ça voudrait dire qu'on doit enregistrer tous les étrangers en vue d'un événement (divorce, changement de nom, prénoms,...), voire d'une naissance à l'étranger même si leurs données ne sont pas disponibles. ➤ Ne donne pas de base légale aux exceptions prévues par les directives OFEC <ul style="list-style-type: none"> ◆ renonciation à la saisie d'une personne lorsque les données sont insuffisantes, 15a al.4 ne le prévoit que partiellement ; ◆ exception au principe de l'enregistrement chronologique des événements

<p>Private Particuliers Privati</p>	<p>Art. 15a Saisie dans le registre de l'état civil</p> <p>¹ Toute personne est saisie dans le registre de l'état civil à l'annonce de sa naissance.</p> <p>² Les ressortissants étrangers dont les données ne sont pas disponibles en ligne dans le système sont saisis au plus tard lorsqu'ils sont concernés par un fait d'état civil à enregistrer en Suisse.</p> <p>³ Si la présentation des documents nécessaires à la saisie d'un ressortissant étranger dans le registre de l'état civil s'avère impossible ou ne peut être raisonnablement exigée, l'officier de l'état civil examine la possibilité de recevoir une déclaration conformément à l'art. 41, al. 1, CC.</p> <p>⁴ Si la saisie découle de l'enregistrement de la filiation d'un enfant, l'officier de l'état civil peut exceptionnellement renoncer, dans des cas fondés, à saisir sans délai certaines données de l'état civil du père et de la mère.</p> <p>⁵ Si la saisie découle de l'enregistrement d'un décès, l'officier de l'état civil peut exceptionnellement renoncer, dans des cas fondés, à saisir sans délai certaines données de l'état civil du défunt.</p> <p>⁶ La séquence de données personnelles peut être complétée ultérieurement sur présentation des documents manquants.</p> <hr/> <p>La formulation "l'officier de l'état civil peut exceptionnellement, dans des cas fondés, reporter la saisie de certaines données de l'état civil du père et de la mère." et "l'officier de l'état civil peut exceptionnellement, dans des cas fondés, reporter la saisie de certaines données de l'état civil du défunt." me semble mieux convenir.</p>
<p>Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter</p>	<p>Art. 15 a Abs. 2 ZStV - Aufnahme ausländische Personen in Infostar</p> <p>Diese Verpflichtung zur Aufnahme ausländischer Personen, deren Daten im System nicht abrufbar sind, ist viel zu offen formuliert. Wir sind dagegen, dass Infostar zu einem "Ausländerregister" mutiert. Es müssten hier mindestens die Voraussetzungen für die Ereignisbeurkundung definiert und die Ausnahmen (zum Beispiel: Gerichts- und Verwaltungsentscheide betreffend ausländische Personen, wie Scheidungen, Namensänderungen) genannt werden.</p>

	Art. 16 Abs. 3 / Art. 16, al. 3 / Art. 16 cvp. 3
	Art. 16 Abs. 6 / Art. 16, al. 6 / Art. 16 cvp. 6
GR	<p>Art. 16 Abs. 6</p> <p>In diesem Absatz kommt klar zum Ausdruck, dass die in der Vorbemerkung erwähnte Beschneidung der Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtsbehörde festgeschrieben wird, indem eine Dokumentenprüfung durch die Aufsichtsbehörde nur bei der Erstaufnahme einer ausländischen Person und nicht mehr bei der Beurkundung von Folgeereignissen möglich oder vorgesehen ist. Die vorgeschlagene Lösung wird von uns abgelehnt. Zudem ist sie mit Art. 45 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB nicht vereinbar, welche eine Mitwirkungspflicht der Aufsichtsbehörde beim Ehevorbereitungsverfahren vorschreibt. Die Kantone müssen zwingend weiterhin die Möglichkeit haben, auch bei einem Eheschliessungsverfahren und einem Verfahren zur Eintragung einer Partnerschaft, eine Prüfungspflicht der Akten durch die Aufsichtsbehörde zu statuieren.</p>
OW	<p>Art. 16 Abs. 6: die freiwillige Aufnahme von Ausländerdaten, zB jene volljähriger Kinder bei der Einbürgerung, soll dann erfolgen, wenn das Gesuch gestellt wird, und zudem gebührenpflichtig sein.</p>
VD	<p>16 al. 6</p> <p>Pas de remarque particulière sur la forme de cet alinéa qui laisse aux cantons la possibilité de prévoir que les documents soient soumis à l'autorité de surveillance pour vérification lorsque les ressortissants étrangers sont saisis dans le registre de l'état civil au sens de l'art. 15 al. 2 OEC. Toutefois, il est proposé de modifier l'ordonnance de l'état civil compte tenu de la remarque et proposition suivante :</p> <p><u>Remarque et proposition</u></p> <p>L'enregistrement (saisie) dans Infostar devient obligatoire (art. 15 al. 2 et 15a al. 2 OEC). Si, de plus, l'autorité de l'état civil doit vérifier que les données disponibles soient complètes, exactes et conformes à l'état actuel (art. 16 al. 1 let c OEC), il est impérativement nécessaire de lui donner</p>

la compétence légale ainsi que les moyens de procéder au préalable aux contrôles des données à enregistrer. L'enregistrement implique que l'identité et les données personnelles des étrangers soient clairement établies. Actuellement, les autorités cantonales procèdent déjà à des procédures d'authentification dans le cadre des dossiers de mariages ou d'autres faits d'état civil (reconnaisances, adoptions, etc.). Le but est de s'assurer que les documents produits ne sont pas de faux documents et que l'identité des gens enregistrés dans le registre Infostar est exacte.

En d'autres termes, le caractère obligatoire de l'enregistrement dans Infostar entraîne aussi pour l'autorité d'état civil une obligation de vérification, au sens de l'article 16 al. 1 let c OEC.

Toutefois, **la base légale, au plan fédéral, pour procéder à l'authentification des documents d'état civil étranger n'existe pas de manière explicite dans l'ordonnance fédérale**. La possibilité d'effectuer des vérifications et la procédure à suivre ne découlent que des directives fédérales qui sont par ailleurs lacunaires sur certains objets en lien avec la procédure de vérification (base légale insuffisante pour percevoir des avances de frais pour l'authentification de documents étrangers; aucune sanction légale en cas de non versement de l'avance de frais, par exemple).

L'absence de base légale claire pour faire authentifier des documents d'état civil pose actuellement problème, en particulier dans les dossiers de naturalisations où des vérifications quasi systématiques doivent être faites selon le pays de provenance. Il conviendrait dès lors de prévoir une disposition nouvelle (par exemple 16a, et 16a actuel deviendrait 16b) dans l'ordonnance fédérale, donnant aux autorités d'état civil toute compétence pour procéder à ces contrôles en cas de doutes fondés ou d'incertitudes sur la qualité des documents présentés. Une base légale expresse devrait également être créée pour requérir les avances de frais en relation avec les vérifications. Ces avances de frais servent à couvrir les dépenses liées à des d'expertise sollicitées par les représentations auprès d'avocats de confiance. De plus, il conviendrait de préciser dans la base légale la sanction légale consécutive à un défaut de paiement de l'avance de frais.

A titre exemplaire, il est proposé le texte suivant : art. 16a

" 1 L'autorité de l'état civil est tenue de procéder à la vérification des données personnelles d'état civil du ressortissant étranger dont les données ne sont pas disponibles en ligne dans le système.

	<p><i>2 L'enregistrement dans le registre de l'état civil ne peut être effectué qu'après contrôle des données personnelles et d'identité du ressortissant étranger. En cas d'incertitude ou de doutes fondés sur l'identité exacte du requérant, les documents d'état civil et d'identité produits pourront être soumis à la procédure d'authentification.</i></p> <p><i>3 L'autorité d'état civil peut demander une avance de frais pour la procédure d'authentification.</i></p> <p><i>4 A défaut de paiement dans les délais indiqués, l'autorité de l'état civil saisira le ressortissant étranger avec des données personnelles minimales lorsque les faits d'état civil à enregistrer nécessitent un enregistrement obligatoire ou ne dépendent pas de la libre volonté du requérant. En revanche, la saisie dans le registre de l'état civil ne sera pas effectuée lorsque les faits à enregistrer résultent de la libre volonté des parties."</i></p> <p>A noter que la procédure d'authentification ne doit pas être systématique, mais ne devrait intervenir que dans les cas de doutes fondés de fraude documentaire et en cas d'incertitude sur l'identité exacte des ressortissants étrangers.</p>
ZH	<p>Art. 16 Abs. 3</p> <p>Der neue Vorschlag bedeutet, dass alle ausländischen Personen, die ins Personenstandsregister aufgenommen werden oder zur Klärung von Unstimmigkeiten in den vorgelegten Dokumenten persönlich auf dem Zivilstandsamt vorbei kommen müssen. In der Gegenwart eines/r Zivilstandsbeamten/-in sollen sie dann die Richtigkeit ihrer Personalien unterzeichnen. Diese Regelung ist nicht nur äusserst kundenunfreundlich sondern führt zu einem unverhältnismässig hohen administrativen und organisatorischem Aufwand. Schlanke und bisher gut funktionierende Prozesse werden damit ausgehebelt. Die Ressourcenfrage und die entsprechenden zusätzlichen Kosten werden den Gemeinden delegiert und der sonst schon tiefe Kostendeckungsgrad weiter gesenkt.</p> <p>Art. 16 Abs. 6</p> <p>Ist zu einschränkend formuliert. Die Kantone sollen bestimmen können, welche Fälle mit Auslandsbezug zur Prüfung zu unterbreiten sind.</p>
SVZ	Art. 16 Abs. 6

	<p>Dieser Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden !</p> <p><i>Mit einer solchen Regelung wird das Zivilstandsamt mehr als stark in seiner Arbeit eingeschränkt. Wenn alle ausländischen Dokumente zuerst der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen, können die einzelnen Geschäftsfälle gar nicht zügig verarbeitet werden (Geburten, Todesfälle, Anerkennungen usw.). Der Arbeitsfluss auf einem Zivilstandsamt wird total abgewürgt; der Kundendienst würde verschlechtert, die Wartezeiten würden länger und die Beurkundungsfristen könnten vermehrt nicht eingehalten werden..</i></p> <p>Kommt hinzu, dass die neue Regelung der Professionalisierung total zuwider laufen würde.</p>
	<p>Art. 16a / Art. 16a / Art. 16a</p>
AG	<p>Art. 16a Abs. 3</p> <p>Die persönliche Vorsprache ist nicht zwingend erforderlich. Gerade bei einer Vorregistrierung im Hinblick auf eine ordentliche Einbürgerung kann es nicht sein, dass Gesuchstellende zwingend beim Zivilstandsamt erscheinen müssen. Dies gilt auch bei der Beurkundung einer Geburt.</p>
AR	<p>In Analogie zu Form. 35 ist die Beglaubigung der Unterschrift bei der Richtigkeitsbestätigung als weiteres Kriterium aufzunehmen. Eine unterschiedliche Handhabung wäre sachlich nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Abgrenzung zu Art. 41 ZGB sollte in der Praxis nochmals erläutert werden.</p>
BE	<p>16a Abs. 3</p> <p>Wird zurückgewiesen. Es benötigt nicht zwingend die persönliche Vorsprache. Die Identifikation/persönliche Vorsprache bedarf es erst, wenn ein Dokument bezogen wird. Gerade bei einer Vorregistrierung im Hinblick auf eine ordentliche Einbürgerung kann es nicht sein, dass Leute zwingend beim Zivilstandsamt vorbei kommen müssen. Dies gilt auch bei einer Beurkundung der Geburt.</p>

BL	Hier stellt sich die Frage, ob es tatsächlich notwendig ist, dass die Richtigkeitsbestätigung immer in Gegenwart eines Zivilstandsbeamten/einer Zivilstandsbeamtin unterschrieben werden muss. Dies würde beispielsweise im Zusammenhang mit einer Geburt oder mit der Einbürgerung einen nicht zu unterschätzenden grösseren personellen Aufwand bedeuten. Die Bestätigung sollte auf dem schriftlichen Weg entgegen genommen werden können.
BS	<i>Art. 16a Abs. 3</i> Die Erklärung sollte nicht nur auf dem Zivilstandsamt, sondern beispielsweise bei einer Geburt auch im Spital unterschrieben werden dürfen.
GR	Art. 16a Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1 lit. e Die persönliche Vorsprache auf dem Zivilstandsamt erscheint unnötig, weshalb sie abgelehnt wird.
NW	<u>Art. 16a ZStV</u> Dieser Artikel wird begrüsst. Zu beachten ist jedoch, dass dieses Vorgehen mit Mehraufwand verbunden ist, welcher nicht entschädigt wird.
OW	Art. 16a Richtigkeitsbestätigung: das ist als ausdrückliche Regelung eine lobenswerte Neuerung. Es stellt sich die Frage, ob diese Bescheinigung gebührenfrei erfolgen soll (Abs. 2). Art. 16a Abs. 3: Diese Richtigkeitsbestätigung gibt es im Grunde heute schon, nur wurden die entsprechenden Dokumente diesen Personen nach Hause geschickt zur Unterzeichnung. Neu müssen sie ins Zivilstandsamt kommen, was das Verfahren viel aufwändiger macht.
SG	Aus praktikablen Gründen plädieren wir auf einen Verzicht der Beglaubigung für die Richtigkeitsbescheinigung.
VD	La possibilité accrue d'utiliser la confirmation des données saisies pour la saisie d'un candidat à la naturalisation est bienvenue. Par analogie à la déclaration relative aux conditions du mariage et du partenariat (art. 65 al. 1 et 75c al. 2 OEC), de même que la déclaration valant preuve de données

	<p>non litigieuses (art. 17 OEC) la formule ad hoc doit reproduire le texte de l'article 253 CP, malgré l'obligation faite à l'officier de l'état civil d'en énoncer le contenu oralement. Il s'agit là d'une condition de la poursuite pénale qui pourrait intervenir après coup, en cas de fausses déclarations.</p> <p>Toutefois, pour la saisie <u>initiale</u> d'un ressortissant étranger dans le registre de l'état civil et avant toute confirmation de l'exactitude de données d'état civil, il serait indispensable de créer un base légale fédérale dans l'OEC permettant aux autorités de l'état civil de procéder à l'authentification des documents étrangers (voir à ce sujet la remarque sous art. 16 al. 6 OEC).</p> <p>En effet, la confirmation écrite de l'exactitude faite par les ressortissants étrangers n'est trop souvent pour ces personnes qu'une simple formalité. Après coup, certaines d'entre elles invoquent la méconnaissance de nos usages, des difficultés de compréhension de notre langue, des erreurs relatives à la portée des déclarations qu'ils signent, voire encore une mauvaise information reçue de l'officier de l'état civil, pour expliquer leurs déclarations mensongères ou les faits tenant à leur état civil qu'ils auraient pu dissimuler. Dans ces situations, il est très difficile de les dénoncer aux autorités de poursuite pénale. Pour certains ressortissants étrangers en provenance de pays « à risque », une confirmation écrite de l'exactitude de leurs données n'est pas suffisante et ne donne aucune garantie quant à la véracité des faits attestés. Il est donc essentiel que l'identité et les données personnelles d'état civil de ces étrangers, notamment lors d'une naturalisation, fassent l'objet d'une procédure de vérification et d'authentification de documents qui soient réglementées au niveau fédéral, de manière à ce que tous les cantons procèdent de manière identique et que la pratique dans ce domaine soit harmonisée et uniforme dans toute la Suisse.</p> <p>16a al. 1 let b</p> <p>Par souci de sécurité, l'officier de l'état civil devrait toujours demander une confirmation écrite de l'exactitude des données à toute personne suisse ou étrangère déjà saisie, malgré l'obligation d'annonce de l'article 39 OEC.</p>
<p>TI</p>	<p>Non condividiamo l'idea secondo cui la conferma della correttezza dei dati personali possa essere sottoscritta dal rappresentante legale. A nostro avviso, i dati personali elencati negli atti di stato civile possono per certi versi essere riconosciuti come strettamente personali per cui il rappresentante legale potrebbe non essere pienamente informato di ciò che viene sottoscritto nella con-</p>

	ferma della correttezza dei dati, privando del suo scopo la dichiarazione medesima. Diverrebbe con ciò anche difficile determinare eventuali responsabilità in caso di dati inveritieri.
ZG	Mit der Einführung der Richtigkeitsbestätigung wird ein Systemwechsel vollzogen. Für die Zivilstandsämter ergibt sich ein Mehraufwand, welcher gebührenfrei vollzogen werden muss. Im Rahmen des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens sollen sich dazu auch die finanzrechtlichen Behörden dazu Stellung nehmen.
ZH	Art. 16a Abs. 3 Lehnen wir ab. Es bedarf nicht in jedem Fall zwingend die persönliche Vorsprache. Die Beglaubigung der Unterschrift bei gewissen Geschäftsfällen (Geburt, Einbürgerung, Anerkennung etc.) wäre mit einem <u>unverhältnismässig grossen Aufwand</u> verbunden, da jede der beteiligten Personen persönlich erscheinen müsste. Die Kosten für diesen zusätzlichen Aufwand, könnten zudem nicht verrechnet werden.
SVZ	Art. 16a Abs. 2 Dieser Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden. <i>Streichung dieses Absatzes betreffend die Hinweispflicht auf die Straffolgen, da diese auf der Richtigkeitsbescheinigung schriftlich erscheinen.</i> Art. 16a Abs. 3 <i>Dieser Absatz sollte wie folgt abgeändert werden: „Die Richtigkeitsbestätigung ist von der betroffenen Person oder von der Person, die sie gesetzlich vertritt zu unterschreiben“.</i> <i>Die Entgegennahme der Unterschrift bei gewissen Geschäftsfällen (Geburt, Einbürgerung, Anerkennung etc.) wäre mit einem <u>unverhältnismässig grossen Aufwand</u> verbunden, da jede der beteiligten Personen persönlich erscheinen müsste. Der Arbeitsfluss auf einem Zivilstandsamt wird so total abgewürgt; der Kundendienst würde verschlechtert, die Wartezeiten würden länger und die Beurkundungsfristen könnten vermehrt nicht eingehalten werden. Kommt hinzu, dass die Kosten dafür nicht einmal verrechnet werden könnten.</i>

<p>AG Verband Association AG</p>	<p>Richtigkeitsbestätigung</p> <p>Die Anwendung dieser Richtigkeitsbestätigung verlangt nach weiteren Details bzw. Informationen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass ein Hinweis zu den Strafbestimmungen notwendig ist und die Unterschriften beglaubigt sein müssen. Ebenfalls im Vergleich zu den bestehenden Erklärungen 0.1.1 und 8.1 herrscht ein Informationsbedürfnis.</p> <p>Die Ausfertigung und Entgegennahme dieser Bestätigungen sollen künftig kostenfrei erfolgen. Bei der Erstaufnahme einer (ausländischen) Person ist dies in Ordnung, da eine Gebühr für die Aktenprüfung verlangt werden kann. Ist die (ausländische) Person aber bereits in Infostar erfasst, sollte die Bestätigung der Richtigkeit wie bisher kostenpflichtig sein, im besonderen, wenn die Unterschrift künftig zu beglaubigen ist.</p> <p>Der Text „in Gegenwart einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten zu unterschreiben“ ist zu streichen. Der Aufwand bei Geburten und Todesfällen ist infolge der Menge und der Wohnorte weder für die Zivilstandsämter noch für die Kunden bzw. Kundinnen selber zumutbar.</p>
<p>Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter</p>	<p>Art. 16 a Abs. 2 und 3 ZStV - Bestätigung aktuelle Personendaten nicht kostenfrei</p> <p>Diese Bestimmung weisen wir zurück. Vor allem für Zivilstandsämter mit einem Spitalstandort ist diese Bestimmung nicht praxisnah, wenn z.B. bei einer Geburt die betroffenen Personen in Gegenwart einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten die Richtigkeitsbescheinigung (Form. 8.1) unterschreiben müssen. Ausserdem sind wir dagegen, dass die Ausfertigung und Entgegennahme der Richtigkeitsbescheinigung (Form. 8.1) in Zukunft kostenfrei erfolgen soll. Dies hätte einen beträchtlichen Gebührenaussfall zu Folge. Wir verlangen, dass die bisherige Gebühr von Fr. 25.-- beibehalten wird.</p>
	<p>Art. 18 / Art. 18 / Art. 18</p>
<p>AG</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 Bst. e</p> <p>Als logische Konsequenz aus dem Vorschlag zu Art. 16a Abs. 3 muss Bst. e gestrichen werden.</p>

BS	<p><i>Art. 18 Abs. 2</i></p> <p>Im ersten Satz kann das Wort „unterschriftsbereit“ weggelassen werden.</p>
FR	<p>Ad art. 18</p> <p>Au premier alinéa, il faudrait remplacer le terme de « personne chargée de leur réception ou de leur enregistrement » par « officier de l'état civil ».</p>
TI	<p>A nostro avviso, se si prevede una firma autografa per le dichiarazioni concernente il cognome dopo il matrimonio e per quella dopo lo scioglimento giudiziale del matrimonio, bisognerebbe prevederla anche per la domanda di applicazione del diritto estero del nome (art. 37 LDIP).</p> <p>Consideriamo inoltre che non sia giustificato ed opportuno prevedere la possibilità, riportata nel commento, di poter depositare delle firme e di consentire in simili fattispecie un'autenticazione senza la presenza della persona interessata. D'un canto non esiste un registro unico e modalità unitarie che stabiliscano i criteri del deposito, d'altra parte non è precisato in quali situazioni e per la sottoscrizione di quali dichiarazioni sia comunque indispensabile la presenza della persona dinnanzi all'ufficiale dello stato civile (uno acto).</p> <p>L'apertura di una simile possibilità arrischia a nostro parere di creare problemi che sino ad ora non si sono presentati.</p>
SVZ	<p>Art. 18 Abs. 1 lit. e</p> <p>Lit. e ist zu streichen.</p> <p><i>Da in Art. 16a Abs. 3 „in Gegenwart einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten“ gestrichen werden sollte, wird so auch lit. e überflüssig.</i></p> <p>Art 18 et 19</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Qui est compétent pour légaliser une signature : la personne chargée de la réception des documents ou l'officier de l'état civil ?? ➤ Différencier ces deux articles voudrait dire qu'une personne peut être chargée de re-

	cevoir les documents, identifier le déclarant et le faire signer la déclaration. Par la suite, l'officier pourrait légaliser la signature du déclarant déjà identifié par la personne préalablement citée.
Verband VS Association VS	Art 18 et 19 Qui est compétent pour légaliser une signature : la personne chargée de la réception des documents ou l'officier de l'état civil ?? Différencier ces deux articles voudrait dire qu'une personne peut être chargée de recevoir les documents, identifier le déclarant et le faire signer la déclaration. Par la suite, l'officier pourrait légaliser la signature du déclarant déjà identifié par la personne préalablement citée.
	Art. 18a / Art. 18a / Art. 18a
AG	Art 18a Abs. 1 Ange­sichts der Tatsache, dass bei verschiedenen Unterschriften nur die Urteilsfähigkeit und nicht die Handlungsfähigkeit verlangt wird, stellt sich die Frage, ob hier tatsächlich die Handlungsfähigkeit oder doch eher die Urteilsfähigkeit zu prüfen ist.
BS	Wir würden es begrüßen, wenn auf diesen Unterartikel verzichtet werden könnte. Dass die Amtsperson sich über Identität und Handlungsfähigkeit vergewissert, steht bereits in Art. 16 Abs. 1 lit. b.
FR	Ad 18a Au premier alinéa 2 ^{ème} phrase, il nous semble indispensable de remplacer le terme « juste » par « impérativement ».
SVZ	Art. 18a Abs. 1 <i>In diesem Absatz sollte das Wort „Handlungsfähigkeit“ durch das Wort „Urteilsfähigkeit“ ersetzt werden.</i>

	<p>Art. 18a Abs. 3</p> <p>Dieser Absatz gehört systematisch zum Art. 16</p> <p><i>Hier geht es um Beglaubigungsvorgänge seitens der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten. Abs. 3 zielt auf eine Überbeglaubigung von Unterschriften und Dokumenten.</i></p>
<p>AG Verband Association AG</p>	<p>Beglaubigung</p> <p>Die Einführung der neuen Vorschrift, wonach nicht nur die Identität, sondern auch die Handlungsfähigkeit der unterschreibenden Person überprüft werden muss, ist zu überdenken.</p> <p>Eine zusätzliche Abklärung am Wohnort, evtl. sogar noch im Beisein der betroffenen Person (bspw. vor der Unterzeichnung einer Anerkennung), ist praxisfremd. Für im Ausland wohnhafte Personen ist eine Prüfung gar unmöglich. Einzige Möglichkeit wäre, eine Erklärung der betroffenen Personen analog derjenigen beim Ehevorbereitungsverfahren, entgegen zu nehmen.</p>
	<p>Art. 19a / Art. 19a / Art. 19a</p>
<p>BS</p>	<p>Diese Bestimmung ist überflüssig und im Grundsatz auch bereits in Art. 29 geregelt bzw. Art. 29 könnte allenfalls ergänzt werden, jedoch ohne neuen Unterartikel.</p>
<p>SO</p>	<p>Dieser Artikel ist überflüssig. Er gibt eine Selbstverständlichkeit wieder.</p>
<p>TG</p>	<p>Die Regelegung im ZGB ist ausreichend. Ein zwingendes Erfordernis, welches eine Konkretisierung des ZGB-Grundsatzes in der ZStV erfordern würde, ist nicht auszumachen. Infostar ist seit Jahren in Betrieb und Fehler wurden und werden auf Hinweise von betroffenen Personen oder Amtsstellen in Zusammenwirken der Beteiligten im Lichte einer pflichtgemässen Aufgabenerfüllung ohne weiteres behoben. Es ist nicht nötig, dass Selbstverständliches Eingang in die ZStV findet.</p>
<p>VD</p>	<p>Cet article, disposition d'application de l'article 43 CC, aurait dû figurer à la section 5, en <i>complément</i> de l'article 29 modifié, ou par <i>une refonte</i> de celui-ci. L'article 43 CC mentionne en effet « <i>les autorités de l'état civil</i> » sans distinguer s'il s'agit de l'officier ou de l'autorité de surveil-</p>

	<p>lance. S'il est judicieux que l'ordonnance précise les compétences respectives de l'officier et de l'autorité de surveillance, le projet aurait néanmoins dû grouper la matière par une suite d'articles ou la refonte d'un article unique dans la section 5. Il est dès lors proposé de réunir à la section 5 les articles 19a et 29, qui sont tous deux des dispositions d'application de l'article 43 CC (voir également la remarque ad art. 29 ci-dessous).</p>
ZH	<p>Art. 19a Abs. 3</p> <p>Unklar ist, um welche Art von Fehlern es sich handelt. Das rechtliche Gehör macht nicht in jedem Fall Sinn. Zum Beispiel, wenn ein Fehler unmittelbar nach der Beurkundung bemerkt wird (falsche Geburtszeit).</p>
SVZ	<p>Art. 19a Abs. 1</p> <p><i>Ergänzung beim Abs. 1: „ ... soweit diese nicht selber behoben werden können“.</i></p> <p>Art 19a</p> <p>➤ Définir la notion de « Inexactitude » : surcroît de travail si nécessité d'entendre toute personne ayant accepté des erreurs ; lourdeur administrative pour des erreurs manifestes (erreur de (res)saisie, inversion de lettres)...</p>
AG Verband Association AG	<p>zu Art. 19a, Abs. 1</p> <p>Fehler</p> <p>Der Satz ist wie folgt zu ergänzen: „soweit diese nicht selber behoben werden dürfen“.</p> <p>Diese Ergänzung soll zum Zweck haben, die Aufsichtsbehörden nicht unnötig zu beschäftigen, da nicht jeder Fehler nennenswert ist.</p>
Verband VS Association VS	<p>Définir la notion de « Inexactitude » : surcroît de travail si nécessité d'entendre toute personne ayant accepté des erreurs ; lourdeur administrative pour des erreurs manifestes (erreur de (res)saisie, inversion de lettres)...</p>

	Art. 20 / Art. 20 / Art. 20
AG	Die Bestimmung trägt wesentlich zur Klärung der Zuständigkeit bei.
	Art. 20a / Art. 20a / Art. 20a
AG	Art. 20a Abs. 3 Die Beurkundung der Auffindungszeit als Todeszeit beim Leichenfund verletzt den Grundsatz der Registerwahrheit. Der Leichenfund ist als solcher zu beurkunden und nicht als Todesfall. Tod und Leichenfund können Monate oder gar Jahre auseinander liegen.
NW	<u>Art. 20a Abs. 3 ZStV</u> Wir stellen uns die Frage, ob dies rechtlich Stand hält, dass die Auffindzeit als Todeszeit gelten soll. Mögliche Formulierung: „...Beurkundet wird der Zeitpunkt des Auffindens der Leiche...“
OW	Art.20a Abs. 3: Leichenfund ist etwas anderes als die Bestimmungen der Todeszeit. Ganz sicher falsch ist die Bestimmung, als Todeszeit gelte die Auffindzeit. Die Todeszeit bestimmt sich nach andern Kriterien und hat sich soweit möglich an den tatsächlichen Gegebenheiten zu orientieren, zumal diese Zeit wichtige Auswirkungen haben kann.
SZ	<i>Art. 20a Abs. 3</i> Ein Leichenfund ist etwas anderes als die Bestimmung der Todeszeit und damit falsch, als Todeszeit gelte die Auffindzeit. Die Todeszeit bestimmt sich aber nach anderen Kriterien und hat sich soweit möglich an den tatsächlichen Gegebenheiten zu orientieren, zumal die genaue Todeszeit wichtige Auswirkungen haben kann.
ZH	Art. 20a Abs. 3 Der letzte Satz ist zu streichen, da er im Widerspruch zum übergeordneten Recht steht. Beim Lei-

	<p>chenfund kann ja ausdrücklich der Zeitpunkt des Todes nicht festgestellt werden, weshalb das Datum der Auffindung nicht das Todesdatum sein kann!</p>
SVZ	<p>Art. 20a Abs 3</p> <p><i>Hier muss im Text das Wort „Todeszeit“ durch „Auffindungszeit“ ersetzt werden.</i></p>
<p>Private Particuliers Privati</p>	<p>Art. 20a Tod</p> <p>3 Lässt sich nicht feststellen, wo oder wann eine Person gestorben ist, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche gefunden worden ist. Als Todeszeit gilt der Zeitpunkt, in dem die Leiche gefunden worden ist</p> <p>Änderungsvorschlag</p> <p>3 Lässt sich nicht feststellen, wo oder wann eine Person gestorben ist, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche gefunden worden ist. An Stelle von Datum, Zeit und Ort des Todes werden die entsprechenden Angaben über die Auffindung der Leiche beurkundet.</p> <p>Begründung</p> <p>Die für die Beurkundung geltende Anweisung „Als Todeszeit gilt der Zeitpunkt, in dem die Leiche gefunden worden ist“ verletzt den Grundsatz der Registerwahrheit und entspricht weder der bisherigen Praxis noch einem in der Registertechnik begründeten Bedürfnis. Ausserdem ist zu erwarten, dass eine Todesurkunde (Registerauszug) mit einem anerkanntermassen falschen Todesdatum zurückgewiesen würde.</p> <p>Seit Einführung der Zivilstandsregister sind Angaben über die Beurkundung eines Leichenfundes auf Weisungsstufe (Beurkundungsbeispiele) geregelt. Aus der Todesurkunde (Registerauszug) muss ersichtlich sein, dass es sich um das Datum der Auffindung der Leiche und nicht um das Todesdatum der Person handelt. Würde das Todesdatum ohne entsprechenden Hinweis durch das Auffindungsdatum ersetzt, käme dies einer wissentlichen Falschbeurkundung gleich.</p> <p>Das Beurkundungssystem sieht den Hinweis vor, wonach es sich beim entsprechend Datum um die Auffindungszeit und nicht um die Todzeit handelt. Tod und Leichenfund können Monate oder</p>

	<p>gar Jahre auseinander liegen.</p> <p>Die Angaben über Datum Zeit und Ort des Leichenfundes werden seit Einführung der Zivilstandsregister subsidiär beurkundet (siehe Artikel 8 Bst. b Ziffer 1–3 ZStV).</p>
	<p>Art. 20b / Art. 20b / Art. 20b</p>
<p>VD</p>	<p>Cet alinéa a-t-il toujours une signification, notamment lorsqu'il s'agit de l'enregistrement du décès d'un citoyen suisse survenu lors d'un crash aérien (corps non retrouvé), tel que celui qui s'est produit sur le vol de l'Airbus 320 d'Air France, Rio de Janeiro – Paris, en été 2009 ?</p> <p>Dans un tel cas, le renvoi à l'ordonnance du 22 janvier 1960 sur les droits et devoirs du commandant d'aéronef ne paraît en effet être d'aucune pertinence. L'OEC devrait éventuellement être complété pour la solution de situations non prévues par ladite ordonnance.</p> <p>20b al. 2</p> <p>Le texte doit être complété par lieu « <i>de décès</i> » pour être compréhensible et correspondre au commentaire.</p> <p>En outre, il conviendrait de préciser, en relation avec l'article 43 al. 1 nouvelle phrase <i>in fine</i>, dès lors que l'ordre du juge mentionné à l'art. 20b al. 2 est une décision constatatoire du décès d'une personne : sur ordre du juge (art. 34 et 42 CC) « <i>et après transmission de l'annonce de décès par l'autorité de surveillance compétente</i> ». La formulation utilisée à l'article 21 al 3 <i>in fine</i> nouveau pourrait aussi être utilisée pour cette disposition, soit en précisant : « <i>Les offices spécialisés conservent leur compétence prévue à l'art. 2 al. 2 let b</i> ».</p>
<p>SVZ</p>	<p>Art. 20b</p> <p>➤ Formulation de l'al. 2 pas complète: rajouter « ...de l'arrondissement du lieu d'événement suisse... »</p> <p>Art. 20b Cas particuliers de naissances et de décès</p> <p>2 Si la mort d'une personne dont le corps n'a pas été retrouvé est tenue pour certaine, l'office</p>

	<p>de l'état civil de l'arrondissement du lieu enregistre le décès sur ordre du juge (art. 34 et 42 CC).</p> <p><i>Ne pourrait-on pas préciser ainsi: l'arrondissement du lieu probable du décès l'enregistre sur ordre du juge.</i></p>
<p>Verband VS Association VS</p>	<p>Art. 20b</p> <p>➤ Formulation de l'al. 2 pas complète: rajouter « ...de l'arrondissement du lieu d'événement suisse... »</p>
<p>Private Particuliers Privati</p>	<p>Art. 20b Cas particuliers de naissances et de décès</p> <p>¹ La compétence d'enregistrer les naissances et les décès qui se produisent à bord d'aéronefs ou de navires est régie par les art. 18 et 19 de l'ordonnance du 22 janvier 1960 sur les droits et devoirs du commandant d'aéronef6 ou par l'art. 56 de la loi fédérale du 23 septembre 1953 sur la navigation maritime sous pavillon suisse7.</p> <p>² Si la mort d'une personne dont le corps n'a pas été retrouvé est tenue pour certaine, l'office de l'état civil de l'arrondissement du lieu enregistre le décès sur ordre du juge (art. 34 et 42 CC).</p> <p>³ Les naissances et les décès survenus à l'étranger pour lesquels aucun acte d'état civil ne peut être présenté sont enregistrés sur ordre du juge par l'office de l'état civil du siège du tribunal compétent selon le droit cantonal (art. 40, al. 1, let. a).</p> <hr/> <p><i>Ne pourrait-on pas préciser ainsi: l'arrondissement du lieu probable du décès l'enregistre sur ordre du juge.</i></p>
	<p>Art. 21 / Art. 21 / Art. 21</p>
<p>BE</p>	<p>21 Abs. 4</p> <p>Zuständigkeitsregelung ist unvollständig. Es fehlt die Zuständigkeit, wenn eine Person bereits aufgenommen ist und das ZA eine Erklärung nicht streitiger Angaben (Art. 41 ZGB) im Rahmen eines</p>

	Hauptereignisse entgegen nehmen muss.
BL	Artikel 21 Absatz 4 Hier fehlt eine Zuständigkeitsregelung, wenn eine Person bereits in Infostar aufgenommen worden ist.
GE	Article 21, alinéa 4 La disposition visée devrait être complétée comme suit: "La déclaration des données non litigieuses effectuées conformément à l'art. 17 est reçue par l'office de l'état civil qui saisit la personne étrangère ou complète la séquence des données dans le registre de l'état civil". En effet, une personne de nationalité étrangère peut être déjà saisie avec des données manquantes lorsqu'il s'agit d'effectuer l'inscription d'un événement naturel ou dans l'intérêt de l'enfant (naissance, reconnaissance). Par contre, en cas d'événement ultérieur (mariage, partenariat, naturalisation), l'identité complète doit être établie.
GR	Art. 21 Abs. 4 Die Formulierung ist unvollständig, weil sie sich nur auf die Aufnahme in das Personenstandsregister nicht aber auf die Beurkundung von Folgeereignissen bezieht.
SH	Art. 21 Abs. 4 In diesem Artikel ist zu ergänzen: ..., das die ausländische Person in das Personenstandsregister aufnimmt <u>oder ein Zivilstandsereignis zu beurkunden hat.</u>
VD	21 al. 3 Rapport soit à la remarque ad art. 20b al. 2 ci-dessus. Il serait souhaitable que la référence à l'autorité de surveillance, voir à l'office spécialisé soit identique dans les deux cas puisque le jugement (de paternité) doit être communiqué à l'autorité de surveillance qui le transmet ensuite elle-même à

	<p>l'office de l'état civil concerné.</p> <p>21 al. 4</p> <p>Cette disposition prévoit que l'officier d'état civil pourra recevoir lui-même directement une déclaration valant preuves de données non litigieuses sans avoir besoin, comme c'est le cas aujourd'hui, de solliciter l'autorisation de l'autorité de surveillance. Ce changement n'est pas souhaitable. Il n'est pas certain que cette nouvelle compétence soit conforme à l'interprétation de l'article 41 CC. Il serait de plus regrettable que l'autorité de surveillance ne puisse plus assurer un contrôle et un traitement uniforme de ces dossiers qui comportent des risques élevés d'être traités différemment d'un office de l'état civil à l'autre.</p>
<p>VS</p>	<p>Art. 21 al. 4</p> <p>Il faut aussi envisager de régler la compétence pour les cas où la personne est déjà dans le système Infostar mais avec des données minimales.</p>
<p>Private Particuliers Privati</p>	<p>Art. 21 Mariages et réception de déclarations</p> <p>¹ La célébration du mariage et la réception de la déclaration de volonté de conclure un partenariat enregistré, de la déclaration de reconnaissance d'enfants et de la déclaration concernant le nom après la dissolution judiciaire du mariage sont enregistrées à l'office de l'état civil qui a célébré le mariage ou procédé à l'acte.</p> <p>² L'art. 23 s'applique par analogie à la compétence d'enregistrer la déclaration de reconnaissance d'un enfant ou la déclaration concernant le nom après la dissolution judiciaire du mariage reçue par une représentation de la Suisse à l'étranger.</p> <p>³ La reconnaissance d'enfant faite devant le juge ou par testament est enregistrée par l'office de l'état civil du siège du tribunal ou du lieu où le testament a été ouvert. Les offices spécialisés conservent leur compétence prévue à l'art. 2, al. 2, let. b.</p> <p>⁴ La déclaration des données non litigieuses effectuée conformément à l'art. 17 est reçue par l'office de l'état civil qui saisit la personne étrangère dans le registre de l'état civil.</p>

	Plutôt: reçu la déclaration.
	Art. 23 / Art. 23 / Art. 23
AG	Art. 23 Abs. 2 Bst. b Die Formulierung der Bestimmung ist zu umfassend. Es kann nur um Angaben gehen, die im Papierregister (Geburt) nachgeführt werden müssen (Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand, die sich auf die Namensführung, die Abstammung oder das Geschlecht bezieht).
BE	23 Abs. 1bis Dieser Absatz darf nicht aufgehoben werden.
BL	Die Regelung über die vorfrageweise Prüfung wurde aufgehoben. Aus welchen Überlegungen ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir sind der Meinung, dass die aktuell geltende Bestimmung ihren Sinn hat.
BS	Art. 23 Abs. 1bis der geltenden ZStV muss formell oder inhaltlich durch Ergänzung von Abs. 2 weiterhin Gültigkeit haben. Ansonsten wäre die vorfrageweise Prüfung eines Auslandereignisses durch ein Zivilstandsamt im Zusammenhang mit einem in der Schweiz zu beurkundenden Zivilstandsereignis nicht mehr vorgesehen, was wohl kaum gemeint sein kann, zumindest macht der Kommentar keine entsprechenden Ausführungen.
NW	<u>Art. 23 Abs. 3 ZStV</u> Wir sind der Ansicht, dass der Begriff „Wahrnehmungen“ gestrichen werden kann und wir uns auf „Tatsachen“ abstützen haben. Was würde ansonsten alles unter „Wahrnehmungen“ deklariert?
OW	Art. 23 Abs. 3: „Wahrnehmungen“ ist zu streichen
TI	Nel progetto non è precisato se il capoverso 1bis dell'attuale ordinanza venga abrogato. Se ciò

	<p>fosse il caso occorrerebbe precisarlo; quantomeno nel commento occorrerebbe inoltre indicare che il nuovo articolo 16 cpv. 6 lascia ai Cantoni la possibilità di stabilire le regole applicabili in tale ambito, e quindi di mantenere la prassi stabilita attualmente sulla base del capoverso 1bis.</p> <p>Qualora il capoverso 1bis fosse mantenuto, invitiamo invece a volerlo completare rinviando all'art. 16, cpv. 6 del progetto.</p>
ZH	Art. 23 Abs. 3 „...und Wahrnehmungen“ ist zu streichen. Es sind lediglich Tatsachen zu melden.
SVZ	<p>Art. 23</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Il n'est plus fait mention de la compétence donnée directement à l'office pour les questions préalables (cf. rec. prénatale à l'étranger, base légale) ➤ Formulation de l'al. 2 let. b : cette opération = une opération
Verband VS Association VS	<p>Art. 23</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Il n'est plus fait mention de la compétence donnée directement à l'office pour les questions préalables (cf. rec. prénatale à l'étranger, base légale) ➤ Formulation de l'al. 2 let. b : cette opération = une opération
Private Particuliers Privati	<p>Art. 23 Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand</p> <p>c. wenn eine Zuständigkeit nach Buchstabe a und b entfällt: im Geburtskanton.</p> <p>Änderungsvorschlag</p> <p>c. wenn eine Zuständigkeit nach Buchstabe a und b entfällt und sich die Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand auf die Namensführung, die Abstammung oder das Geschlecht bezieht: im Geburtskanton.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Einschränkung ist nötig, weil sich die Vorschrift auf in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer bezieht, deren Daten weder im Familienregister (deshalb keine Rückerfas-</p>

	<p>sung gemäss Art. 93 Abs. 1 ZStV und keine Nachführung gemäss Buchstabe a) noch im Personenstandsregister (deshalb keine Nachführung gemäss Buchstabe b) in Frage kommt.</p> <p>Es handelt sich um die Rechtsgrundlage für die Nachführung der in Papierform beurkundeten Geburt (Randanmerkungen betreffend Namensänderung, Anerkennung und ihre Aufhebung, Feststellung der Vaterschaft, Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter, Adoption, Geschlechtsänderung; siehe auch Art. 98 Abs. 1 und 2 ZStV). Alle übrigen ausländischen Zivilstandsereignisse werden nicht beurkundet, solange keine Veranlassung für eine Aufnahme in das Personensandsregister besteht. Der Vorschlag entspricht den geltenden Weisungen und der Praxis.</p>
	Art. 26 / Art. 26 / Art. 26
BE	<p>26 b</p> <p>Was ist hier mit den Ausweisen gemeint? Das Wort Ausweis ist zwar in der heutigen VO schon geregelt. Ersetzen „Ausweis“ durch „Dokumente“.</p>
FR	<p>Nous nous demandons s'il n'y aurait pas lieu de prévoir une règle en matière de saisie d'un département ou d'une province lorsque ce fait n'est pas mentionné en tant que tel sur un acte étranger.</p>
NW	<p><u>Art. 26 Bst. b ZStV</u></p> <p>Der Begriff „Ausweise“ ist zu eng umfasst. Die Namen sind zu übernehmen, wie sie in den „Urkunden“ geschrieben sind.</p>
OW	<p>Art. 26 Bst. b: die geographischen Namen sind zu übernehmen, wie sie in den massgebenden Urkunden (nicht: Ausweisen) geschrieben sind. „Ausweis“ ist zu eng. Zudem soll eine Liste der politisch eigenständigen Gebiete geschaffen werden.</p>
SO	<p>26 lit. b</p> <p>Das Wort „Ausweise“ ist unglücklich gewählt, weil es meist auf Identifikationspapiere hinweist. Das</p>

	Wort ist durch „Dokumente“ zu ersetzen.
SZ	<p>Art. 26 Bst. b</p> <p>Man kann sich fragen, was mit Ausweisen gemeint ist. Das Wort Ausweis ist zwar in der heutigen Verordnung geregelt. "Ausweis" ersetzen durch "Dokument" oder "Urkunde".</p>
VS	<p>Art. 26 lit. b</p> <p>A vérifier si le terme allemand "Ausweise" correspond au terme "pièce probante" en français. Il faudrait peut-être utiliser le terme "Dokumente" au lieu de "Ausweise".</p>
ZH	<p>Art. 26 Bst. b Die Formulierung "massgebende Ausweisen" ist nicht sinnvoll. Vielmehr müsste es "massgebende Dokumenten" heissen.</p>
SVZ	<p>Art. 26 lit. b</p> <p>Hier muss im Text das Wort „Ausweisen“ durch „Dokumenten“ ersetzt werden.</p> <p>Art. 26</p> <p>➤ Il n'existe pas de contrainte au niveau saisie d'un département ou d'une province, non mentionnées en tant que telles sur un acte. Est-ce bien correct ?</p>
Verband VS Association VS	<p>➤ Il n'existe pas de contrainte au niveau saisie d'un département ou d'une province, non mentionnées en tant que telles sur un acte. Est-ce bien correct ?</p>
Private Particuliers Privati	<p>Art. 26 Nom des localités</p> <p>Est enregistré comme lieu:</p> <p>a. le nom des communes suisses tel qu'il figure dans le répertoire officiel des communes de Suisse;</p> <p>b. le nom des Etats étrangers ou des zones géographiques délimitées d'importance internatio-</p>

	<p>nale; les villes, quartiers, localités et divisions territoriales sont saisis à titre complémentaire en respectant la graphie des pièces probantes, pour autant que les caractères standards mentionnés à l'art. 80 le permettent.</p> <hr/> <p>Avec un point cela semble être plus compréhensible: d'importance internationale. Les villes,</p>
	<p>Art. 29 / Art. 29 / Art. 29</p>
<p>AR</p>	<p>Wird zurückgewiesen. Neue Zuständigkeitsregelung ist nicht praxistauglich. Tauglich ist, dass die Federführung dort ist, wo der Fehler entdeckt wurde bzw. wo er gemacht wurde bzw. dort wo die Grundlage der Korrektur ist.</p> <p>Wenn „Zuständigkeit“ definiert wird, dann muss auch klar sein für WAS GENAU?!</p> <p>- nur Federführung, Koordination, oder auch für die verbindliche Festlegung des Infostar-technischen Vorgehens?</p>
<p>BE</p>	<p>29 Abs. 1</p> <p>Wird zurückgewiesen. Neue Zuständigkeitsregelung ist nicht praxistauglich. Tauglich ist, dass die Federführung dort ist, wo der Fehler entdeckt wurde bzw. wo er gemacht wurde bzw. dort wo die Grundlage der Korrektur ist.</p>
<p>BL</p>	<p>Gemäss der schweizweit angewendeten Praxis übernimmt diejenige Aufsichtsbehörde bei den Berichtigungen die Federführung, in deren Kanton der Fehler gemacht oder entdeckt wurde. Diese Praxis hat sich bewährt, stimmt aber nicht mit der Weisung vom 1. Sept. 2006 des EAZW "Administrative Bereinigung von Personendaten" überein.</p> <p>Die vorliegende Zuständigkeitsregelung für die Berichtigungen ist mit Mehraufwand verbunden, weil der Kanton, der den Fehler entdeckt, dem zuständigen Kanton entsprechend Mitteilung machen muss, sich dieser in den Fall einzuarbeiten und anschliessend die Berichtigung zu veranlassen hat.</p>

GL	<p><i>Art. 29 Abs. 1</i></p> <p>Die Zuständigkeit fällt der Aufsichtsbehörde des Kantons zu, in welchem der Fehler verursacht wurde. Diese hat von Amtes wegen alle Berichtigungen, Löschungen und Neubeurkundungen zu veranlassen.</p>
GR	<p>Art. 29 Abs. 1</p> <p>Gemäss dem erläuternden Bericht entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde faktisch auch über die in anderen Kantonen durchzuführenden Bereinigungen. Die Bedeutung dieser Aussage ist unklar. Aus diesem Grund bedarf es sowohl im erläuternden Bericht als auch im Gesetzestext einer Präzisierung bzw. Klarstellung.</p>
SG	<p>Art. 29 Abs. 1:</p> <p>Diese Zuständigkeitsregelung ist nicht praxistauglich. Gelebt und sinnvoll ist, dass die Federführung nach Interessenlage wahrgenommen wird, wobei die Grundlage des Fehlers als Ursache in der Regel zentral ist. In der Praxis entstanden bisher überhaupt keine Probleme.</p> <p>Für allfällige streitige Fälle schlagen wir vor, dass das EAZW über die Bereinigung entscheiden soll.</p>
SH	<p>Art. 29 Abs. 1</p> <p>Unseres Erachtens sollte es im ersten Satz heissen: ... fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem <u>der Fehler entdeckt wurde</u>.</p>
SO	<p>Hier wird eine neue Zuständigkeitsregel geschaffen, welche nicht verursachergerecht ist. Der Lead muss dort erfolgen, wo der Fehler passiert ist, da dort i.d.R. die Grundlagen für die Berichtigung vorhanden sind bzw. sein müssen.</p>
TG	<p>29 Abs. 1</p> <p>Die neue Regelung der Zuständigkeiten ist nicht praxistauglich. Die Zuständigkeit ist an jenem Ort anzusiedeln, wo der Fehler entdeckt bzw. wo er gemacht wurde bzw. dort wo die</p>

	<p>Grundlage der Korrektur ist. 29 Abs. 2 und 3</p> <p>Die Formulierung „und in eigener Verantwortung“ ist zu streichen. Diese Formulierung wer- tenden Charakters ist überflüssig. Die Professionalisierung der Aufgabenerfüllung im Zi- vilstandsandsdienst (Besuch des Grundkurses im Zivilstandswesen; Erwerb des eidg. Fachausweises für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte) hält immer mehr Einzug. Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten wie im Übrigen auch die Mitarbeitenden anderer Amtsstellen erbringen täglich den Tatbeweis, dass sie ihre Aufgaben verantwor- tungsbewusst erfüllen.</p>
<p>VD</p>	<p>D'une manière générale, il est constaté que la systématique de l'OEC exigerait un regroupement, voire une refonte complète des articles 19a et 29, qui sont tous deux des dispositions d'application de l'article 43 CC (<i>principe de l'unité de la matière</i>). Il est dès lors proposé de réunir à la section 5 les articles 19a et 29 (voir à ce sujet nos commentaires à l'art. 19a).</p> <p>29 al. 2</p> <p>Il était nécessaire de mentionner dans un acte normatif la compétence expresse de l'officier d'état civil, habilité depuis les directives et circulaires du 01.10.2008 à compléter lui-même des données d'état civil y relatives. En relation avec l'article 16 al. 6 OEC, le commentaire aurait pu ajouter néanmoins que la vérification des documents par l'autorité de surveillance restait réservée.</p>
<p>SVZ</p>	<p>Art. 29 Abs. 2</p> <p><i>Hier müsste der Text ergänzt werden mit „... nachgewiesen werden, soweit sie nicht er- eignisrelevant sind“.</i></p> <p>Sobald ein Ereignis beurkundet wurde, kann nur auf Verfügung der Aufsichtsbehörde berei- nigt werden.</p> <p>Art. 29</p> <p>➤ Formulation de l'al. 1 : « ressortit » ne serait-ce pas « ressort » ? ou tout simplement</p>

	« incombe »
Verband VS Association VS	➤ Formulation de l'al. 1 : « ressortit » ne serait-ce pas « ressort » ? ou tout simplement « incombe » ?
	Art. 34 / Art. 34 / Art. 34
AG	Art. 34 und 34a Die Regelungen werden sehr begrüsst. Nun ist klar, wer meldepflichtig ist und gegen wen allenfalls Strafanzeige erhoben werden muss.
BS	<i>Art. 34 Abs. 3-4</i> Die in der Kommentierung summarisch erwähnten Abs. 3 und 4 sind im Verordnungsentwurf nicht vorhanden.
OW	Art. 34 Bst. d: meldepflichtig soll jede Behörde sein, nicht nur die Polizeibehörde (zB auch Vormundschaftsbehörde, Migration), die von einer Geburt Kenntnis erhält. Das gilt auch für Tod Art. 34a Abs. 1 Bst. c
SZ	<i>Art. 34 Bst. d</i> Meldepflichtig soll jede Behörde sein, die von einer Geburt Kenntnis erhält, nicht nur die Polizei, sondern auch Vormundschaftsbehörde, Migrationsbehörde usw. Das Gleiche gilt auch bei einem Todesfall. Vgl. <i>Art. 34a Abs. 1 Bst. c</i> .
TI	<u>Art. 34 e 34a</u> Il progetto in lingua italiana non fa differenze di numerazione tra le due norme, entrambe designate con il numero 34. Nel merito constatiamo inoltre che, rispetto al testo attuale che specifica chiaramente l'ordine dei

	<p>tenuti alle notifiche (con l'indicazione nell'ordine seguente), i nuovi testi proposti creano delle categorie di coloro che sono tenuti alle notificazioni senza specificare all'interno delle categorie un ordine e, pertanto, una responsabilità anche in caso di penalità (mancato rispetto del termine di notifica o mancata notifica). Proponiamo di conseguenza di mantenere, come le disposizioni attuali, un ordine prioritario di coloro che sono tenuti alle notifiche.</p>
ZH	<p>Art. 34 Bst. d Es sollen auch andere Behörden, welche von der Geburt Kenntnis erhalten, anzeigepflichtig sein.</p>
SVZ	<p>Art. 34 lit. b Das Komma vor dem Strichpunkt ist zuviel (ganz am Schluss von lit. b).</p>
	<p>Art. 34a / Art. 34a / Art. 34</p>
AG	<p>Art. 34 und 34a Die Regelungen werden sehr begrüsst. Nun ist klar, wer meldepflichtig ist und gegen wen allenfalls Strafanzeige erhoben werden muss. Art. 34a Abs. 2 Der Verweis muss auf Abs. 1 statt Abs. 2 gemacht werden.</p>
BE	<p>34a Abs. 2 Es muss Absatz 1 heissen, nicht Absatz 2.</p>
GL	<p><i>Art. 34a Abs. 2</i> Schreibfehler – korrekt: nach Absatz 1</p>
NW	<p><u>Art. 34 Bst. d ZStV</u> Meldepflichtig soll jede Behörde sein, die von einer Geburt Kenntnis erhält, nicht nur die Polizeibe-</p>

	<p>hörde (so auch Vormundschaftsbehörde, Migration etc.). Das Gleiche gilt auch für Tod (Art. 34a Abs. 1 Bst. c). <u>Art. 34a Abs. 2 ZStV</u> Sollte heissen: "Meldepflichtige nach Absatz 1 (nicht Absatz 2)..."</p>
SH	<p>Art. 34a Abs. 2 Es muss lauten: Meldepflichtige nach Absatz <u>1</u> Buchstabe b ...</p>
TG	<p>34a Abs. 2 Es muss Absatz 1 und nicht Absatz 2 heissen.</p>
TI	<p><u>Art. 34 e 34a</u> Il progetto in lingua italiana non fa differenze di numerazione tra le due norme, entrambe designate con il numero 34. Nel merito constatiamo inoltre che, rispetto al testo attuale che specifica chiaramente l'ordine dei tenuti alle notifiche (con l'indicazione nell'ordine seguente), i nuovi testi proposti creano delle categorie di coloro che sono tenuti alle notificazioni senza specificare all'interno delle categorie un ordine e, pertanto, una responsabilità anche in caso di penalità (mancato rispetto del termine di notifica o mancata notifica). Proponiamo di conseguenza di mantenere, come le disposizioni attuali, un ordine prioritario di coloro che sono tenuti alle notifiche.</p>
ZH	<p>Art. 34a Abs. 2 müsste richtig „Meldepflichtige nach Absatz 1 Buchstabe b ...“ heissen.</p>
SVZ	<p>Art. 34a Abs. 2 <i>Korrektur des Textes: „Meldepflichtige nach Absatz 1 lit. b“</i> Es handelt sich um Absatz 1 und nicht um Absatz 2.</p>

	Art. 35 Abs. 4 / Art. 35, al. 4 / Art. 35 cvp. 4
AG	Der Verweis muss auf Art. 34a Abs. 1 statt Abs. 2 gemacht werden. Die Regelung trägt zur Klarstellung bei und wird begrüsst.
TI	<u>Art. 35</u> Approfitando della modifica, suggeriamo di completare il capoverso 5, il quale stabilisce la presentazione di un certificato medico per la notifica della morte o dell'infante nato morto, prevedendo la necessità della presentazione di un certificato del medico o della levatrice anche per la nascita avvenuta fuori da un istituto (ospedale, clinica, centro di assistenza al parto o simile). Anche se in casi rari, ma che si presentano con un aumento di frequenza, le nascite a domicilio o addirittura all'aperto –notificate usualmente con notevole ritardo- fanno sorgere, in assenza di attestazioni del medico o della levatrice, dubbi sulla reale discendenza materna dell'infante all'autorità di vigilanza tenuta ad ordinare l'iscrizione tardiva.
ZH	müsste richtig „Meldepflichtige nach Art. 34a Absatz 1 Buchstabe b ...“ heissen. Es besteht Präziserungsbedarf. Darf das Bestattungsamt die Todesanzeige unterschreiben (gegenwärtige Praxis im Kanton Zürich) oder ist das Amt nur noch für die Weiterleitung der privaten Anzeige zuständig?
SVZ	<i>Korrektur des Textes:: Anstelle Abs. 2, richtig Absatz 1</i> <i>Es handelt sich um Absatz 1 und nicht um Absatz 2.</i>
	Art. 39 / Art. 39 / Art. 39
AR	Wird zurückgewiesen. Bisherige Meldepflichten und bisheriges Meldesystem habe sich bewährt. Eine direkte Meldung bei der schweizerischen Zivilstandsbehörde würde für die kantonale Anerkennungsbehörde einen bedeutenden zusätzlichen Abklärungsaufwand bedeuten, da die Übermittlung nicht mehr mittels Formular 801 der Schweizer Vertretung erfolgen würde.

BE	Wird zurückgewiesen. Bisherige Meldepflichten und bisheriges Meldesystem haben sich bewährt. Eine direkte Meldung bei der schweizerischen Zivilstandsbehörde würde für die kantonale Anerkennungsbehörde einen bedeutenden zusätzlichen Abklärungsaufwand bedeuten, da die Übermittlung nicht mehr mittels Formular 801 der Schweizer Vertretung erfolgen würde.
BL	<p>Artikel 39 Absatz 1 und 2</p> <p>Eine Änderung der geltenden Bestimmung ist nicht notwendig. Die geltende Regelung ist ausreichend und überlässt es den Aufsichtsbehörden zu entscheiden, in welchen Fällen die ausländischen Dokumente über die schweizerische Vertretung einzureichen sind. Es ist wichtig, dass die Aufsichtsbehörden weiterhin die Möglichkeit haben, von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz die Einreichung der Dokumente über die schweizerische Vertretung zu verlangen. So werden von den Vertretungen nützliche Hinweise zu den Unterlagen mitgeliefert, die unter Umständen von Bedeutung sind (bspw. betr. Verdacht auf Scheinehe, Echtheit oder Überprüfbarkeit von Dokumenten).</p>
BS	Es muss auch künftig weiterhin möglich sein, dass auch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche im Ausland von einem Zivilstandsereignis betroffen sind, dieses der zuständigen Schweizer Vertretung melden. Wenn das Ereignis direkt den Behörden in der Schweiz gemeldet wird, müssen regelmässig Zusatzunterlagen (Übersetzungen, Geburtsurkunde des anderen Ehepartners, Zivilstandsnachweis vor der Trauung, etc.) oder Beglaubigungen (Apostille) verlangt werden, was das Verfahren verzögert und nicht im Interesse der Kundinnen und Kunden ist.
GE	<p>Article 39, alinéa 1</p> <p>L'obligation, pour les personnes de nationalité étrangère domiciliées en Suisse, d'annoncer les décisions et les actes étrangers relatifs à l'état civil aux autorités d'état civil suisses augmenterait considérablement le travail des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (respectivement des offices de l'état civil spécialisés).</p> <p>Cette disposition chargerait en outre le registre de l'état civil alors qu'il n'est pas certain qu'un événement d'état civil surviendra en Suisse concernant ces personnes.</p> <p>Il serait dès lors préférable de modifier comme suit la disposition visée: "Les personnes de nationa-</p>

	<p>lité suisse et les ressortissants étrangers qui ont des rapports relevant du droit de la famille avec un citoyen suisse ou qui sont domiciliés en Suisse et déjà saisis dans le registre de l'état civil sont tenus ...".</p> <p>Si tel ne devait pas être le cas, le registre de l'état civil constituerait pratiquement un double des registres des contrôles des habitants.</p>
GR	<p>Art. 39 Abs. 1</p> <p>Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand werden aufgrund einer Verfügung der Aufsichtsbehörde beurkundet, welche sich auf die Beglaubigung und Übersetzung durch die schweizerische Vertretung stützt. Werden ausländische Dokumente nicht über die schweizerische Vertretung eingereicht, sind weitere Abklärungen unumgänglich, was zu einem Mehraufwand führen wird. Aus diesem Grund ist die bisherige Regelung beizubehalten. Absatz 1 wird deshalb abgelehnt. Im Übrigen verweisen wir in Bezug auf die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz auf unsere Ausführungen in Art. 15a.</p>
LU	<p>Art. 39 Abs. 1 ZStV</p> <p>Nach unserer Auffassung sollen die Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, nach Möglichkeit weiterhin dazu angehalten werden können, die ausländischen Dokumente (z.B. bei einer Eheschliessung im Ausland) direkt der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland zur Überprüfung und Beglaubigung einzureichen.</p> <p>Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis sehr bewährt und dient der Rechtssicherheit. Es ist um einiges effizienter, als wenn die betroffenen Personen die Dokumente zuerst in die Schweiz bringen und diese in den allermeisten Fällen nochmals den Weg - via Aufsichtsbehörde und EAZW - ins Ausland zur zuständigen Schweizer Vertretung für das Überprüfen und Beglaubigen zurücklegen müssen.</p> <p>Die vorgeschlagene Bestimmung, dass die betroffenen Personen die Dokumente in der Schweiz einreichen <i>müssen</i>, lehnen wir aus vorgenannten Gründen ab. Natürlich soll - wenn das Einreichen</p>

	<p>der Dokumente bei den Schweizer Vertretungen aus persönlichen Gründen nicht möglich war oder vergessen ging - dies wie bis anhin bei den Zivilstandsbehörden in der Schweiz möglich sein.</p>
NW	<p><u>Art. 39 Abs. 1 ZStV</u></p> <p>Wir sind erstaunt, dass eine verbreitete Praxis herrschen solle, wonach Personen mit Wohnsitz in der Schweiz die Dokumente zu Ausländereignissen bis anhin auch direkt einer Amtsstelle in der Schweiz übergeben konnten (ausgenommen direkte Abgabe von Dokumenten zur Aufnahme von ausländischen Personen in Infostar [Vorfrage betreffend]!). Aussagen anderer Aufsichtsbehörden widersprechen dem. Wir können uns mit dem Vorgehen einer direkten Einreichung der Dokumente zu Ausländereignissen (Eheschliessung, Adoption, Anerkennung etc.) nicht einverstanden erklären. Die Schweizerischen Vertretungen im Ausland kennen die Gesetze und Verhältnisse vor Ort am besten. Mit den beglaubigten Urkundensendungen verschaffen sie im Weiteren eine zusätzliche Rechtssicherheit. Den Schweizer Amtsstellen (Zivilstandsämter, Aufsichtsbehörden) wird durch Direkteinreichungen ein beachtlicher Mehraufwand entstehen. Ereignisse wie Eheschliessung, Adoption, Anerkennung etc. wären unter diesen Umständen standardgemäss den Schweizerischen Vertretungen im Ausland zuzustellen und durch diese überprüfen zu lassen. Wir sind der Ansicht, dass alle Ausländereignisse (ausgenommen Dokumente von Personen zur Aufnahme in Infostar [Vorfrage]) wie bisher über die Schweizerische Vertretung im Ausland zu laufen haben. Das bisherige Meldesystem hat sich bestens bewährt.</p>
OW	<p>Art. 39: die Anpassung an die Praxis ist begrüssenswert.</p>
SG	<p>Mit der neuen Formulierung wird die Registrierungspflicht in Infostar für alle in der Schweiz wohnhaften Ausländer ausgedehnt. Wir bezweifeln, inwieweit eine solche weitgehende Verpflichtung auf Verordnungsebene ohne gesetzliche Grundlage überhaupt möglich ist.</p> <p>Ebenfalls ist die praktische Umsetzung in Frage zu stellen, da die Zivilstandsbehörden von den ausländischen Personen nicht von einem entsprechenden Ereignis in Kenntnis gesetzt werden. Bisher wurden lediglich die Einwohner- und Migrationsbehörden darüber informiert. Die Prozesse müssten deshalb darauf abgestimmt werden.</p> <p>Es wird begrüsst, dass Infostar auch bezüglich den in der Schweiz wohnhaften ausländischen Per-</p>

	sonen als massgebliches Register bezüglich Personenstandsdaten positioniert wird. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Neuerung erhebliche personelle Ressourcen bzw. Verlagerungen nötig würden, die zu einschneidenden organisatorischen Veränderungen führen dürften.
SZ	Das bisherige Meldesystem und die Meldepflichten haben sich bewährt. Sie sind beizubehalten. Eine direkte Meldung bei den schweizerischen Zivilstandsbehörden würde für die kantonalen Aufsichtsbehörden einen bedeutenden zusätzlichen Abklärungsaufwand bedeuten. Die betroffenen Personen sollen weiterhin angehalten werden, ihre Dokumente der Schweizer Vertretung im Ausland abzugeben. Die Übermittlung von ausländischen Personenstandsdokumenten in die Schweiz gab bisher zu keinerlei Beanstandungen Anlass.
TI	<u>Art. 39 cpv. 1</u> Sugeriamo di completare il primo capoverso precisando che per gli stranieri indicati nel progetto l'obbligo esiste solamente nella misura in cui le persone toccate dalle decisioni o dai documenti esteri sono rilevate o devono essere rilevate nel registro dello stato civile.
VD	39 al. 1 Comme il s'agit d'une obligation d'annonce (« <i>sont tenus d'annoncer</i> »), il serait nécessaire de prévoir une conséquence ou sanction légale si l'annonce n'est pas faite et si les documents pertinents ne sont pas présentés, notamment dans les cas où l'annonce n'aurait pas été faite pour dissimuler des faits essentiels et obtenir ainsi des avantages qui n'auraient pu être obtenus si l'annonce avait été faite régulièrement. Ces situations sont en effet relativement fréquentes. La formulation par rapport aux cas à prendre en considération ne paraît pas assez précise. La formulation suivante paraîtrait plus claire : « <i>Les personnes de nationalité suisse, les ressortissants étrangers qui ont des rapports relevant du droit de la famille avec un citoyen suisse et les ressortissants étrangers qui ont des rapports relevant du droit de la famille et qui sont domiciliés en Suisse sont tenus d'annoncer ...</i> ». On note que l'obligation d'annonce, pour un étranger domicilié en Suisse, de toute décision ou acte étranger, ne signifie pas encore une saisie obligatoire de la personne si ses données ne figurent

	<p>pas dans le système, mais oblige l'officier de l'état civil à procéder à une vérification.</p> <p>39 al. 2</p> <p>Le maintien de la transmission de certains actes étrangers par la représentation diplomatique, telle par exemple le mariage célébré au Kosovo de deux Kosovars dont l'un est domicilié en Suisse, aurait été souhaitable dans la mesure où les observations de la représentation peuvent être utiles aux autorités de surveillance lors de l'examen de la transcription. Le commentaire de l'article 39 al. 2, en ne visant que les Suisses domiciliés à l'étranger, exclut ainsi partiellement toute collaboration potentielle des autorités d'état civil avec les représentations, telle que voulue par le nouvel art. 5 al. 2.</p>
UR	<p>Das bisherige Meldesystem und die Meldepflichten haben sich bewährt und soll beibehalten werden. Der Aufwand der Aufsichtsbehörden würde ansonsten markant ansteigen. Die Kunden sollen weiterhin angehalten werden, ihre Dokumente der Schweizer Vertretung im Ausland abzugeben. Die Übermittlung der Dokumente in die Schweiz gab bisher zu keinerlei Beanstandungen Anlass.</p>
ZH	<p>Lehnen wir ab. Die vorgeschlagene Lösung scheint zwar auf den ersten Blick kundenfreundlich. Die Frage z.B. nach der Wahrung von Verteidigungsrechten bei Scheidungen im Ausland führt zu erheblichem Mehraufwand, welcher nicht in Rechnung gestellt werden kann. Zudem befürchten wir, dass hier der Willkür Tür und Tor geöffnet werden (uneinheitliche Praxis). Es fehlt das Wissen, welche Behörde im Ausland zuständig für die Ausstellung der Dokumente zuständig ist. Es fehlt eine Gebührenposition für die Entgegennahme und Weiterleitung der Urkunden durch das ZA. Am bisher bewährten Meldesystem soll festgehalten werden.</p>
SVZ	<p>Art. 39 Abs. 1</p> <p><i>Der Text müsste wie folgt ergänzt werden: „... der entsprechenden Dokumente den schweizerischen Vertretungen im Ausland oder den Zivilstandsbehörden in der Schweiz melden“.</i></p> <p>Art. 39</p> <p>➤ Pour les ressortissants étrangers sans lien de famille avec une personne suisse = pour</p>

	autant que leurs données soient disponibles dans le système (cf. 23 b OEC), à moins qu'un changement de pratique soit souhaité à ce niveau.
AG Verband Association AG	ausländische Entscheidungen und Urkunden Als Hinweis sei hier angemerkt, dass in Fällen, wo Dokumente einer anderen schweizerischen Amtsstelle als der Zivilstandsbehörde (betrifft vor allem die Einwohnerkontrollen) abgegeben bzw. vorgelegt werden, sind diese zu verpflichten, die Dokumente an das zuständige Zivilstandsamt weiter zu leiten. Dies wird heute leider in den wenigsten Fällen praktiziert.
Verband VS Association VS	➤ Pour les ressortissants étrangers sans lien de famille avec une personne suisse = pour autant que leurs données soient disponibles dans le système (cf. 23 b OEC), à moins qu'un changement de pratique soit souhaité à ce niveau.
	Art. 41 Bst. e / Art. 41, let. e / Art. 41 lett. e
AG	Art. 41 lit. e Die Regelung bringt eine Ergänzung, die bisher fehlte.
	Art. 42 Abs. 1 Bst. d / Art. 42, al. 1, let. d / Art. 42 cvp. lett. d
	Art. 43 Abs. 1, 4 Einleitungssatz und Bst. b und Abs. 6 Art. 43, al. 1, 4, phrase introductive et let. b, et 6 Art. 43 cpv. 1, cvp. 4 frase introduttiva e lett. b nonché cvp. 6
FR	Ad 43 al. 1 Nous pensons qu'il faut remplacer le terme « au siège de l'autorité judiciaire ou administrative » par le terme « du siège de l'autorité judiciaire ou administrative » et biffer la virgule précédant cette

	indication.
SVZ	Art. 43 Abs. 6 <i>Im Text müsste das Wort „bescheinigt“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt werden.</i>
	Art. 44 Abs. 3 und 4 / Art. 44, al. 3 et 4 / Art. 44 cpv. 3 e 4
AG	Wir begrüßen die Anpassung an das Archivgesetz. Die Formulierungen sind zu bereinigen. Auch aus dem Kommentar wird nicht klar, was gemeint ist. Die Verordnung soll aus sich selbst klar sein.
AR	Das Zusammenspiel der beiden Absätze untereinander, aber auch das Zusammenspiel beider Absätze mit den Bestimmungen des Datenschutzes (<u>Art. 60</u>) ist unklar und deshalb zu präzisieren.
BE	44 Abs. 3 Wird zurückgewiesen. Ist v.a. zu Absatz 4 widersprüchlich und nicht praxistauglich. 44 Abs. 4 Wird zurückgewiesen. Ist viel zu offen formuliert. Die Schutzfrist kann nicht bereits drei Jahre nach dem Tod der betroffenen Person enden. Dies würde z.B. bedeuten, dass für Daten betreffend Todesfälle, welche in Infostar vor 2006 beurkundet wurden keine Schutzfrist gelten würde. Eine praxistaugliche Ergänzung ist hier unbedingt notwendig. Gerade für Infostareinträge aber auch Familienregistereinträge und Einzelregistereinträge ab 1929 bis heute muss eine generelle Schutzfrist gelten.
BL	Die Regelung, wonach die Schutzfrist 3 Jahre nach dem Tod einer Person endet, ist unter dem Aspekt des Persönlichkeitsschutzes problematisch. Die Frist ist unseres Erachtens zu erhöhen.
BS	Die Schutzfrist soll 50 Jahre betragen, wobei erst drei Jahre nach dem Tod die Schutzfrist ablaufen soll. Ein Geburtseintrag ist also erst drei Jahre nach dem Tod der betroffenen Person nicht mehr geschützt und nicht bereits nach 50 Jahren. Wir verstehen diese Bestimmung und den Sinn der 50-

	jährigen Frist nicht ganz.
FR	Nous ne trouvons pas ces dispositions très claires, d'autant plus qu'elles semblent en contradiction avec l'article 92b OEC. En outre se pose la question depuis quand court le délai prévu de 50 ans (depuis la première inscription ou est-ce-qu'une nouvelle inscription fait repartir le délai de 50 ans) ? Il y aurait lieu de préciser ce point.
GR	Die Formulierungen in beiden Absätzen sowie deren Bedeutung sind unklar und lassen viele Fragen offen. Zudem widersprechen sich die beiden Absätze inhaltlich. Abgesehen davon ist es fraglich, ob allgemeine Datenschutzbestimmungen von der Systematik her unter die Bestimmungen des Amtsgeheimnisses gehören. Unklar ist der Verweis auf Art. 92 Abs. 4 im Kommentar, zumal dieser im vorliegenden Entwurf gestrichen wird.
NW	Unklar ist, weshalb hier 50 Jahre Schutzfrist definiert werden, wenn es trotzdem eine Bewilligung nach Art. 60 ZStV braucht, wenn die Personen noch leben oder vor weniger als drei Jahren verstorben sind. Es stellt sich hier die Frage nach der Notwendigkeit dieser Änderung.
OW	Art. 44 Abs. 3 und 4: hier liegt ein Systemwechsel vor, denn bisher dauerte die Schutzfrist 120 Jahre. Der Beginn der Schutzfrist ist festzulegen auf die letzte massgebliche Beurkundung, sonst kommt zB bei Adoptionen der Zweifel, ob sie bei der Adoption oder bei der Geburt beginnt. Es stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit dieser Änderung.
SG	Die Bestimmung ist unklar formuliert. Ist die Meinung, dass für jedes Zivilstandsereignis generell eine Schutzfrist von 50 Jahren besteht und kumulativ der Tod mindestens drei Jahre zurückliegen muss?
SO	44 Missverständlich. Hier fehlt es eindeutig an Klarheit. Niemand konnte diese Aussage deuten!
SZ	<i>Art. 44 Abs. 3 und 4 sowie Art. 92b Abs. 4</i> Die Definition einer Schutzfrist für Personenstandsdaten, welche zur heutigen Regelung eine Libe-

	<p>ralisierung darstellt, ist im Lichte des Daten- und Persönlichkeitsschutzes vertieft zu analysieren. Es handelt sich unseres Erachtens um eine erhebliche materielle Veränderung im Bereich der Datenbekanntgabe.</p>
TG	<p>44 Abs. 4</p> <p>Die Frist von 3 Jahren leuchtet nicht ein. Welche Interessen werden mit dieser Regelung verfolgt?</p>
UR	<p><u>Artikel 44 Abs. 4 sowie Artikel 92b Absatz 4</u></p> <p>Die Schutzfrist kann nicht bereits drei Jahre nach dem Tod der betroffenen Person enden. Im Lichte des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ist die neue Regelung nochmals zu überdenken, handelt es sich hierbei um eine erhebliche materielle Veränderung im Bereich der Datenbekanntgabe. Für Infostareinträge aber auch für Familienregistereinträge und Einzelregistereinträge ab 1929 bis heute muss eine generelle Schutzfrist gelten.</p>
VS	<p>Art. 44 al. 3 et 4</p> <p>Il conviendrait de revoir la question des délais de la protection des données.</p>
ZH	<p>Art. 44 Abs. 3</p> <p>Ist unklar und nach unserer Ansicht nicht praxistauglich. Kann nach 51 Jahren jedermann über eine beurkundete Adoption Auskunft erhalten (Widerspruch zu Art. 268b ZGB)? Wir erlauben uns an deren Stelle den Hinweis, dass der Hauptzweck der Beurkundung des Personenstandes nicht die Familienforschung darstellt.</p> <p>Art. 44 Abs. 4</p> <p>Eine Schutzfrist von lediglich 3 Jahren nach dem Tod scheint uns nicht zuletzt aus Rücksicht auf betroffene Angehörige unverhältnismässig kurz. Wir lehnen diese ab.</p>
KAZ / CAC / CAC	<p><u>Art. 44 Abs. 3 und 4 sowie Art. 92b Abs. 4</u></p> <p>Die Definition einer Schutzfrist für Personenstandsdaten, welche zur heutigen Regelung eine Liberalisierung darstellt, ist im Lichte von Daten- und Persönlichkeitsschutz vertieft zu analysieren. Es</p>

	<p>handelt sich unseres Erachtens um eine erhebliche materielle Veränderung im Bereich der Datenbekanntgabe.</p> <p><u>Art. 44, al. 3 et 4 ainsi qu'art. 92b, al. 4</u></p> <p>La définition d'un délai de protection pour les données personnelles, ce qui représente une libéralisation par rapport à la réglementation actuelle, doit être analysée de manière plus approfondie à l'aune de la protection des données et de la personnalité. A notre avis, il s'agit d'une modification matérielle considérable dans le domaine de la divulgation de données.</p>
SVZ	<p>Art. 44 Abs. 3 und 4</p> <p>Für diese beiden Absätze ist eine nochmalige Gesamtbeurteilung nötig.</p> <p><i>In dieser Formulierung ist die Sachlage zu unklar.</i></p> <p>Art. 44 al. 3 et 4</p> <p>➤ Disposition peu claire : libre accès aux informations par des tiers après 50 ans ? Ne concorde pas avec 92b ; toute inscription fait repartir un délai de 50 ans ? Difficultés d'application et de compréhension.</p>
Verband VS Association VS	<p>Art. 44 al. 3 et 4</p> <p>➤ Disposition peu claire : libre accès aux informations par des tiers après 50 ans ? Ne concorde pas avec 92b ; toute inscription fait repartir un délai de 50 ans ? Difficultés d'application et de compréhension.</p>
	Art. 44a / Art. 44a / Art. 44a
AG	<p>Art. 44a Abs. 2 Bst. b</p> <p>Ubiquitätsprinzip. Jedes Zivilstandsamt soll für die Ausfertigung von Ausweisen über den Personenstand und den Familienstand zuständig sein. Damit entfällt die schwerfällige Aufzählung der Zuständigkeiten.</p>

	<p>Art. 44a Abs. 2 Bst. d</p> <p>Für Auszüge aus Registern, die sich im Staatsarchiv befinden und damit aus dem aktiven Datenbestand ausgeschieden sind, ist nicht mehr das Zivilstandsamt zuständig. Eine Erläuterung der archivrechtlichen Regelung wäre sinnvoll. Allenfalls könnte eine Regelung in die Übergangsbestimmungen aufgenommen werden.</p>
AR	<p>Da gemäss <u>Art. 92a</u> fortan grössere Serien älterer Zivilstandsregister nicht mehr bei den Zivilstandsämtern aufbewahrt werden müssen und diese wohl meist an eine kantonale Aufbewahrungsstelle (Staatsarchiv) zur Archivierung übergeben werden, sollte ein neuer Absatz vorgesehen werden, der diesem Umstand Rechnung trägt.</p> <p>Entsprechend den Regelungen im Bereiche des Handelsregisters, Grundbuches etc. könnte auch im Zivilstandswesen die Möglichkeit der Auskunftserteilung durch die Staatsarchive geprüft werden. Diese würde selbstverständlich nicht in der zivilstandsrechtlichen Form (<u>Art. 47</u>) erfolgen und hätte auch nicht die Beweiskraft nach Art. 9 ZGB, diese Art Auskunft würde aber für den nicht-amtlichen Gebrauch (z.B. für die Familienforschung) genügen.</p>
SG	<p>Es sollte im Hinblick auf Art. 92a des Entwurfes geregelt werden, wer und in welcher Form für die Bekanntgabe aus den Zivilstandsregistern, die nicht mehr im Besitze der Zivilstandsbehörden sind, zuständig ist.</p>
SVZ	<p>Art. 44a Abs. 2 lit. b</p> <p><i>Dieser Teil im Absatz lit. b müsste abgeändert werden in „...nicht besitzt, von jedem andern Zivilstandsamt ausgestellt“.</i></p> <p>Art. 44a</p> <p>➤ Les faits d'état civil sont ici assimilés aux événements d'état civil. La let. a devrait plutôt parler d'événement d'état civil et la question des faits d'état civil devrait faire l'objet d'un règlement particulier.</p>

<p>Verband VS Association VS</p>	<p>➤ Les faits d'état civil sont ici assimilés aux événements d'état civil. La let. a devrait plutôt parler d'événement d'état civil et la question des faits d'état civil devrait faire l'objet d'un règlement particulier.</p>
	<p>Art. 45 Abs. 1 / Art. 45, al. 1 / Art. 45 cpv. 1</p>
	<p>Art. 46 / Art. 46 / Art. 46</p>
<p>VD</p>	<p>Le blocage des données est une décision sujette à recours, ce qui ne ressort pas du texte et devrait être mentionné plus clairement en précisant par exemple : l'autorité de surveillance « décide du blocage des données » ou encore « communique sa décision de blocage ».</p>
	<p>Art. 46a / Art. 46a / Art. 46a</p>
<p>AG</p>	<p>Art. 46a Abs. 1 Die Regelung wird sehr begrüsst.</p>
<p>AR</p>	<p>Hiefür besteht keine rechtliche Grundlage. Es müsste ein rechtsstaatliches (formelles) Verfahren vorausgehen. Wenn der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wird, fehlt nach wie vor ein griffiges Instrument. Die Sperrung der Verwendung alleine genügt nicht. Es sollte die Herausgabe von Daten verwehrt werden können, allerdings ebenfalls mit einer beschwerdefähigen Verfügung – aber mit Kostenfolgen!</p>
<p>SG</p>	<p>Es handelt sich um einen wesentlichen Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen. Diese haben einen verfassungsmässigen Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren (rechtliches Gehör usw.). Mit dieser Formulierung ist ein willkürliches Vorgehen geradezu vorprogrammiert. Aufgrund einer fehlenden Mitwirkungspflicht darf unseres Erachtens eine Sperrung nämlich nicht</p>

	ohne weiteres angeordnet werden. Es ist hiefür eine andere Lösung zu suchen.
VD	Le texte doit faire ressortir qu'il s'agit d'une décision sujette à recours. Ainsi l'autorité de surveillance « décide » du blocage de l'utilisation (alinéa 1) ... ou « décide » la levée du blocage dès que ... (alinéa 2).
	Art. 47 / Art. 47 / Art. 47
TI	<u>Art. 47 cpv. 2, let. b</u> A nostro avviso è utile richiamare che il contenuto della copia deve corrispondere al contenuto del relativo estratto.
	Art. 48a / Art. 48a / Art. 48a
BE	Wird zurückgewiesen. Ist unnötig. Was heisst unverzüglich?
BS	Wir schlagen zur Vermeidung von unnötigen Unterartikeln vor, auf diese Bestimmung, welche in der Praxis selbstverständlich ist, zu verzichten.
SH	Diesen Artikel erachten wir als unnötig.
SO	Diese Aussage bzw. der Artikel ist unklar und unnötig.
TG	Diese Bestimmung ist unnötig. Welche Lücke soll geschlossen werden? Was heisst unverzüglich?
	Art. 49 / Art. 49 / Art. 49
AG	Art. 49 Abs. 1 Bst. b Statt "alle Änderungen von Namen, Zivilstand und Bürgerrecht" wäre es besser, "alle Änderungen

	im Personenstand" zu schreiben. Die Bezeichnung "Zivilstand" ist zu eng, da damit nur Ehe und Partnerschaft abgedeckt werden. Es muss beispielsweise aber auch die Anerkennung und die Feststellung der Vaterschaft, die Adoption und die Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter sowie die Geschlechtsänderung, der Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts etc. gemeldet werden.
ZH	Die Formulierung muss lauten: "an die Einwohnerkontrolle" oder "an die Behörde, welche das Einwohnerregister führt". Wir regen an, bei Wohnsitz von Schweizer Bürgern im Ausland die Mitteilung auch an die Schweizerische Vertretung vorzusehen, wenn in der Schweiz Zivilstandsereignisse zu beurkunden sind, da VERA auch vom RHG erfasst wird. (Im Sinne einer Gegenleistung für die Urkundenübermittlung aus dem Ausland).
SVZ	Art. 49 Titel und Abs.1 <i>Die Formulierung im Titel, wie auch im Abs. 1 muss lauten: "... an die Einwohnerkontrolle ..." oder "an die Behörde, welche das Einwohnerregister führt".</i> <i>Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Es ist eine Ergänzung notwendig, da auch Negativentscheide von Auslandszivilstandsfällen den Einwohnerkontrollen mitgeteilt werden müssten.</i> Art. 49 Abs. 1 lit. b <i>Hier müsste der Text wie folgt lauten: „alle Änderungen des Personenstandes“</i>
AG Verband Association AG	zu Art. 49, Abs. 1 Bekanntgabe von Amtes wegen Es ist eine Ergänzung notwendig, da auch Negativentscheide betreffend Anerkennung von Auslandszivilstandsfällen den Einwohnerkontrollen mitgeteilt werden müssten.
Private	Art. 49 Abs. 2 An die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes

<p>Particuliers Privati</p>	<p>b. alle Änderungen von Namen, Zivilstand und Bürgerrecht; Änderungsvorschlag</p> <p>b. alle Änderungen im Personenstand Begründung</p> <p>Im Rahmen einer Aufzählung ist die Bezeichnung „Zivilstand“ in der deutschen Sprache zu eng, weil sie nur Ehe und Partnerschaft abdeckt. Es muss aber beispielsweise auch die Anerkennung und die Feststellung der Vaterschaft, die Adoption und die Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter sowie die Geschlechtsänderung, der Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes oder eines Gemeindebürgerrechtes usw. gemeldet werden.</p> <p>Im stillgelegten Familienregister wurden diese Änderungen mit „Änderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht“ zusammengefasst. „Stand“ ist in diesem Zusammenhang umfassender zu verstehen und darf nicht mit „Zivilstand“ verwechselt werden. Soll die Bezeichnung „Stand“ aufgegeben werden, weil rechtlich nicht mehr zwischen ehelich und ausserhehlich zu unterschieden ist, bietet sich an Stelle einer unvollständigen Aufzählung der umfassende Begriff „Personenstand“ an, obwohl er ausserhalb des Zivilstandsdienstes wenig gebräuchlich ist; diese Bezeichnung umfasst alle zivilstandsamtlichen Angaben zur Person, insbesondere die Namensführung, den Zivilstand, die Abstammung, das Geschlecht und das Gemeindebürgerrecht. Der Begriff deckt sich im Übrigen mit der im Zivilgesetzbuch verwendeten Terminologie (Beurkundung des Personenstandes [Art. 39 ZGB]). In der französischen Sprache wird „état civil“ sowohl im engen als auch im weiten Sinne verwendet. In der deutschen Sprache wird jedoch zwischen „Zivilstand“ im engen Sinne und „Personenstand“ im weiten Sinne unterschieden.</p>
	<p>Art. 49a / Art. 49a / Art. 49a</p>
<p>AG</p>	<p>Art. 49a Abs. 2 Bst. b Analog Art. 49 Abs. 1 Bst. b.</p>

<p>GE</p>	<p>Article 49 A, alinéa 1</p> <p>La divulgation de l'acquisition d'un droit de cité communal par naturalisation devrait être communiquée aux autorités de surveillance de l'état civil des éventuels autres lieux d'origine, et non aux offices de l'état civil.</p> <p>A Genève, comme dans d'autres cantons, c'est en effet l'autorité de surveillance de l'état civil qui informe (art. 26, al. 1, du règlement d'application de la loi sur la nationalité genevoise - A 4 05.01) le genevois qui a perdu sa nationalité genevoise par l'acquisition du droit de cité par naturalisation d'un autre canton (art. 32, al. 3, de la loi sur la nationalité genevoise - A 4 05).</p>
<p>NW</p>	<p>Unter diesem Artikel ist auch ein Hinweis auf Art. 98 Abs. 4 ZStV einzubringen.</p>
<p>VD</p>	<p>49a al. 1</p> <p>Il aurait été souhaitable de préciser, peut-être dans un alinéa complémentaire, que l'office de l'état civil des éventuels autres lieux d'origine transmette une communication de l'acquisition du droit de cité communal par naturalisation à <i>l'autorité cantonale compétente en matière d'octroi et de perte du droit de cité communal</i>. L'examen de la perte du droit de cité communal ne se fait en effet pas par l'office de l'état civil.</p>
<p>Private Particuliers Privati</p>	<p>Art. 49a Abs. 2 An das Zivilstandsamt des Heimatortes</p> <p>b. alle Änderungen von Namen, Zivilstand und Bürgerrecht; Änderungsvorschlag</p> <p>b. alle Änderungen im Personenstand</p> <p>Begründung</p> <p>Siehe Ausführung zu Artikel 49</p>
	<p>Art. 50 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. f und Abs. 2 Bst. b</p>

	<p>Art. 50, al 1, phrase introductive et let. f, et 2, let. b</p> <p>Art. 50 cvp. 1 frase introduttiva e lett. f e cpv. 2 lett. b</p>
NW	<p><u>Art. 50 ZStV</u></p> <p>Es fehlt die Aufführung der Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde bei Totgeburt eines vorgeburtlich anerkannten Kindes. Da diese Fälle sehr selten vorkommen, können die Mitteilungen sehr leicht vergessen gehen.</p>
VD	<p>50</p> <p>Cette précision est utile s'agissant des adoptions prononcées à l'étranger à forme de la CLaH. On constate cependant qu'il est difficile de connaître la liste des autorités tutélaires de toute la Suisse vu les particularités cantonales et qu'il serait peut-être plus simple de communiquer l'adoption à l'autorité centrale cantonale compétente en matière d'adoption, à charge pour celle-ci de transmettre l'information à l'autorité de tutelle concernée par le domicile de l'enfant. De plus, l'OFEC répertorie l'adresse de toutes les autorités centrales cantonales, ce qui n'est pas le cas pour les autorités tutélaires.</p>
AG Verband Association AG	<p>zu Art. 50, Abs. 1</p> <p>dito</p> <p>Auch hier wäre analog eine Ergänzung anzubringen, da Negativentscheide betreffend Anerkennung einer Adoption, welche im Ausland erfolgte, der Vormundschaftsbehörde mitgeteilt werden müssten.</p>
	Art. 51 / Art. 51 / Art. 51
	Art. 53 / Art. 53 / Art. 53

	Art. 56 / Art. 56 / Art. 56
	Art. 57 / Art. 57 / Art. 57
AG	<p>Art. 57</p> <p>Wir beantragen die Beibehaltung des Art. 57. Die Publikation von Zivilstandsfällen hat im Kanton Aarau einen wichtigen Stellenwert und eine Tradition. Dies zeigte sich klar, als mit Inkrafttreten der KZStV am 01. Mai 2005 die gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen aufgehoben wurde. Nur gerade knapp 4 Monate später erreichte den Regierungsrat ein Auftrag. Grossrat Jörg Hunn, Riniken, verlangte die Schaffung einer Rechtsgrundlage, damit die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen wieder zulässig wird. Er machte geltend, die meisten Gemeinden hätten bisher ihre Zivilstandsfälle in der Lokalpresse, in Gemeindeblättern, in Jahrbüchern oder in ähnlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Die Publikationen seien immer auf grosse Beachtung gestossen, da es um wichtige Ereignisse im Leben einer Dorfgemeinschaft gehe.</p> <p>Am 02. November 2005 wurde der Auftrag Jörg Hunn vom Regierungsrat abgelehnt. Bis Ende 2009 verweigerte der Grosse Rat dreimal die vom Regierungsrat beantragte Abschreibung des Auftrages von Jörg Hunn. Angesichts des deutlichen politischen Willens des Grossen Rates wurde die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Zivilstandsfällen im Kanton Aargau per 01. Januar 2010 mit einer vom Bund genehmigten Änderung der KZStV wieder geschaffen.</p> <p>Die Beibehaltung des Art. 57 drängt sich auch deshalb auf, weil nach einer Streichung, den publizierenden Kantonen die Rechtsgrundlage genommen würde. Eine separate Regelung im Rahmen der jeweiligen kantonalen Datenschutzvorschriften wäre mit einem unverhältnismässigen rechtlichen Umsetzungsaufwand verbunden.</p>
BS	<p>Im Kanton Basel-Stadt hat die Frage der Publikation von Zivilstandsfällen in der Vergangenheit wiederholt, auch auf politischer Ebene, zu Diskussionen geführt. Nach der immer wieder geäusserten Meinung hat die Publikation gerade der Todesfälle eine wichtige Bedeutung in einer Stadt, wo sich vermehrt das Problem der Anonymität zeigt. Es sollte daher auch weiterhin den Kantonen die</p>

	Möglichkeit gegeben sein, Zivilstandsfälle zu publizieren.
OW	Art. 57: mit der Aufhebung dieser Bestimmung ist jede Veröffentlichung von Zivilstandsfällen ausgeschlossen. Wir bezweifeln die Notwendigkeit einer solchen Änderung. Das ist zudem eine politische Frage. Die Veröffentlichung entspricht offenbar einem Informationsbedürfnis, das im Bezug auf Handänderungen von Grundstücken in unserem Kanton soeben wieder bestätigt worden ist.
	Art. 60 / Art. 60 / Art. 60
AR	<p>Die Aussagen in Art. 60 beziehen sich offenbar ausschliesslich auf die Bekanntgabe von Personenstandsdaten zu noch lebenden Personen. Meist sind indessen gar nicht den Schutzfristen unterliegende Daten gefragt, sondern zu nicht mehr lebenden Personen. Deshalb sollte in diesem Artikel zur Verdeutlichung explizit auf Art. 44 Abs. 3 und Abs. 4 verwiesen werden, da die entsprechenden Schutzfristen insbesondere auch für Auskünfte an Forschende massgeblich sind.</p> <p>Dass die „Forscherbewilligung“ durch die AB wegfällt, begrüssen wir.</p> <p>Das Zusammenspiel zwischen Schutzfrist und Datenschutz ist für den Laien / die Forschenden nicht mehr überblickbar. Die Bestimmungen sind zu komplex und deshalb gesamthaft neu zu überdenken (s. auch Kommentar zu <u>Art. 44</u>).</p>
BE	<p>60 Abs. 1</p> <p>Wird zurückgewiesen. Gemäss Kommentar zu Art. 92b Abs. 4 handelt es sich dabei "nur" um Daten, deren Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, also um einen sehr heiklen Datenbereich. Eine nachvollziehbare, einleuchtende Begründung, weshalb genau dieser Bereich von der Aufsichtsbehörde (AB) zum Zivilstandsamt verschoben werden soll, fehlt. Zudem dürfte die vorgeschlagene Regelung zu grossen Unterschieden bei der Behandlung von entsprechenden Gesuchen und generell zu Mehraufwand für alle Beteiligten (Forschende, AB, ZA) führen. Jedes betroffene ZA müsste ja einzeln angegangen werden und eine entsprechende formelle Verfügung erlassen. Im Sinne unserer Kommentierungen zu Art. 44 Abs. 4 legen wir nahe, Daten, für die eine Schutzfrist gilt, nur gestützt auf eine Forscherbewilligung bekannt zu geben. Die Datenbekanntgabe müsste im Weiteren so eingeschränkt werden, dass mittels der Forscherbewilligung nur Daten von Verstorbenen</p>

	<p>bekannt gegeben werden bzw. Einsicht in deren Register gewährt wird. V.a. Infostareinträge müssten auch für Forschende tabu sein. Eine solche datenschutzkonforme Abklärung ist sehr zeitaufwändig, da in den Registern ab 1929 grösstenteils lebende Personen enthalten sind. Die Gebührenposition der AB für die Bewilligung ist anstatt zu streichen zu erhöhen. Im Weiteren ist in einer Gebührenposition auch der ordentliche Aufwand der ZA zu berücksichtigen.</p>
BL	<p>Die im Kommentar angeführte Begründung, weshalb die Bewilligung zur Registereinsicht für Forschende neu in die Kompetenz der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten fallen soll, ist nicht stichhaltig. Die vorgeschlagene Regelung wird zu noch grösseren Unterschieden bei der Behandlung der entsprechenden Gesuche führen. Bereits unter dem geltenden Recht haben die Kantone eine unterschiedliche Praxis in Bezug auf die Erteilung dieser Bewilligungen. Die vorgeschlagene Regelung würde zu einer noch grösseren Uneinheitlichkeit führen. Überdies müsste bei jedem einzelnen Zivilstandsamt im Kanton eine Bewilligung eingefordert werden, was als nicht kundenfreundlich zu bezeichnen ist. Wir beantragen, dass die geltende Regelung bestehen bleibt.</p>
GL	<p><i>Art. 60 Abs. 1</i></p> <p>Die Kompetenzverschiebung von den Aufsichtsbehörden zu den Zivilstandsämtern ist problematisch (unterschiedliche Behandlung der Gesuche, Mehraufwand usw.) Im weiteren liegt kein zwingender Grund dafür vor.</p>
GR	<p>Die Kompetenzverschiebung von der Aufsichtsbehörde zu den Zivilstandsämtern erscheint nicht sachgerecht zu sein, weil sie einerseits zu grossen Unterschieden bei der Behandlung der Gesuche führt und andererseits einen Mehraufwand für alle Beteiligten, insbesondere wenn mehrere Zivilstandsämter betroffen sind, mit sich bringt. Zudem ist die Dezentralisierung dieser Aufgabe weder kundenfreundlich noch effizient. Aus diesen Gründen ist die geltende Regelung, wonach die Forscherbewilligung durch die Aufsichtsbehörde erteilt wird, beizubehalten.</p>
LU	<p>Wir können nicht nachvollziehen, weshalb die Erteilung von Ahnenforschungsbewilligungen von der Aufsichtsbehörde zu den einzelnen Zivilstandsämtern, anstatt zum EAZW verschoben wird. Die vorgeschlagene Regelung würde zu noch grösseren Unterschieden in der Praxis führen, wenn jedes Zivilstandsamt anstatt jeder Kanton in der Schweiz selbst zu entscheiden hätte. Es ist schon</p>

	ein altes Anliegen der Aufsichtsbehörden, dass der Bund hier sinnvollerweise die Zuständigkeit selbst übernimmt. Dies umso mehr, als die Betriebs-organisation Infostar zukünftig eine Bundesaufgabe ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Ahnenforschung mittels Infostar rechtlich noch nicht geregelt ist.
NW	Die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung an Forschende, welche um Einsicht in Infostar ersuchen, sollte zentral beim Bund liegen.
OW	Art. 60: Forschende mussten sich bisher an den Heimatort einer Person wenden. Schon bald aber können die meisten Daten schweizweit aus Infostar bezogen werden. Es wäre darum sinnvoll, dass der Bund die Bewilligung erteilen und dafür auch Gebühren beziehen würde. Gebühren an die Zivilstandsämter für die Besichtigung dort gehaltener Register bleiben.
SG	Eine Aufhebung der Bewilligungspflicht durch die Aufsichtsbehörde wird ausdrücklich begrüsst. Sie bringt in der praktischen Umsetzung entscheidende Vorteile, indem die Beurteilung direkt vom registerführenden Zivilstandsamt vorgenommen werden kann. Eine erfolgreiche Umsetzung hängt eng mit einer sinnvollen Regelung der Schutzfrist zusammen (Art. 44 Abs. 3 und 4 ZStV).
SZ	Wir können nicht nachvollziehen, weshalb die Erteilung einer Forschungsbewilligung von der Aufsichtsbehörde zu den einzelnen Zivilstandsämtern verschoben werden soll. Die vorgeschlagene Regelung würde zu grossen Unterschieden in der Praxis führen. Die Forschungsbewilligung ist vordergründig weiterhin durch die Aufsichtsbehörde zu erteilen. Mit der Einführung von Infostar sind schon sehr bald die meisten Daten ab diesem Beurkundungssystem abrufbar, und da der Bund in Kürze die Hauptverantwortung für Infostar übernimmt, würde es mehr als Sinn machen, wenn der Bund, d.h. das EAZW die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Forschungsbewilligungen übernehme.
TG	60 Abs. 1 Die Änderung wird abgelehnt. Gemäss Kommentar zu Art. 92b Abs. 4 handelt es sich dabei „nur“ um Daten, deren Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, also um einen sehr heiklen Datenbereich. Eine nachvollziehbare und einleuchtende Begründung, weshalb genau dieser Bereich von der Auf-

	sichtsbehörde zum Zivilstandsamt verschoben werden soll, fehlt. Zudem dürfte die vorgeschlagene Regelung zu grossen Unterschieden bei der Behandlung von entsprechenden Gesuchen und generell zu Mehraufwand für alle Beteiligten (Forschende, AB, ZA) führen. Jedes betroffene ZA müsste ja einzeln angegangen werden und im Bedarfsfall eine formelle Verfügung erlassen.
TI	Riteniamo poco opportuno trasferire la competenza direttamente agli uffici dello stato civile. Spesso le ricerche vertono su più registri e circondari. La valutazione di una sola autorità a livello cantonale (l'autorità di vigilanza) è quindi più razionale, oltre che rispettosa di una parità di trattamento.
UR	Wir können nicht nachvollziehen, weshalb die Erteilung einer Forschungsbewilligung von der Aufsichtsbehörde zu den einzelnen Zivilstandsämtern verschoben wird. Die vorgeschlagene Regelung würde zu grossen Unterschieden in der Praxis führen, wenn jedes Zivilstandsamt selbst zu entscheiden hätte. Die Forschungsbewilligung soll weiterhin durch die Aufsichtsbehörde erteilt werden können. Mit der Einführung von Infostar sind schon sehr bald die meisten Daten ab diesem Beurkundungssystem abrufbar, und da der Bund in Kürze die Hauptverantwortung für Infostar übernimmt, würde es mehr als Sinn machen, wenn der Bund, bzw. das EAZW die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Forschungsbewilligungen übernehme.
VD	L'autorisation de l'autorité de surveillance prévue par le droit actuel doit subsister. L'application de cette disposition nécessite des connaissances juridiques (droit de la protection des données notamment) et une appréciation fine des situations particulières lors de demandes de divulgation effectuées par des chercheurs. Par expérience, on constate qu'il est douteux que les offices de l'état civil disposent des connaissances nécessaires pour faire eux-mêmes un examen adéquat, adapté aux exigences légales et juridiques ainsi qu'aux situations d'espèce. De plus, il faut éviter de grandes divergences d'application au niveau cantonal, voire même au niveau fédéral, sur des objets particulièrement sensibles sur le plan de la protection des données. La nouvelle compétence donnée dans ce domaine aux officiers de l'état civil n'a pas de sens et doit être évitée. Leur donner cette compétence serait d'ailleurs leur faire un cadeau empoisonné. Il est en effet peu probable que ceux-ci puissent décider dans la plupart des cas eux-mêmes, sans avoir recours aux conseils de l'autorité de surveillance.

VS	<p>Le transfert des compétences de l'autorité de surveillance à l'officier d'état civil comporte plusieurs risques _</p> <ul style="list-style-type: none"> - quantité de demandes à traiter par l'officier d'état civil - différentes pratiques à l'intérieur du même canton - même causerait des désagréments au chercheur qui doit s'adresser, cas échéant, à plusieurs personnes.
ZG	<p>Art. 60 in Verbindung mit Art. 92</p> <p>Die Forscherbewilligung durch die Aufsichtsbehörde fällt weg. Die Kompetenzverschiebung von den Aufsichtsbehörden zu den Zivilstandsämtern kommt einem Systemwechsel gleich. Da künftig jedes Zivilstandsamt aufgrund eigener Beurteilungen Auflagen des Datenschutzes etc. festhalten soll, entsteht nebst der Dezentralisierung dieser Aufgabe zu den Zivilstandsämtern eine noch grössere Verzettelung der Fach-Praxen. Die Abwägung zwischen einer vordergründig stärkeren Effizienz bei den Aufsichtsbehörden, einer möglichen Überforderung bei den Zivilstandsämtern und insbesondere die Frage der Bürgerfreundlichkeit gegenüber den forschenden Personen (welche anstelle einer Bewilligung je Kanton bei mehreren Zivilstandsämtern eine solche verlangen müssten), wird im Rahmen des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens vorzunehmen sein.</p>
ZH	<p>Art. 60 Abs. 1</p> <p>Lehnen wir ab. Gerade in diesem Bereich stellen sich heikle Fragen des Datenschutzes aber auch der rechtsgleichen Praxis. Eine Kompetenzverschiebung an das Zivilstandsamt macht in diesem Bereich keinen Sinn. Wenn jedes Zivilstandsamt wieder über ein Forschungsbegehren entscheiden muss, würde zudem der administrative Aufwand unverhältnismässig ansteigen.</p>
KAZ / CAC / CAC	<p><u>Art. 60 in Verbindung mit Art. 92</u></p> <p>Die Forscherbewilligung durch die Aufsichtsbehörde fällt weg. Die Kompetenzverschiebung von den Aufsichtsbehörden zu den Zivilstandsämtern kommt einem Systemwechsel gleich. Da künftig jedes Zivilstandsamt aufgrund eigener Beurteilungen Auflagen des Datenschutzes etc. festhalten soll, entsteht nebst der Dezentralisierung dieser Aufgabe zu den Zivilstandsämtern eine noch grössere</p>

	<p>sere Verzettelung der Fach-Praxen. Die Abwägung zwischen einer vordergründig stärkeren Effizienz bei den Aufsichtsbehörden, einer möglichen Überforderung bei den Zivilstandsämtern und insbesondere die Frage der Bürgerfreundlichkeit ggü. den forschenden Personen (welche anstelle <u>einer</u> Bewilligung je Kanton bei <u>mehreren</u> Zivilstandsämtern eine solche verlangen müssten), wird im Rahmen des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens vorzunehmen sein.</p> <p><u>Art. 60 en relation avec l'art. 92</u></p> <p>L'autorisation octroyée à des chercheurs par l'autorité de surveillance est supprimée. Le transfert de compétence des autorités de surveillance aux offices de l'état civil équivaut à un changement systémique. Chaque office de l'état civil étant amené à constater lui-même si, notamment, les dispositions sur la protection des données sont respectées, il en résulte, outre une décentralisation de cette tâche vers les offices de l'état civil, un morcellement encore plus prononcé des pratiques spécialisées. Il y aura lieu de comparer, à l'occasion de la procédure de consultation ordinaire, les divers facteurs que sont une meilleure efficacité apparente des autorités de surveillance, un éventuel débordement des offices de l'état civil et, plus particulièrement, la convivialité du service pour les chercheurs (qui au lieu <u>d'une</u> autorisation par canton devront en demander à <u>plusieurs</u> offices de l'état civil).</p>
<p>Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter</p>	<p>Art. 60 ZStV - Ahnenforschung</p> <p>Wir sind dagegen, dass die Erteilung der Bewilligungen für die Ahnenforschung von der Aufsichtsbehörde an die einzelnen Zivilstandsämter verschoben wird. Die vorgeschlagene Regelung würde zu noch grösseren Unterschieden bei der Behandlung von Gesuchen und generell zu Mehraufwand für alle Beteiligten führen (Forschende, Aufsichtsbehörden, Zivilstandsämter). Die Gebührenposition der Aufsichtsbehörden für die Bewilligung ist zu erhöhen, statt zu streichen. Im weiteren ist eine neue Gebührenposition zu schaffen, welche den ordentlichen Aufwand der Zivilstandsämter angemessen berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass die Ahnenforschung mittels Infostar rechtlich noch nicht geregelt ist. Da die Betriebsorganisation Infostar in Zukunft eine Bundesaufgabe ist, regen wir an, dass in Zukunft der Bund für die Erteilung der Bewilligung zur Ahnenforschung zuständig sein soll.</p>

	Art. 61 Abs. 5 / Art. 61, al. 5 / Art. 61 cpv 5
BE	Ist zu streichen.
GR	Es gibt keine sachliche Begründung, weshalb bei einer fehlenden internationalen Vereinbarung für die Bekanntgabe von Personenstandsdaten von den ausländischen Behörden keine Gebühren erhoben werden soll. Aus diesem Grund beantragen wir die Streichung von Absatz 5.
	Art. 64 Abs. 1 / Art. 64, al. 1 / Art. 64 cpv 1
VD	64, al. 1 lettre d <i>nouveau</i> Il s'agirait de prévoir par anticipation à l'art. 64 al. 1 une nouvelle lettre d demandant aux fiancés étrangers de présenter une autorisation de séjour (temporaire ou durable) à l'appui de leur demande de mariage. Une telle exigence est en effet prévisible avec l'entrée en vigueur au 1 ^{er} janvier 2011 des articles 98 al. 4 (nouveau) et 99 al. 4 (nouveau) CC.
	Art. 65 Abs. 1^{bis} und 3 / Art. 65, al. 1^{bis} et 3 / Art. 65 cpv. 1^{bis} e 3
AG	Art. 65 Abs. 1bis Für die Umsetzung der Gesetzesänderung aus der parlamentarischen Initiative Brunner ("Unterbindung von Ehen bei rechtswidrigem Aufenthalt") enthält der Verordnungsentwurf noch keine Regelung.
BE	65 Abs. 1bis Wie soll festgestellt werden und wie lässt sich erkennen und nachweisen, dass die Heirat offensichtlich unter Zwang erfolgt? Wie soll die Fragestellung / das Aufmerksammachen nach dem ausdrücklichen freien Willen bei Eheschliessungen und eingetragenen Partnerschaften lauten (Merk-

	<p>blattabgabe oder analog Ja-Wort)?</p> <p>65 Abs. 3</p> <p>Was heisst „in begründeten Fällen“? Die Formulierung muss mit „offensichtlich unzumutbar“ ersetzt werden.</p>
BL	<p>Artikel 65 Absatz 3</p> <p>Die Formulierung "in begründeten Fällen" ist zu vage. Wie bereits zu Artikel 11 Absatz 5 bemerkt, sollte bei "offensichtlicher Unzumutbarkeit" die Erklärung ausserhalb der Amtsräume entgegen genommen werden können.</p>
GR	<p>Art. 65 Abs. 1^{bis}</p> <p>Der neue Absatz 1^{bis} verpflichtet die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten, die Verlobten darauf aufmerksam zu machen, dass die Eheschliessung ihren freien Willen voraussetzt. Gemäss den Erläuterungen handelt es sich hierbei um eine Sofortmassnahme zur Bekämpfung von Zwangsehen im Sinne des bundesrätlichen Berichts zur Motion Häberlein. Dabei wird verkannt, dass die vorgeschlagene Regelung nicht zur wirksamen Bekämpfung von Zwangsehen taugt, weil sie lediglich eine Informations- bzw. Aufklärungspflicht enthält. Gemäss dem erläuternden Bericht zur Motion Heberlein vom November 2008 entspricht es bereits dem geltenden Recht, dass der Wille, die Ehe einzugehen, frei sein muss und nicht wegen Irrtum, Täuschung oder Drohung mit Mängeln behaftet sein darf. Liegt ein Willensmangel vor, muss die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Trauung verweigern. Eine Präzisierung dieser Rechtspraxis auf Verordnungsstufe wird grundsätzlich begrüsst. Die Aufnahme einer eigenen Litera betreffend des Vorliegens des freien Willens bzw. Fehlens von Willensmangel in Absatz 1 erscheint uns hierfür allerdings geeigneter zu sein, als der vorgeschlagene Absatz 1^{bis}. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns anzumerken, dass Willensmängel in der Praxis sehr schwer zu erfassen bzw. zu beweisen sind, weshalb Zwangsehen auch selbst mit der von uns vorgeschlagenen Regelung in der Praxis kaum bekämpft bzw. verhindert werden können. Abgesehen davon werden Zwangsheiraten ohnehin vorwiegend in den Herkunftsländern der betroffenen Personen abgeschlossen.</p>

NW	<p><u>Art. 65 Abs. 1bis und Art. 75 d Abs. 1bis ZStV</u></p> <p>Um der Bestimmung des freien Willens Nachdruck zu verleihen schlagen wir vor, dass dieser Passus in das Formular „Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung“ (do. eingetragene Partnerschaft) aufgenommen wird. Es soll unterschriftlich bestätigt werden, dass die Eheschliessung aus freiem Willen erfolgt.</p> <p><u>Art. 65 Abs. 3 und Art. 75d Abs. 3 ZStV</u></p> <p>Ist zu streichen, da nicht notwendig.</p>
OW	<p>Art. 65 Abs. 1bis und 3: der Absatz 1bis soll in den Abs. 2 integriert werden, damit die Brautleute auch unterschriftlich bestätigen, sie seien über den freien Willen belehrt worden. Abs. 3 ist als nicht notwendig zu streichen.</p>
SO	<p>65 Abs. 3</p> <p>Es muss in „offensichtlich unzumutbaren“ Fällen, heissen. Es kann sich nur um eine Ausnahme handeln, ausserhalb der Amtsräume das Vorbereitungsverfahren durchzuführen.</p>
TG	<p>65 Abs. 1bis</p> <p>Gemäss der gewählten Formulierung ist die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte gehalten, die Verlobten – unabhängig von deren gesellschaftlichen oder familiären Hintergrund – darauf hinzuweisen, dass die Eheschliessung ihren freien Willen voraussetzt. Dies mutet etwas sonderbar an, zumal Fälle, bei denen Zweifel am „freien Willen“ zur Eheschliessung bestehen nicht die Regel bilden, sondern vielmehr die Ausnahme darstellen.</p>
VD	<p>65</p> <p>al. 1bis</p> <p>Il s'agit de référencer cet alinéa avec la disposition du code civil applicable qui précise que la poursuite de la procédure préparatoire de mariage doit être refusée parce que les conditions au maria-</p>

	ge ne sont pas remplies (art. 99 al. 1 ch. 3 CC).
ZH	Art. 65 Abs. 1bis Wird von uns grundsätzlich begrüsst. Wir gehen davon aus, dass die Erklärung in Formular 35 eingearbeitet, bzw. vom Bund ein mehrsprachiges Merkblatt zur Verfügung gestellt wird. Gleichzeitig weisen wir, wie bereits in der Vernehmlassung zum Postulat 05.3477, darauf hin, dass es für die Urkundsperson in der Praxis unmöglich feststellbar ist, ob die Ehe aus freiem Willen geschlossen wird.
AG Verband Association AG	zu Art. 65 Wenn die Zivilstandsämter schon verpflichtet werden, Merkblätter an die Brautleute abzugeben, sind die Merkblätter durch den Bund auch in weiteren Sprachen zur Verfügung zu stellen.
Private Particuliers Privati	On aurait pu imaginer aussi modifier l'art. 71 al. 2 ainsi: NN/MM, déclarez-vous librement et sans contrainte vouloir prendre.... Merci très sincèrement d'avoir pris la peine de consulter les "praticiens".
	Art. 66 / Art. 66 / Art. 66
	Art. 67 / Art. 67 / Art. 67
	Art. 68 / Art. 68 / Art. 68
SVZ	<u>Vorschlag für künftige Revision:</u> Art. 68 <i>Im Zuge einer Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) schlagen wir die Streichung der Sperrfrist vor - in Anlehnung an die Begründung der Eingetragenen Partnerschaft.</i>

	Art. 69 / Art. 69 / Art. 69
AR	Art. 69 Abs. 1 Im Kommentar ist zu erläutern, ob das ZA am Aufenthaltsort mitwirken muss oder darf.
OW	Art. 69 Abs. 2 2. Satz: eine Bewilligung für eine ausnahmsweise Erklärungsabgabe vor einer Urkundsperson ist praxisfremd und völlig unnötig. Dieser 2. Satz ist zu streichen.
TI	<u>Art. 69 cpv. 2</u> Sugeriamo di modificare il termine dimora previsto nel progetto con quello di dimora abituale o, come nel testo attuale, con quello di domicilio. La semplice indicazione della dimora crea a nostro avviso un certo disorientamento rispetto ai principi stabiliti con la procedura matrimoniale introdotta l'1.1.2000, la quale ha voluto attribuire una competenza decisionale centrale all'ufficiale responsabile della procedura preparatoria, a differenza di quanto avveniva con la vecchia procedura di pubblicazione (sottoscrizione della promessa nuziale anche innanzi ad un funzionario non coinvolto nel processo decisionale). Il fidanzato che si trova all'estero e che chiede di non firmare il modulo 35 innanzi al funzionario responsabile della procedura può ad esempio a nostro avviso giustificare la sua richiesta solamente se dimostra di essere stabilmente residente all'estero (non sarebbe per contro giustificato ammettere che colui che si trova in vacanza sottoscriva il modulo 35 innanzi al funzionario della Rappresentanza svizzera all'estero); in queste situazioni il termine generico dimorante all'estero si presta facilmente a fraintendimenti, mentre la nozione di dimora abituale è chiaramente definita nella LDIP (art. 20, cpv. 1, let. b).
VD	69 al. 2 La deuxième phrase de cet alinéa doit être supprimée. Il n'y a pas de raison objective de faire intervenir un officier public étranger dans une procédure

	<p>préparatoire de mariage. Dans de nombreux pays, la fraude documentaire est déjà très importante et il est relativement facile de corrompre un fonctionnaire ou un officier d'état civil étranger pour obtenir une prestation indue (cas de substitution d'identité par exemple) ou un quelconque document destinée à une procédure d'état civil. Le respect de la forme et la qualité de l'intervention d'un officier public étranger seront également difficilement contrôlables. Une telle procédure nécessitera en outre l'appui des représentations suisses qui ont déjà bien à faire dans d'autres domaines. Au surplus, les fiancés, s'ils le souhaitent réellement, conservent la possibilité de se marier à l'étranger dans le respect des formes légales étrangères. L'argument de la distance à parcourir ne tient pas non plus. Cette facilité de recevoir la déclaration par un officier public étranger est à notre sens une « <i>fausse bonne idée</i> » qui n'apporte pas vraiment de facilité supplémentaire pour les fiancés, mais qui en revanche complique le travail des autorités de l'état civil.</p> <p>A l'alinéa 2, il serait judicieux de préciser que la déclaration transite par la représentation suisse compétente, et donc également par l'autorité de surveillance, en tant qu'intermédiaire des ambassades suisses à l'étranger.</p>
ZH	<p>Art. 69 Abs. 2 Die Bewilligung durch das Zivilstandsamt ist praxisfremd und aufwändig. Da die Vertretung vor Ort besser abschätzen kann, ob eine Person vorbeikommen kann oder nicht, soll die zuständige Vertretung die Bewilligung erteilen können.</p>
SVZ	<p>Art. 69 Abs. 2</p> <p><i>Unser Erachtens muss die schweizerische Vertretung für die Bewilligung zur Abgabe der Erklärung zuständig sein. Die Vertretungen sind mit den Umständen vor Ort vertraut und können demnach die Begründung besser beurteilen. Die Formulierung "Urkundsperson" ist allenfalls genauer zu definieren. Sollten die schweizerischen Zivilstandsbehörden zuständig für die Bewilligung sein, so wäre eine Auflistung möglicher Ausnahmefälle sinnvoll.</i></p>
	<p>Art. 71 Abs. 1 / Art. 71 al. 1 / Art. 71 cpv 1</p>
SVZ	<p><u>Vorschlag für künftige Revision:</u> Art. 71 Abs. 1</p> <p><i>Im Zuge einer Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) schlagen wir vor, dass die</i></p>

	<i>Trauung nicht mehr öffentlich sein sollte. Zudem stellen wir die Frage, ob die Stellung von Zeugen noch zeitgemäss ist. Brautleute sollen die Wahl haben.</i>
	Art. 73 / Art. 73 / Art. 73
SVZ	Art. 73 - zusätzlicher Absatz 4 <i>Neu müsste noch der Absatz eingefügt werden: „Die Entscheidelegation durch die kant. Aufsichtsbehörde an das zuständige Zivilstandsamt ist möglich“.</i>
AG Verband Association AG	zusätzlicher Art. 73 Entscheidungdelegation Die Hürden für eine Eheschliessung für ausländische Paare mit Wohnsitz im Ausland sind abweisend hoch. Dies ist heute alles andere als zeitgemäss. Durch eine Delegation oder teilweise Delegation an die Zivilstandsämter (z. B. nur wenn beide noch nie verheiratet waren, in einem an die Schweiz angrenzenden Land wohnen oder auch die Staatsangehörigkeit eines an die Schweiz angrenzenden Landes haben), wäre eine moderne zeitgemässe Regelung möglich. Deshalb müsste der Text dieses zusätzlichen Artikels wie folgt lauten: „Die Entscheidungdelegation durch die Aufsichtsbehörde an die Zivilstandsämter ist möglich“.
AG Verband Association AG	zu Art. 74 Dieser Artikel bietet grosses Willkürpotential. Es wird Zivilstandsämter geben, die eine sehr strenge Prüfung machen werden und andere gar keine. Es müssen deshalb klare Weisungen bestehen, wie die Befragungen auszusehen haben (vorgedruckte Formulare, Musterformulare des Migrationsamtes etc.) und in welchen Fällen diese durchgeführt werden müssen. Es darf nicht soweit führen, dass wir zur „Polizei“ des Migrationsamtes werden. Die Praxis zeigt, dass keine klare Indizien dafür existieren, ob es sich um eine Scheinehen handelt oder nicht.
	Art. 74a Abs. 6 und 7 / Art. 74a, al. 6 et 7 / Art. 74a cpv. 6 e 7

AG	Der Wortlaut schränkt die Regelung nach Art. 82 Abs. 2 VZAE ein. Danach sind der kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert und in jedem Fall Eheschliessungen, Verweigerungen der Eheschliessung etc. zu melden und zwar unabhängig von einer beabsichtigten Umgehung der Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern. Zwischen dem Entwurf und Art. 82 Abs. 2 und 3 VZAE besteht Harmonisierungsbedarf.
GR	Art. 74a Abs. 6 lit. a und Art. 75m Abs. 6 lit. a Die Erwähnung der Rechtsmittelbelehrung ist obsolet, weil sie sich aus Art. 90 ergibt. Sie ist deshalb zu streichen.
NW	<u>Art. 74a Abs. 7 ZStV</u> „Wahrnehmungen“ ist zu streichen. „Tatsachen“ sind relevant.
OW	Art. 74a Abs. 6: Mitteilungen an die Aufsichtsbehörden sollen erst erfolgen, wenn der Entscheid rechtskräftig ist. Art. 74a Abs. 7: „Wahrnehmungen“ ist zu streichen
ZH	Art. 74a Abs. 6 Hier ist zu präzisieren, dass die Mitteilungen an das Migrationsamt und an die anderen Aufsichtsbehörden aus rechtssystematischen Gründen erst nach Eintritt der Rechtskraft erfolgt. Art. 74a Abs. 7 „...und Wahrnehmungen“ ist zu streichen. Es sind lediglich Tatsachen zu melden.
Art. 75c Abs. 2 / Art. 75c, al. 2 / Art. 75c cpv. 2	
NW	<u>Art. 75a Abs. 3, Art. 75e Abs. 2 Ziff. c, Art. 75f Abs. 2 und 3, Art. 75m Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 ZStV</u> Anpassung der Terminologie. Neu: Begründung (...der Partnerschaft...).

	Neu: EJPD (nicht Departement).
VD	<p>75c al. 1 lettre c nouveau</p> <p>Il s'agirait de prévoir à l'article 75c al. 1, par anticipation, une nouvelle lettre c demandant aux partenaires étrangers de présenter une autorisation de séjour (temporaire ou durable) à l'appui de leur demande d'enregistrement de partenariat. Une telle exigence est en effet prévisible avec l'entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2011 des articles 5 al. 4 (nouveau) et 6 al 2 (nouveau) de la loi sur le partenariat enregistré entre personnes de même sexe (LPart).</p>
	Art. 75d Abs 1^{bis} und 3 / Art. 75d, al. 1^{bis} et 3 / Art. 75d cpv. 1^{bis} e 3
BE	<p>75d Abs. 3</p> <p>Was heisst in begründeten Fällen? Die Formulierung muss mit „offensichtlich unzumutbar“ ersetzt werden.</p>
BL	<p>Artikel 75d Absatz 3</p> <p>Hier ist auf die Ausführungen zu Artikel 65 Absatz 3 zu verweisen.</p>
OW	Art. 75d Abs. 1bis und 3: gleiche Bemerkung wie zu Art. 65 Abs. 1bis und 3
SO	<p>75d Abs. 3</p> <p>Es muss in „offensichtlich unzumutbaren“ Fällen, heissen. Es kann sich nur um eine Ausnahme handeln, ausserhalb der Amtsräume das Vorverfahren durchzuführen.</p>
TG	<p>75d Abs. 1 bis</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 65 Abs. 1bis.</p>

VD	<p>75d</p> <p>al. 1bis Il s'agit de référencer cet alinéa avec la disposition de la loi sur le partenariat enregistré directement applicable qui précise que la poursuite de la procédure préparatoire de partenariat enregistré doit être refusée parce que les conditions au partenariat ne sont pas remplies (art. 6 al. 1 et 2 LPart).</p>
	Art. 75h / Art. 75h / Art. 75h
TI	Vedi osservazioni ad art. 69 cpv. 2
VD	<p>75h</p> <p>al. 2</p> <p>La deuxième phrase de cet alinéa doit être supprimée.</p> <p>Pour le surplus, voir les commentaires figurant sous l'art. 69 al. 2 qui traite de la même problématique.</p>
	Art. 75i / Art. 75i / Art. 75i
TI	<p><u>Art. 75i, cpv. 2</u></p> <p>Sugeriamo di completare la fraseregistrata in un altro locale "<u>del circondario</u>" se i partner.....</p> <p>Analoga completazione dovrebbe essere effettuata all'art. 70. cpv. 2 per quanto attiene le celebrazioni dei matrimoni.</p>
ZH	<p>Art. 75i Abs. 1</p> <p>Grundsätzlich sind wir mit der Angleichung an die Heirat einverstanden. Zu bedenken ist jedoch die Tatsache, dass die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft gleich nach dem Abschluss des</p>

	Vorverfahrens stattfinden kann. Sollte sich der Amtsraum nicht im gleichen Gebäude befinden, so wird die örtliche Verschiebung von Zivilstandsbeamten/in und Partnern/innen umständlich. Dies bedeutet, dass es weiterhin möglich sein sollte, die Begründung der eingetragenen Partnerschaft in einem geeigneten Raum im Zivilstandsamt durchzuführen.
	Art. 75k Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 / Art. 75k titre et al. 1 et 2 Art. 75k rubrica, cpv. 1 e 2
BS	<i>Art. 75 k</i> Die bisherige Terminologie, wenn auch anscheinend nicht ganz mit dem Gesetz übereinstimmend, war besser. Die Formulierung in Abs. 1 ist äusserst schwerfällig und diejenige in Abs. 2 erweckt den Eindruck, die Partner müssten wie bei der Trauung ein Ja-Wort bzw. eine Erklärung abgeben. Wir schlagen vor, keine diesbezüglichen Änderungen vorzunehmen. Dies gilt auch für Art. 75 i und l.
	Art. 75l / Art. 75l / Art. 75l
	Art. 75m Abs. 6 und 7 / Art. 75m, al. 6 et 7 / Art. 75m cpv. 6 e 7
ZH	Art. 75m Abs. 6 Hier ist zu präzisieren, dass die Mitteilungen an das Migrationsamt und an die anderen Aufsichtsbehörden aus rechtssystematischen Gründen erst nach Eintritt der Rechtskraft erfolgt. Art. 75m Abs. 7 „...und Wahrnehmungen“ ist zu streichen. Es sind lediglich Tatsachen zu melden.
	Art. 80 / Art. 80 / Art. 80
AG	Es wäre sehr zu begrüßen, wenn das Zivilstandswesen Schweiz endlich einen Zeichensatz verwenden würde, der auch die hierzulande am häufigsten zur Anwendung gelangenden diakritischen

	Zeichen kennt.
BE	Wird zurückgewiesen. Verwendung des diakritischen Zeichensatzes.
BL	Es sollte ein Standardzeichensatz eingeführt werden, welcher alle Zeichen (z.B. ć und §) beinhaltet. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Buchstaben wie å, ø und đ akzeptiert sind, Buchstaben wie ć und §, die sehr häufig vorkommen, aber nicht.
BS	Es stellt sich die Frage, ob nicht ein anderer, erweiterter Zeichensatz gewählt werden könnte, welcher insbesondere beispielsweise das sehr häufige –iĆ korrekt wiedergibt. Es wird nicht verstanden, dass dieses wichtige Sonderzeichen nicht eingetragen werden kann.
SO	Der westeuropäische Zeichensatz reicht nicht aus. Es müssen – wie bei den „alten“ Zivilstandsprogrammen (ZIVIS Pro), alle gebräuchlichen Zeichen erfasst werden können.
ZH	Die Anpassung an den seit Einführung von Infostar effektiven Zeichensatz begrüßen wir.
	Art. 81 / Art. 81 / Art. 81
NW	<u>Art. 81 Abs. 2 ZStV</u> Anpassung Terminologie für Registerauszug (Hinweis auf Art. 47 ZStV).
	Art. 84 / Art. 84 / Art. 48
NW	<u>Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 2 und 3, Art. 86 Abs. 2, Art. 96 Abs. 2 ZStV</u> Anpassung Terminologie: EJPD (an Stelle Departement).
	Art. 92 / Art. 92 / Art. 92

BE	Was haben die Kantone hier zu erwarten? Die Kommentierungen hierzu sind nicht aussagekräftig.
ZH	Randanmerkungen müssen in CIVIS etc. nach wie vor beurkundet werden können, Widerspruch zu Art. 92a Abs. 3
	Art. 92a / Art. 92a / Art. 92a
AG	Art. 92a Abs. 3 Die Papierregister müssen nicht mehr nachgeführt werden und trotzdem ist nach Art. 92 b Abs. 2 bei Zivilstandsurkunden, die gestützt auf elektronisch gespeicherte Daten ausgefertigt werden, die Übereinstimmung der Angaben mit den in Papierform geführten Registern zu prüfen.
BS	<i>Art. 92a Abs. 3 / Art. 92b Abs. 2</i> Gemäss Art. 92b Abs. 2 sind die gestützt auf elektronisch gespeicherte Daten ausgefertigten Zivilstandsurkunden vor der Unterzeichnung auf ihre Übereinstimmung mit den Angaben in den in Papierform geführten Registern zu überprüfen. Dies steht im Widerspruch zu Art. 92a Abs. 3, wonach künftig Änderungen nach Art. 98 (Randvermerke über Namensänderung, Adoptionen, Kindes- anerkennung, etc.) nicht mehr im Papierregister, sondern nur in der elektronischen Registerversion nachgeführt werden müssen. Wenn diese Randvermerke nicht mehr im Papierregister nachgetragen würden, macht die Verpflichtung, dieses jeweils vor der elektronischen Ausstellung zu konsultieren, keinen Sinn.
OW	Art. 92a Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 92b Abs. 2: In diesen Bestimmungen ist wiederum ein Systemwechsel enthalten und zudem ein krasser Widerspruch. Sollen die Papierregister weiterhin nachgeführt werden, weil die elektronischen Datenträger nicht auf längere Zukunft haltbar und lesbar sind. Es stellt sich hier das Problem der doppelten Nachführung in den Papierregistern und in den Datenträgern, das einer näheren Prüfung bedarf. Eine Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Angaben in den in Papierform geführten Registern rechtfertigt sich andererseits nur, wenn diese Register auch nachgeführt sind.

SZ	<p><i>Art. 92a Abs. 2 und 3</i></p> <p>Diese Bestimmung enthält einen Systemwechsel, weil vom bisherigen Grundsatz der Führung der Zivilstandsregister abgewichen wird. Die Papierregister sind im bisherigen Rahmen und unter den bisherigen Prämissen auch weiterhin nachzuführen.</p>
TG	<p>92a Abs. 1</p> <p>Eine Begründung für die Einführung dieser konkreten Frist fehlt. Im Gefolge der Übertragung der Verantwortung für die Führung der Zivilstandsämter an den Kanton (in Kraft seit 1. Juli 2005) wurde im Kanton Thurgau in Bezug auf die Einzelregister eine Regelung getroffen, die sich bewährt hat. Die Einzelregister (Eheregister, Todesregister) älteren Jahrganges wurden dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung abgeliefert. Im Bedarfsfall sind aber auch diese Register den Zivilstandsämtern zugänglich. Nach unseren Erfahrungen besteht kein Bedarf dafür, dass Bände von Einzelregistern, welche beim Staatsarchiv aufbewahrt werden, wieder zu den Zivilstandsämtern transferiert werden.</p>
TI	<p><u>Cpv. 1</u> Nella versione italiana del progetto di ordinanza manca l'indicazione del registro dei riconoscimenti, mentre è menzionato quello delle legittimazioni.</p> <p><u>Cpv. 3</u> Sugeriamo di migliorare la frase specificando che le segnalazioni secondo l'articolo 93 capoverso 1 nonché le modifiche secondo l'articolo 98 vanno aggiornate obbligatoriamente perlomeno nella versione elettronica del registro. Ciò rende più comprensibile il fatto che è comunque possibile, e forse auspicabile, continuare ad apporre le segnalazioni in oggetto anche nelle versioni originali dei registri.</p> <p>Riteniamo inoltre che sia opportuno stabilire che, laddove i registri sono conservati in doppio esemplare, le segnalazioni in oggetto siano apposte su tutti gli esemplari (elettronici o cartacei) dei registri in questione.</p>
UR	<p><u>Artikel 92 a Absatz 2 und 3</u></p> <p>Diese Bestimmung enthält einen Systemwechsel, weil vom bisherigen Grundsatz der Führung der Zivilstandsregister abgewichen wird. Die Papierregister sind im bisherigen Rahmen und unter den</p>

	bisherigen Prämissen auch weiterhin nachzuführen.
VD	<p>92a al. 2</p> <p>Un renvoi à l'article 32 al. 2 OEC pourrait être utile pour préciser la durée de conservation des pièces justificatives.</p> <p>92a al. 3</p> <p>Le changement du siège légal des données dans la version électronique, en cas de sauvegarde des registres papiers sur des supports de données électroniques, est une innovation bénéfique car elle évite des mises à jour à double qu'il serait nécessaire d'effectuer, selon les cas et les cantons, encore plusieurs décennies. Pour le surplus, pas d'autre commentaire sur cette disposition.</p>
ZG	<p>Art. 92 a Abs. 2 und 3</p> <p>Vom bisherigen Grundsatz der Führung der Zivilstandsregister in den Medien Papierregister und Infostar wird hier abgewichen. Die Zulassung von anderen elektronischen Medien für die Registerführung mit erhöhter Beweiskraft ist äusserst relevant und im Rahmen des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens wird darauf einzugehen sein.</p>
ZH	<p>Art. 92a Abs. 3</p> <p><u>Widerspruch</u> zu 92b Abs. 2. Unseres Erachtens werden die elektronischen Datenträger in einigen Jahren nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. lesbar sein. Zudem ist die Registerwahrheit bei Einsichtnahme nicht gegeben. Eine Adoption dürfte auf einem Mikrofilm wohl kaum nachgetragen werden können. Regelung steht im Widerspruch zu Art. 9 ZGB. <u>Deshalb ist die doppelte Führung nach unserer Auffassung zwingend.</u></p>
KAZ / CAC / CAC	<p><u>Art. 92 a Abs. 2 und 3</u></p> <p>Vom bisherigen Grundsatz der Führung der Zivilstandsregister in den Medien Papierregister und Infostar wird hier abgewichen. Die Zulassung von anderen elektronischen Medien für die Registerführung mit erhöhter Beweiskraft ist äusserst relevant und im Rahmen des ordentlichen Vernehm-</p>

	<p>lassungsverfahrens wird darauf einzugehen sein.</p> <p><u>Art. 92 a, al. 2 et 3</u></p> <p>On constate en l'espèce une divergence par rapport au principe actuellement en vigueur de tenue des registres de l'état civil sous forme imprimée et dans Infostar. La question de l'admission d'autres supports de données électroniques pour la tenue de registres ayant une force probante élevée est des plus importantes, et elle devra être examinée lors de la procédure de consultation ordinaire.</p>
SVZ	<p>Art. 92a Abs. 3</p> <p>Widerspruch zu 92b Abs. 2 und Art. 98 Abs. lit b.</p> <p><i>Unseres Erachtens werden die elektronischen Datenträger in einigen Jahren nicht mehr zur Verfügung stehen. Zudem ist die Registerwahrheit bei Einsichtnahme nicht gegeben. Deshalb ist die doppelte Führung unablässig.</i></p> <p>Art. 92a</p> <p>➤ Il est fort regrettable que les mentions marginales et les renvois ne soient indiqués QUE dans la version électronique ou microfilmée. Le risque de déplacer ces mentions vers une autre inscription est élevé et lourd de conséquences.</p>
AG Verband Association AG	<p>Zugang zu den in Papierform geführten Zivilstandsereignissen</p> <p>Abs. 3 dieses Artikel steht in Widerspruch mit der Vorschrift von Art. 92b, Abs. 2.</p>
Verband VS Association VS	<p>Art. 92a</p> <p>➤ Il est fort regrettable que les mentions marginales et les renvois ne soient indiqués QUE dans la version électronique ou microfilmée. Le risque de déplacer ces mentions vers une autre inscription est élevé et lourd de conséquences.</p>

	Art. 92b / Art. 92b / Art. 92b
BE	<p>92b Abs. 4</p> <p>Wird zurückgewiesen. Diese Bestimmung kann dem Datenschutz wohl kaum Stand halten und ist zu streichen. Würde zu vermehrten Einsichtnahmen und damit zu Mehraufwand für die ZA bei der Betreuung und Überwachung der Einsichtnehmenden führen. Bisheriger Art. 81 reicht aus.</p>
BL	<p>Artikel 92b Absatz 4</p> <p>Gemäss dieser Regelung kann jede interessierte Person Daten von Personen, die vor mehr als 3 Jahren verstorben sind, einsehen. Eine solches grosszügiges Einsichtsrecht erachten wir als problematisch. Die Papierregister werden damit zu öffentlich zugänglichen Registern. Wie sich dieses Recht auswirken wird, ist nicht absehbar. Es ist nicht auszuschliessen, dass es eine Flut von entsprechenden Gesuchen um Bekanntgabe der Daten aus diesen Registern nach sich zieht.</p>
GR	<p>Art. 92b Abs. 4</p> <p>Im Zusammenhang mit der Unklarheit in Art. 44 Abs. 3 und 4 besteht auch hier dieselbe Unklarheit.</p>
NW	<p><u>Art. 92b Abs. 4 ZStV</u></p> <p>Heisst „Interessierte“, dass somit jede Person ohne Begründung in die Register einsehen kann? Dies verleitet zu vermehrter Einsichtnahme in die Register und damit verbunden ist dies ein Mehraufwand für die Zivilstandsämter. Da der bisherige Art. 81 ZStV genügt, ist diese Bestimmung zu streichen.</p>
SO	<p>92b Abs. 4</p> <p>Das würde ein völliges „Einsichts-Chaos“ in der Praxis geben. Es braucht (zum Wohle aller Beteiligten) nach wie vor die Ausnahmegewilligung der Aufsichtsbehörde (einheitliche Praxis für eine Region), um in die Zivilstandsregister Einsicht erhalten zu können (vgl. bisher Art. 92 Abs. 3 ZStV).</p>

TI	<p><u>Art. 92b cpv. 4</u></p> <p>Appreziamo molto l'indicazione secondo la quale la consultazione dei registri cartacei può essere ammessa purché un'altra forma di divulgazione sia manifestamente inesigibile.</p> <p>Nella pratica difficilmente può presentarsi il caso in cui sia manifestamente inesigibile rilasciare l'informazione mediante una forma di divulgazione classica (estratto, attestazione, certificazione) e con ciò ci si avvicina alla pratica forzosamente imposta per le documentazioni elettroniche in Infostar.</p> <p>Così facendo, la prassi per la consultazione a documentazioni Infostar e cartacee divengono pressoché equivalenti.</p>
UR	<p><u>Artikel 44 Abs. 4 sowie Artikel 92b Absatz 4</u></p> <p>Die Schutzfrist kann nicht bereits drei Jahre nach dem Tod der betroffenen Person enden. Im Lichte des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ist die neue Regelung nochmals zu überdenken, handelt es sich hierbei um eine erhebliche materielle Veränderung im Bereich der Datenbekanntgabe. Für Infostareinträge aber auch für Familienregistereinträge und Einzelregistereinträge ab 1929 bis heute muss eine generelle Schutzfrist gelten.</p>
VD	<p>Selon l'alinéa 1 de cette disposition, la divulgation des données est autant fondée sur la base des registres tenus sur papier que sur la base des pièces justificatives de ces registres. Il paraîtrait logique de prévoir la même durée de conservation pour les registres que pour les pièces justificatives. Ne faudrait-il pas envisager une modification de l'article 32 OEC dans ce sens ?</p>
ZH	<p>Art. 92b Abs. 4 Lehnen wir ab (siehe Bemerkungen zu Art. 44 Abs. 4)</p>
	<p>Art. 92c / Art. 92c / Art. 92c</p>
GL	<p><i>Art. 92c Abs. 1</i></p> <p>Die Frist bis spätestens 2013 ist zu kurz festgesetzt.</p>

GR	<p>Art. 92c Abs. 1</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in Absatz 1 nur noch die Mikroverfilmung nicht aber die elektronische Form der Datensicherung zugelassen wird. Überdies erscheint die vorgegebene Frist für die Umsetzung der Datensicherung zu kurz bemessen, zumal nach dem vorgesehenen Datum des Inkrafttretens nur noch zwei Jahre für die Umsetzung verbleiben.</p>
NW	<p><u>Art. 92 c Abs. 1 ZStV</u></p> <p>Das ZA Nidwalden hat alle Familienregister wie auch Einzelregister in den Jahren 2004 – 2006 verfilmen lassen. Heisst dies, dass die Familienregister zwingend aufgrund der Übertragungsvermerke Infostar etc. nochmals verfilmt werden müssen?</p>
OW	<p>Art. 92c und Art. 93: eine definitive Sicherung des Familienregisters und der Abschluss der Rückerfassung hängen eng zusammen. Uns in Obwalden bringen diese Bestimmungen keine Schwierigkeiten, weil wir schon bald alle Daten übertragen haben.</p>
SG	<p>Sinnvollerweise ist die Mikroverfilmung erst nach Abschluss der Rückerfassung aller lebenden Personen vorzunehmen. Ob bis 2013 schweizweit die Voraussetzung tatsächlich geschaffen ist, ist nicht gesichert und eher fraglich.</p>
TG	<p>Gemäss VO-Entwurf enthält dieser Artikel 3 Absätze, und zwar die Absätze 1 bis 3. Im Entwurf des Kommentars finden sich demgegenüber Erläuterungen zu den Absätzen 3 bis 5. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um einen Verschieb handelt.</p> <p>92c Abs. 1</p> <p>Die Änderung wird abgelehnt. Entgegen den Ausführungen im Entwurf des Kommentars entspricht dieser Vorschlag materiell nicht der geltenden Vorschrift. Er geht vielmehr darüber hinaus, indem einerseits festgeschrieben wird, dass die Familienregister zwingend auf Mikrofilme zu sichern sind und andererseits eine Fristvorgabe stipuliert wird. Abgesehen davon, dass die vorgeschlagene Frist zu kurz ist, sind wir der Auffassung, dass die Frage der Datensicherung unter dem Regime von Infostar weniger unter dem Aspekt der Datensicherheit als vielmehr unter Gesichtspunkten des</p>

	Kulturgüterschutzes zu beurteilen ist. Hier ist also die Meinung der Fachleute im Archivwesen gefragt.
TI	<p>A livello formale segnaliamo anzitutto che nel commento i riferimenti ai singoli capoversi sono errati; non si tratta infatti dei capoversi 3, 4 e 5, bensì 1, 2 e 3.</p> <p>Nel merito del capoverso 1 (progetto) osserviamo che il termine “entro il 2013” fissato ai Cantoni per quanto attiene la microfilmatura dei registri delle famiglie è troppo stretto.</p> <p>Nel nostro Cantone, infatti e come già reso noto in altre circostanze, difficilmente potrà essere terminato in modo completo il rilevamento retroattivo entro tale data e la salvaguardia definitiva dei dati documentati dal 1. gennaio 1929 nel registro delle famiglie non avrebbe senso prima della conclusione del rilevamento retroattivo.</p> <p>Domandiamo pertanto di prevedere un termine sensibilmente più lungo o di proporre alternative per la sicurezza (ad esempio il doppio del registro cartaceo sino alla conclusione del lavoro di rilevamento retroattivo).</p>
VD	<p>92c al. 1</p> <p>Seules les copies lisibles sur microfilm semblent être autorisées. Or d’autres supports numériques ou électroniques sont fonctionnels et peuvent être considérés comme fiables. Il conviendrait de compléter l’alinéa 1 en ajoutant : ... sur microfilm « <i>ou des supports de données électroniques</i> » ...</p>
	Art. 93 / Art. 93 / Art. 93
AR	<p>Art. 93 Abs. 2</p> <p>Wird zurückgewiesen. Die Rückerfassung aller lebenden Personen in Infostar ist das erklärte Ziel aller Beteiligten im Zivilstandswesen. Die vorgesehene, weitergehende obligatorische Rückerfassung kann in Kantonen mit knappen Personalressourcen während saisonalen Arbeitsspitzen Engpässe auslösen.</p>

BE	<p>93 Abs. 2</p> <p>Wird zurückgewiesen. Die zwingende, zeitlich geregelte, sofortige Rückerfassung aller Kinder ist ein grosser Systemwechsel zu den bisherigen Rückerfassungsregeln. Die systematische Rückerfassung wird damit wie ersetzt werden! Ressourcen-Frage! Viel grösserer personeller und dadurch zeitmässiger Aufwand als bisher. Der Zeitpunkt der Rückerfassungsarbeiten (Verlagerung auf die Nebensaison) wird durch die vorgesehene familienbezogene Rückerfassung (aller Kinder) für das ZA nicht mehr im bekannten Mass steuerbar sein und in der Hochsaison die Ressourcenproblematik noch mehr verschärfen.</p>
BL	<p>Artikel 93 Absatz 2</p> <p>Diese Regelung bedeutet eine massive Erweiterung der Rückerfassung, welche mit den heutigen personellen Ressourcen nicht zu bewältigen wäre bzw. eine Aufstockung derselben bedeutete. Wir lehnen diese Regelung aus finanzpolitischen Gründen ab.</p>
BS	<p>Wir können der Aufhebung der sogenannten „68er-Regel“ nicht zustimmen. Bei Todesfällen von Personen mit Jahrgang 1920 oder älter wäre diese Änderung mit einem erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand verbunden. Es ist nicht zutreffend, dass diese Änderung keine „unzumutbare Arbeitskaskade“ mehr auslösen würde. Es handelt sich bei den Nachkommen häufig um Personen, welche in den 70er-Jahren geheiratet haben. Die interkantonale Vereinbarung sah nur die Rückerfassung von Blättern vor, welche nach 1988 eröffnet worden sind. Wenn Töchter der verstorbenen Person durch Heirat, evtl. mehrfach das Bürgerrecht geändert haben, ist deren Suche sehr zeitaufwändig, da gemäss den bisherigen Weisungen ausdrücklich auf die Mitteilung an den Heimatort, welche eine Frau vor der ersten Heirat besass, verzichtet wurde. Die Suche dieser Personen, welche das Bürgerrecht der Eltern verloren haben, muss grundsätzlich wie bisher Sache der Erbschaftsbehörden bleiben.</p>
GR	<p>Art. 93 Abs. 2</p> <p>Die systematische Rückerfassung aller lebenden Personen in Infostar ist aus fachlicher Sicht zu begrüssen. Demgegenüber wird die vorgeschlagene Regelung abgelehnt, weil sie nicht praktikabel</p>

	<p>ist und zwangsläufig zu zeitweiligen Kapazitätsengpässen bei den Zivilstandsämtern führen wird. Insbesondere hat sie Mehraufwendungen zur Folge, die zeitlich nicht vorhersehbar und damit auch nicht steuerbar sind. Absatz 2 ist deshalb zu streichen oder im Sinne einer systematischen Rückfassung umzuformulieren.</p>
LU	<p>Art. 93 Abs. 2 ZStV</p> <p>Mit dieser Formulierung wird eine versteckte Vorschrift für eine systematische Rückfassung aller Personen in Infostar impliziert. Die Rückfassung aller lebenden Personen in Infostar ist das erklärte Ziel aller im Zivilstandswesen tätigen Personen. Verschiedene Zivilstandsämter, so auch im Kanton Luzern, haben im Zuge der fortgeschrittenen Rückfassung ihr Personal bereits reduziert. Die in der Zivilstandsverordnung vorgesehene und weitergehende obligatorische Rückfassung würde daher zu Engpässen führen. Mit dieser Bestimmung wird eine unnötige Vorschrift erlassen, die wir entschieden zurückweisen.</p>
SG	<p>Art. 93 Abs. 2:</p> <p>Aus fachlicher Sicht wird die weitergehende Rückfassungsregel begrüsst. Allerdings dürften die personellen Ressourcen nicht in genügendem Mass vorhanden sein, obwohl in unserem Kanton die weitergehende Rückfassung bei den Gemeinden ausdrücklich empfohlen wurde. Die hohe Bedeutung der Personenstandsdaten in Infostar als Grundlage für andere Register und Zwecke sollte weiterhin aktiv aufgezeigt werden. Die Positionierung von Infostar innerhalb des E-Government muss unbedingt weiter gestärkt werden. Der vorzeitige Abschluss der Erfassung aller lebenden Personen eröffnet weitere Möglichkeiten, weshalb der erweiterten Rückfassungsregel eine zentrale Bedeutung zukommt.</p>
SO	<p>Es kann nur die Rückfassung aller lebenden Personen institutionalisiert werden, alles andere ist ein Ressourcenproblem, das nicht ab Stichtag 2011 einfach gelöst ist. Die Rückfassung aller Kinder geht eindeutig zu weit. Die systematische Rückfassung muss eine freiwillige Aufgabe der Kantone bleiben.</p>
UR	<p><u>Artikel 93 Absatz 2</u></p>

	<p>Mit dieser Formulierung wird eine versteckte Vorschrift für eine systematische Rückerfassung aller Personen in Infostar impliziert. Die Rückerfassung aller lebenden Personen in Infostar ist das erklärte Ziel aller im Zivilstandswesen tätigen Personen. Verschiedene Kantone, so auch Uri, haben im Zuge der fortgeschrittenen Rückerfassung ihr Personal bereits reduziert. Die in der ZStV vorgesehene und weitergehende obligatorische Rückerfassung würde daher zu Engpässen führen. Gerade diese Änderung hat nichts zu tun mit "technischen Anpassungen", vielmehr ist es hier Sache der Kantonsregierungen und Kantonsparlamente zu entscheiden, ob dem Zivilstandsamt zusätzliches Personal für die von Ihnen vorgeschriebenen Rückerfassungen zur Verfügung stellen möchte. Im Rahmen eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens sollten sich daher auch die politischen Behörden zu dieser Ressourcenfrage äussern können.</p>
VD	<p>L'obligation étendue généralisée de ressaisie instituée par cette disposition peut poser des problèmes d'organisation, de ressources et de surcharge d'activité au sein des offices d'état civil. Les directives d'application qui seront émises par l'OFEC, au sens de l'alinéa 4, devront impérativement en tenir compte.</p>
VS	<p>Nous sommes favorables à la ressaisie obligatoire telle que prévue par cette disposition.</p>
ZH	<p>Art. 93 Abs. 2</p> <p>Der Begriff alle Kinder ist genauer zu definieren. Stirbt z.B. ein Hundertjähriger kann es wohl kaum im Sinne der Verordnung sein, wen alle (auch die verstorbenen Kinder) noch rückerfasst und verknüpft werden müssen.</p> <p>Ebenso wäre der Aufwand unverhältnismässig gross, wenn bei allen durch Ehe ausgetragenen Töchtern an den neuen Heimatorten abgeklärt werden müsste, ob sie noch leben, bzw. ob sie durch eine weitere Heirat noch an einem dritten oder gar vierten Ort gesucht werden müssten.</p>
KAZ / CAC / CAC	<p><u>Art. 93 Abs. 1 und 2</u></p> <p>Die Rückerfassung aller lebenden Personen in Infostar ist das erklärte Ziel aller Beteiligten im Zivilstandswesen. Die vorgesehene, weitergehende obligatorische Rückerfassung kann in Kantonen mit knappen Personalressourcen während saisonalen Arbeitsspitzen Engpässe auslösen. Im Rah-</p>

	<p>men des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens sollen sich nebst den Fachmitarbeitenden der kantonalen Aufsichtsbehörden auch die politischen Behörden zu dieser Ressourcenfrage äussern können.</p> <p><u>Art. 93, al. 1 et 2</u></p> <p>La ressaisie dans Infostar de toutes les personnes en vie est l'objectif déclaré de toutes les personnes et instances concernées par le service de l'état civil. La ressaisie obligatoire prévue, plus poussée, pourrait constituer une difficulté pour les cantons disposant de ressources en personnel limitées pendant des périodes saisonnières de surcroît de travail. La procédure de consultation ordinaire doit permettre aux collaborateurs spécialisés des autorités cantonales de surveillance ainsi qu'aux autorités politiques de se prononcer sur cette question concernant les ressources.</p>
Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter	<p>Art. 93 Abs. 2 - Verpflichtung zur Rückerfassung aller lebenden Personen</p> <p>Hinter dieser Formulierung versteckt sich ein grosser Systemwechsel zu den bisherigen Rückerfassungsregeln. Alle Kinder müssten z.B. auch bei einem Todesfall einer 80-jährigen Person sofort rückerfasst werden. In unserem Gebiet ist die Rückerfassung bis ins Jahr 1988 abgeschlossen. Die Rückerfassung aller lebenden Schweizer Bürger in Infostar, ist das Ziel aller im Zivilstandswesen tätigen Personen und auch in Gang. Die zeitliche Erledigung ist aber eine Ressourcen-/Kostenfrage und darf nicht mit dieser unnötigen Vorschrift generell aufgezwungen werden.</p>
	Art. 94 / Art. 94 / Art. 94
NW	<p><u>Art. 94 ZStV</u></p> <p>Streichung dieses Artikels, da nicht mehr relevant.</p>
SVZ	<p>Neu: Art. 94</p> <p>Kann ersatzlos gestrichen werden. Ist heute nicht mehr nötig.</p>
	Art. 95 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3 / Art. 95, titre et al. 1 et 3 / Art.

	95 rubrica cpv. 1 e 3
ZH	Art. 95 Abs. 3 Hier regen wir an, dass auch die Tätigkeit bei der Aufsichtsbehörde mitberücksichtigt wird. Lang-jährigen Mitgliedern der Aufsichtsbehörde würde sonst der Wechsel bzw. die Rückkehr auf ein Zivilstandsamt verwehrt.
	Art. 97 / Art. 97 / Art. 97
NW	<u>Art. 97 ZStV</u> Mit der Aufhebung dieses Artikels entgehen den Heimorten wiederum Gebühren und das Zivilstandsamt des Ereignisortes hat wiederum einen Aufwand mehr (Rückerfassungsauftrag).
UR	Für Personen, welche bereits in Infostar erfasst sind, kann künftig kein Personenstandsausweis, und folglich auch keine Gebühren mehr verlangt werden. Somit wird die Rückerfassung der Person via einen kostenlosen Rückerfassungsauftrag vorgenommen. Eine Entschädigung in Form der Gebühr eines Personenstandsausweises für die Rückerfassung entfällt somit. Eine solche Entschädigung müsste unseres Erachtens zwingend in die Gebührenverordnung aufgenommen werden.
Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter	Art. 97 - Verzicht auf die Vorlage eines Personenstandsausweises Die Streichung dieses Artikels führt dazu, dass eine Person, deren Personendaten noch nicht in Infostar abrufbar sind, nicht mehr verpflichtet werden kann, einen Personenstandsausweis vorzulegen. Dies würde dazu führen dass z.B. bei einer Anerkennung oder bei einem Ehevorbereitungsverfahren ein Rückerfassungsauftrag an das Zivilstandsamt des Heimortes gemacht werden muss. Dieses Zivilstandsamt hat dann den Aufwand, kann aber für die Rückerfassung keine Gebühren mehr geltend machen. Deshalb sind wir gegen die Streichung dieses Artikels.
	Art. 98 / Art. 98 / Art. 98

NW	<p><u>Art. 98 Abs. 1 Bst. f ZStV</u> Weshalb sollen nun neu auch Familiennamensänderungen nachgetragen werden?</p>
OW	<p>Art. 98: mit dieser Bestimmung macht man wieder einen Schritt zurück in die Zeit vor der Informatik. So sollen u.a. auch Familiennamensänderungen ins Geburtsregister aufgenommen und auf Antrag sogar noch nachgetragen werden. Das ist ein Systemwechsel, dessen Notwendigkeit mindestens näher begründet werden müsste.</p>
VD	<p>98 al. 2 let. a Il serait plus clair et adéquat de préciser la date exacte de l'entrée en vigueur dans la lettre a <i>in fine</i> de l'alinéa 2, soit « <i>entre le 1^{er} janvier 1978 et le 1^{er} janvier 2011</i> ». On relève que l'article 98 semble introduire un élément nouveau par rapport au chiffre 4.2 de la Directive OFEC no 10.08.10.02 du 1^{er} octobre 2008, en ce sens qu'un changement de nom pourrait avoir un effet rétroactif. On se demande dès lors si cela concerne d'autres cas que ceux mentionnés dans la directive précitée. Il conviendrait éventuellement de préciser les cas visés et la portée de cet alinéa.</p>
SVZ	<p>Art. 98 Abs. 1 lit. f Im Kommentar müsste erwähnt werden, dass nur der Titular oder die Titularin von der Namensänderung betroffen ist und nicht auch die Namen der Eltern. Art. 98 Mentions marginales et radiations 1 Sont inscrits en marge du registre des naissances: a. toute reconnaissance et son annulation; b. toute adoption et son annulation; lors d'une adoption, l'inscription initiale est remplacée par une feuille complémentaire, qui doit être retirée en cas d'annulation de l'adoption;</p>

	<p>c. toute constatation de la paternité; d. tout mariage ultérieur des parents; e. toute rupture du lien de filiation avec le mari de la mère; f. tout changement de nom de famille; g. tout changement de prénom; h. tout changement de sexe.</p> <p>Quelle que soit la cause du changement, p. ex. mariage, ou alors seulement en vertu de l'art. 30 CC? Il serait bon de préciser.</p>
<p>AG Verband Association AG</p>	<p>zu Art. 98, Abs. 2 Randanmerkung und Löschung Abs. 2 dieses Artikels ist mit lit d mit folgendem Textinhalt zu ergänzen: Vornamen bei früheren Totgeburten anstelle der Bezeichnungen „ein Mädchen“ bzw. „ein Knabe“.</p>
<p>Private Particuliers Privati</p>	<p>Art. 98 Mentions marginales et radiations ¹ Sont inscrits en marge du registre des naissances:</p> <p>a. toute reconnaissance et son annulation; b. toute adoption et son annulation; lors d'une adoption, l'inscription initiale est remplacée par une feuille complémentaire, qui doit être retirée en cas d'annulation de l'adoption; c. toute constatation de la paternité; d. tout mariage ultérieur des parents; e. toute rupture du lien de filiation avec le mari de la mère; f. tout changement de nom de famille;</p>

	<p>g. tout changement de prénom; h. tout changement de sexe.</p> <hr/> <p>Quelle que soit la cause du changement, p. ex. mariage, ou alors seulement en vertu de l'art. 30 CC? Il serait bon de préciser.</p>
	<p>Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)</p>
BL	Hinsichtlich der Gebühren beantragen wir eine Regelung, wonach die Gebühren der Teuerung angepasst werden.
FR	<p><u>Ad révision de l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil</u></p> <p>Nous n'avons pas de remarque particulière en relation avec la révision précitée.</p>
GE	<p><u>2) OEEC</u></p> <p>Pas de commentaire particulier.</p>
GL	<p>Änderungen ZStGV</p> <p>Die neuen Gebühren sind vertretbar, obwohl diese sicher am oberen Limit anberaumt sind.</p>
GR	Im Übrigen verzichten wir darauf, uns zu den Anhängen 1 und 3 zu äussern. Diese betreffen nicht die Dienstleistungen der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst, weshalb wir die vorgeschlagenen Gebühren nicht beurteilen können. Zu Anhang 2 haben wir keine Bemerkungen anzubringen.
SG	Änderungen ZStGV

	<p>Allgemein:</p> <p>Grundsätzlich wird die neue vorgeschlagene Gebührenstruktur befürwortet. Aufgrund der angepassten Gebührenpositionen sind Mindereinnahmen zu erwarten. Nachdem in unserem Kanton das Zivilstandswesen eine kommunale Aufgabe ist, verzichten wir, uns zu den einzelnen Positionen der Zivilstandsämter Stellung zu beziehen.</p> <p>Hingegen bitten wir Sie, folgenden Antrag zu prüfen:</p> <p>Um der Mitwirkungspflicht der betroffenen Person eine stärkeres Gewicht zu geben, wäre eine Gebührenposition, welche nach vorgängiger Ankündigung (schriftliche Ermahnung), nach Aufwandbasis zur einer Verrechnung der zusätzlichen Aufwendungen berechtigt, sehr zu begrüssen. Eine solche Gebührenposition sollte bei allen Dienstleistungen im Zivilstandswesen möglich sein und würde in praktischer Hinsicht voraussichtlich positive Erfolge bringen.</p>
TG	<p>Änderungen ZStGV</p> <p><i>Allgemeine Bemerkungen</i></p> <p>Geht man von der durchschnittlichen Teuerung der Jahre 2004-2005 (Informationsquelle BFS) aus, gibt das für die letzten 5 Jahre ca. 7.1%. Etliche der neu vorgeschlagenen Gebühren (z. B. Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens, Ausweis über den registrierten Familienstand, Familienschein, Familienausweis) liegen deutlich über diesen Ansatz.</p>
ZG	<p>Mit der Durchführung eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens wird gewährleistet, das die vorgesehenen Veränderungen in der ZStGV auch durch die kantonalen Finanzbereichen und vor allem finanzpolitisch beurteilt werden. Diese Beurteilung muss individuell erfolgen. Nebst den Tarifansätzen sind für die Kantone die Mengen zentral für die Meinungsbildung.</p>
ZH	<p>Zur ZStGV</p> <p>Die neue Regelung sieht vor, dass diverse Gebühreneinnahmen im Zusammenhang mit der Beurteilung und Überprüfung von ausländischen Dokumenten sowie auch die Anwendung des ausländischen Rechts gestrichen werden sollen. Auch soll der geleistete Arbeitsaufwand erst nach einer halben Stunde pro Person verrechnet werden dürfen. Dies verursacht den Gemeinden wesentliche</p>

	Einnahmefälle , welche mit der partiellen Erhöhung einzelner Positionen nicht ausgeglichen werden.
SVZ	Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen bedankt sich für die ihm gewährte Möglichkeit, zur eingangs erwähnten Anhörung Stellung nehmen zu dürfen. Folgend unsere Stellungnahme. Wir haben uns erlaubt, weitere Positionen beizufügen:
	Art. 1 / Art. 1 / Art. 1
AG	Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) Art. 1 Abs. 2 Die deutliche Formulierung wird begrüsst.
BE	1 Abs. 2 Wird zurückgewiesen. Gemäss dieser Bestimmung dürften für den Erlass von begründeten beschwerdefähigen Verfügungen im Bereich des Zivilstandswesens keine Gebühren erhoben werden. Gerade der Erlass von beschwerdefähigen Verfügungen ist sehr zeitaufwändig und muss abgegolten werden. Wir regen an, eine spezielle Gebührenposition hierfür einzuführen.
BL	Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 1 lit. a Wir beantragen, dass neu nebst den Porti auch ein Versandkostenanteil in Rechnung gestellt werden kann. Dies ist in vielen Bereichen üblich und auch im Bereich des Zivilstandswesens gerechtfertigt .
BS	<i>ad Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen</i> <i>Art. 1 Abs. 2 / Art. 7 Abs. 1</i> Muss ein Zivilstandsdokument mit Rechnung versandt werden, sollte ein sogenannter „Versandkostenanteil“ in Rechnung gestellt werden können. Der Postversand, aber vor allem die Rech-

	<p>nungsstellung einschliesslich des Inkassos, verursachen Kosten von weit über CHF 20.--. Es kann nicht argumentiert werden, diese Kosten seien in der Gebühr für das Dokument enthalten. Dies wäre auch nicht korrekt gegenüber denjenigen Personen, welche die Kosten bar begleichen. Es sollte deshalb in Art. 7 als Auslagen die Kosten für den Versand mit Rechnungsstellung aufgeführt werden. Die Gebühr sollte CHF 3.-- bis CHF 5.-- betragen.</p>
GR	<p>Art. 1 Abs. 2</p> <p>Die Gebührenregelung des Bundes ist ungenügend, weshalb diese Bestimmung zu streichen ist. Eventualiter sind die bestehenden Lücken in der vorliegenden Verordnung zu schliessen. Insbesondere bedarf es einer allgemeinen Bestimmung, wonach die kantonalen und kommunalen Behörden für den Erlass von beschwerdefähigen Verfügungen kostendeckende Gebühren erheben können. Dabei hat sich die Gebührenhöhe nach dem für die Sachverhaltsabklärung und Entscheidungsfindung erforderlichen Aufwand zu richten.</p>
LU	<p>Art. 1 Abs. 2 ZStGV</p> <p>Aufgrund dieser Bestimmung dürfen für den Erlass von begründeten beschwerdefähigen Verfügungen im Bereich des Zivilstandswesens keine Gebühren erhoben werden. Schon heute war störend, dass für diese zeitintensive Arbeit gemäss Auskunft des EAZW keine Gebühren erhoben werden durften. Dies wird nun mit vorliegendem Artikel in der Gebührenverordnung festgehalten. Wir weisen diese Bestimmung zurück und fordern im Gegenteil, dass für diese zeitaufwändige Arbeit eine neue Gebührenposition in der Gebührenverordnung aufzunehmen ist.</p>
NW	<p><u>Art. 1 Abs. 2 ZStGV</u></p> <p>Wir regen an, für den Erlass von beschwerdefähigen Verfügungen eine spezielle Gebührenposition einzuführen. Das Erstellen von Verfügungen ist bekanntlich eine zeitaufwändige Angelegenheit.</p>
SZ	<p>Art. 1 Abs. 2</p> <p>Gemäss dieser Bestimmung dürften für den Erlass von begründeten beschwerdefähigen Verfügungen im Bereich des Zivilstandswesens keine Gebühren erhoben werden. Gerade der Erlass von solchen Verfügungen ist sehr zeitaufwändig und muss abgegolten werden. Es ist dafür eine</p>

	spezielle Gebührenposition einzuführen.
TG	<p>1 Abs. 2</p> <p>Die Aufnahme dieser programmatischen Charakter aufweisenden Bestimmung in die ZStGV ist abzulehnen. Das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage für den Bezug einer Gebühr wird in der Praxis hin und wieder bezweifelt, und zwar nicht nur in Bezug auf die Gebühren, welche im Zivilstandswesen erhoben werden. Im Übrigen kann auch mit der vorgeschlagenen Regelung nicht verhindert werden, dass die angesprochene Erfahrung aus der Praxis, welcher Art diese auch sein mag, weiter fortbestehen bleiben wird. Es dürfte auch weiterhin vorkommen, dass eine Amtsstelle aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles in „grosszügiger“ Auslegung der Bestimmungen eine Gebühr erheben wird. Die betroffene Partei muss in einem solchen Fall selber aktiv werden und die Rechnung anfechten, indem die Berechtigung zur Erhebung der fraglichen Gebühr bestritten wird. Der Staat kann seine Bürgerinnen und Bürger nämlich nicht vor jeglicher Unbill schützen!</p>
UR	<p><u>Artikel 1 Absatz 2</u></p> <p>Aufgrund dieser Bestimmung dürfen für den Erlass von begründeten beschwerdefähigen Verfügungen im Bereich des Zivilstandswesens keine Gebühren erhoben werden. Gerade in jüngster Zeit mussten wir vermehrt solche beschwerdefähigen Verfügungen (Feststellung der Identität) erstellt werden. Im Weiteren widerspricht diese Bestimmung unsere Regelung betreffend Erhebung von kantonalen Gebühren, welche eine Verrechnung nach Aufwand vorsieht. Wir regen daher an, hierfür eine spezielle Gebührenposition aufzunehmen.</p>
VS	<p>Art. 1 al. 2 / 3</p> <p>Nous souhaitons que la question des frais/débours autres que l'émolument soit réglée de manière uniforme pour toute la Suisse. Soit les frais/débours sont perçus de manière effective, soit la Confédération fixe un montant pour tous les cantons.</p>
Konferenz der Innerschweizer	<p>Art. 1 Abs. 2 - Einführung einer Spruchgebühr für beschwerdefähige Verfügungen</p> <p>Aufgrund dieser Bestimmung dürfen für den Erlass von begründeten beschwerdefähigen Verfö-</p>

Zivilstandsämter	gungen im Bereich des Zivilstandswesens keine Gebühren erhoben werden. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Scheinehen ist der Erlass von beschwerdefähigen Verfügungen sehr zeitaufwändig und muss unseres Erachtens kostenmässig abgegolten werden. Wir regen an, eine neue Gebührenposition für diese zeitaufwändige Arbeit in die Gebührenverordnung aufzunehmen.
	Art. 3 Abs. 2 und 3 / Art. 3, al. 2 et 3 / Art. 3 cvp. 2 e 3
BE	3 Abs. 3 Wird zurückgewiesen. Wieso sollen ausländ. Behörden gebührenfrei Dokumente beziehen? Art. 61 Abs. 5 ZStV ist zu streichen.
BL	Artikel 3 Absatz 3 Es stellt sich hier die Frage, warum generell die Bekanntgabe von Personendaten an ausländische Behörden gebührenfrei erfolgen soll? Wenn keine Staatsverträge bestehen oder bestehende Staatsverträge keine Gebührenfreiheit vorsehen besteht aus unserer Sicht kein stichhaltiger Grund für Kostenlosigkeit.
GR	Art. 3 Abs. 3 Vorstehend wurde bereits die Streichung von Art. 61 Absatz 5 ZStV beantragt. Sofern sich die Gebührenfreiheit aus den internationalen Vereinbarungen ergibt, kann der modifizierte Absatz 3 beibehalten werden, andernfalls ist er ersatzlos zu streichen.
SO	3 Abs. 3 Es ist nicht einzusehen, weshalb ausl. Behörden diese Dienstleistung kostenfrei erhalten sollen, ausser es existiert ein Staatsvertrag. (Missbrauch wäre nicht auszuschliessen).
TI	<u>Art. 3</u> Per quanto riguarda la particolarità ticinese, che prevede la celebrazione dei matrimoni da parte di membri di un esecutivo comunale (sindaci e vicesindaci autorizzati secondo l'art. 96), il progetto

	<p>toglie la base legale che oggi consente ai comuni di esentare gli sposi (almeno uno sposo domiciliato) dal pagamento della tassa di celebrazione del matrimonio.</p> <p>Pur apprezzando l'introduzione della possibilità di condonare gli emolumento concernenti gli spostamenti, chidiamo quindi di mantenere anche l'attuale possibilità di esentare dalla tassa di celebrazione dei matrimoni.</p>
VS	<p>Art. 3 al. 3</p> <p>Nous craignons que les personnes étrangères domiciliées en Suisse ne fassent plus elles-mêmes les démarches d'obtention de documents et passent par la représentation de leur pays pour éviter les frais.</p>
ZH	<p>Art. 3 Abs. 2</p> <p>Diese Kosten für eine Dienstreise <u>müssen</u> unser Erachtens verrechnet werden können. Demzufolge ist der Artikel zu streichen.</p>
SVZ	<p>Art. 3 Abs. 2</p> <p>Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><i>Wir erachten es als nicht sinnvoll, dass die Kantone die Gebührenfreiheit für Dienstreisen festlegen können, weil sonst wieder ein „Kantönligeist“ vorherrscht. Auf der einen Seite propagiert man immer wieder, dass ein schweizweit einheitliches Zivilstandswesen aufgebaut werden muss, gleichzeitig gibt man den Kantonen wieder freie Hand.</i></p> <p><i>Fakt ist, dass Trauungen ausserhalb der ordentlichen Traulokale Mehraufwand verursachen, der auch entsprechend vergütet werden soll, und zwar von den Brautleuten. Diese Kosten für eine Dienstreise müssen unser Erachtens verrechnet werden können.</i></p>
AG Verband Association AG	<p>zu Art. 3 Abs. 2</p> <p>Die Gebührenfreiheit erachten wir als nicht sinnvoll, wird dadurch der Wildwuchs unweigerlich gefördert. Einerseits wird ein schweizweit einheitliches Zivilstandswesen propagiert, gleichzeitig wird aber unserem „Kantönligeist“ entsprechend gehandelt. Soll damit wohl einfach eine Motivation zu</p>

	<p>künftigen Fusionen herbei gezwungen werden? Man kann argumentieren, dass Trauungen nach wie vor in der Wohngemeinde möglich sind und keine Mehrkosten entstehen. Damit erreicht man aber, dass der Zivilstandsbeamte bzw. Trauungsbeamter zum Wanderprediger mutiert. Diese Bestimmung steht ausserdem im Widerspruch zu Art. 1a, Abs. 4 ZStV, wonach Traulokale einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde bedürfen, womit klar ein Instrument geschaffen werden soll, die Anzahl Traulokale zu beschränken.</p> <p>Fakt ist, dass Trauungen ausserhalb der „ordentlichen Traulokale“ Mehraufwand verursachen, welcher von der Brautpaaren vergütet werden soll. Diese dürften auch ohne weiteres bereit sein, die Mehrkosten zu tragen, wenn sie im Gegenzug die Trauung an ihrem Wunschort feiern können.</p>
	Art. 6 Abs. 1 / Art. 6, al. 1 / Art. 6 cvp. 1
AG	<p>Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1</p> <p>Obwohl die Ladenöffnungszeiten im Sinne einer verbesserten Kundenfreundlichkeit immer mehr ausgedehnt werden, wird im Zivilstandsdienst die ordentliche Präsenzzeit zu Lasten des Publikums reduziert.</p>
OW	<p>Art. 6 Abs. 1: ist als sog. „Kann“-Vorschrift flexibler zu gestalten, zumal es ordentliche Büroöffnungszeiten bis 19.00 Uhr gibt.</p>
SZ	<p><i>Art. 6 Abs. 1</i></p> <p>Es stellt sich die Frage, mit welcher Begründung Trauungen am Samstag finanzielle belastet werden sollen. Entstehen den Zivilstandsbehörden überhaupt Mehrkosten oder kompensieren die Mitarbeitenden die entstandenen Mehrzeiten. Da die Samstagstrauungen immer mehr einem gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen, ist hier auf eine zusätzlichen Gebührenerhebung zu verzichten.</p>
UR	<p><u>Artikel 6 Absatz 1</u></p> <p>Nach unserer Ansicht sollten für Trauungen an einem Samstag keine zusätzlichen Gebühren erh-</p>

	ben werden. Der Kanton Uri bietet an vier bis sechs Samstagen pro Jahr Trauungen an. Da die Samstagstrauung einem gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht, ist hier auf eine zusätzliche Gebührenerhebung zu verzichten.
VS	Art . 6 version française remplacer le chiffre 3 par la lettre c.
ZH	Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1. Wir unterstützen die Präzisierungen und den Verbot der Kumulierung der Zuschläge. Bei Bst. b Ziff. 1 schlagen wir vor, die Anfangszeit auf 19 Uhr nach hinten zu verschieben. Viele Ämter haben, ganz im Sinn des Service public, einmal in der Woche längere Öffnungszeiten bis 19 Uhr.
KAZ / CAC / CAC	<u>Art. 6 Abs. 1 Bst. B Ziff. 3</u> Es stellt sich die Frage, mit welcher Begründung Trauungen am Samstag finanziell belastet werden sollen. Entstehen den Kantonen, resp. Gemeinden überhaupt Mehrkosten oder beziehen die Mitarbeitenden die entstanden Mehrzeiten 1:1? Diese Frage ist im ordentlichen Vernehmlassungsverfahren politisch zu beurteilen, entspricht die Samstagstrauung doch einem gesellschaftlichen Bedürfnis. <u>Art. 6, al. 1, lit. b, ch. 3</u> La question se pose de savoir pourquoi les mariages célébrés un samedi devraient entraîner une majoration de l'émolument. Des coûts supplémentaires en résultent-ils pour les cantons ou les communes? Les collaborateurs concernés peuvent-ils récupérer l'intégralité des heures supplémentaires effectuées? Cette question doit être examinée à l'échelon politique au cours de la procédure de consultation ordinaire, la célébration de mariages le samedi correspondant à un besoin de la société.
	Art. 7 Abs. 1 Bst. a, c, e und f sowie Abs. 3 Art. 7, al. 1, let. a, c, e et f, et 3

	Art. 7 cpv. 1 lett. a , c, e f e cpv. 3
AR	<p>Art. 7 Abs. 1</p> <p>Diese Bestimmung enthält eine „namentliche“ Aufzählung von Auslagen, obwohl nach Art. 1 Abs. 2 ausdrücklich keine zusätzlichen Auslagen erhoben werden dürfen (Widerspruch!).</p> <p>Nebst den Porti sollte auch ein Versandkostenanteil in Rechnung gestellt werden können. Hierzu ist zusätzlich in Anhang 1 eine Gebühr einzufügen (z.B. Fr. 5.--).</p>
BE	<p>7 Abs. 1 Bst. a</p> <p>Nebst den Porti sollte auch ein Versandkostenanteil in Rechnung gestellt werden können. Hierzu ist zusätzlich in Anhang 1 eine Gebühr einzufügen (z.B. Fr. 5.--).</p>
BL	<p>Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 1 lit. a</p> <p>Wir beantragen, dass neu nebst den Porti auch ein Versandkostenanteil in Rechnung gestellt werden kann. Dies ist in vielen Bereichen üblich und auch im Bereich des Zivilstandswesens gerechtfertigt .</p>
VS	<p>Art. 7</p> <p>Voir nos remarques art. 1.</p>
ZH	<p>Art. 7 Abs. 1 Bst. a</p> <p>Dieser Posten wird gesamtschweizerisch sehr unterschiedlich angewendet. Die Beträge variieren zwischen Fr. 0.- und ca. Fr. 7.50. Die Kundschaft, Privatpersonen wie auch Institutionen, sind verständlicherweise irritiert. Wir schlagen demnach vor: - Kosten für Porti und <u>Rechnungsstellung</u> (Verwaltungsaufwand) = + Fr. 5.-.</p>
SVZ	<p>Art. 7 Abs. 1 Bst. a → gehört systematisch eigentlich zu “Gebühren – andere Dienstleistungen”</p> <p><i>Dieser Posten wird gesamtschweizerisch sehr unterschiedlich angewendet. Die Beträge</i></p>

	<p><i>variieren zwischen Fr. 0.- und ca. Fr. 7.50. Die Kundschaft, Privatpersonen wie auch Institutionen, sind verständlicherweise irritiert. Wir schlagen deshalb vor.</i></p> <p>- Kosten für Porti und Rechnungsstellung (Verwaltungsaufwand) => Fr. 5.-</p> <p>Facturation à part et sous forme de débours de l'étui !</p>
Verband VS Association VS	<p>art. 7 OEEC Adjonction des données relatives à la nationalité</p> <p>Facturation à part et sous forme de débours de l'étui !!!</p>
	Art. 8 / Art. 8 / Art. 8
AG	<p>Art. 8</p> <p>Wir befürworten die Beibehaltung des bisherigen Art. 8. Vor allem die Schlussabrechnung kann sinnvoll sein. Aus der Rechnungsstellung sind die einzelnen Positionen bekannt, so dass sich der Aufwand in Grenzen halten würde.</p>
TI	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Condividiamo la proposta di abrogare l'attuale articolo 8.</p>
	Art. 10 Abs. 2 / Art. 10, al. 2 / Art. 10 cpv. 2
	Art. 12 Abs. 3 / Art. 12, al. 3 / Art. 12 cpv. 3
AG	<p>Art 12 Abs. 3</p> <p>Nachdem das Inkasso immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben hat, wird die Regelung begrüsst. Ein Hinweis auf die Anwendbarkeit des kommunalen Rechts wäre sinnvoll, zumal auch noch kommunale Zivilstandsämter existieren.</p>

OW	Art. 12 Abs. 3: die Streichung der Mahngebühren ist eine politische Frage, die wohl so einfach nicht gelöst werden kann.
SO	12 Abs. 3 Die Gebührenregelung muss einheitlich (bundesrechtlich) sein. Bestimmung fällt weg.
	Art. 13 / Art. 13 / Art. 13
AG	Art. 13 Abs. 1 Pflicht zum Erlass und zur Herabsetzung. Es besteht kein Ermessensspielraum. Unklar ist, wie weit die Zivilstandsämter bei ihren Abklärungen gehen müssen.
BE	13 Abs. 2 Wird zurückgewiesen. ZA bzw. AB dürfen nicht das Kostenrisiko tragen. Sehr grosser zusätzlicher finanzieller Aufwand für Kantone. 13 Abs. 3 Wird zurückgewiesen. ZA bzw. AB dürfen nicht das Kostenrisiko tragen. Sehr grosser zusätzlicher finanzieller Aufwand für Kantone.
LU	Art. 13 Abs. 2 und 3 ZStGV Die Überbindung der Gebühren und Kosten bei Uneinbringlichkeit von Dokumenten zur Nachführung von Infostar zu Lasten der Zivilstandsämter resp. Aufsichtsbehörden geht zu weit. Legt man diese Bestimmung streng aus, dürften Kostenvorschüsse für die Überprüfung von Dokumenten, bevor der Eintrag stattfindet, nicht mehr verlangt werden. Die bisherige Regelung ist beizubehalten.
NW	<u>Art. 13 Abs. 1 ZStGV</u> Wo sind hier die Grenzen zu setzen? Wenn ein Gebührenerlass oder eine Gebührenermässigung

	zu prüfen ist, dann nur auf Gesuch hin. Wir können uns mit der Muss-Vorschrift nicht einverstanden erklären. Nach wie vor ist die Kann-Vorschrift beizubehalten.
OW	Art. 13: es gibt keinen Grund, eine Pflicht zu Herabsetzung und Erlass einer Gebühr einzuführen. Das soll nach pflichtgemäßem Ermessen auf entsprechendes Gesuch hin erfolgen.
SO	13 Abs. 2 & 3 Diese Bestimmungen werden abgelehnt. Es kann nicht sein, dass die Kantone für Kosten aufkommen müssen, welche nicht klar abschätzbar sind. Die Formulierungen sind zu wage. Was ist im „öffentlichen Interesse“ etc.?
SZ	<i>Art. 13 Abs. 2 und 3</i> Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden dürfen nicht das Kostenrisiko selbst tragen müssen. Hier kann ein grosser zusätzlicher finanzieller Aufwand für die Gemeinden und Kantone eintreten. Legt man diese Bestimmung streng aus, dürften Kostenvorschüsse für die Überprüfung von Dokumenten, bevor der Eintrag stattfindet, nicht mehr verlangt werden. Die bisherige Regelung ist beizubehalten.
TI	<u>Art. 13</u> Positiva l'introduzione del capoverso 3, che consente di giustificare alle autorità competenti in materia finanziaria le spese sostenute per l'aggiornamento dei dati qualora i disborsi derivanti da tale operazione non possano essere addebitati.
UR	<u>Artikel 13 Absatz 2 und 3</u> Das Zivilstandsamt und die Aufsichtsbehörde dürfen nicht das Kostenrisiko selbst tragen müssen. Hier kann ein grosser zusätzlicher finanzieller Aufwand für die Kantone eintreten. Legt man diese Bestimmung streng aus, dürften Kostenvorschüsse für die Überprüfung von Dokumenten, bevor der Eintrag stattfindet, nicht mehr verlangt werden. Die bisherige Regelung ist beizubehalten.

<p>ZH</p>	<p>Art. 13 Abs. 2</p> <p>Lehnen wir in dieser Form ab. Kosten für die Auslagen von Echtheitsüberprüfungen können sehr hoch sein. Das Risiko darf nicht auf die Zivilstandsämter abgewälzt werden.</p>
<p>SVZ</p>	<p>Art. 13 Abs. 2 und 3</p> <p>Es bedarf hier einer klareren Formulierung, wie Art. 13 Abs. 1 Bst. a auszulegen ist. Es besteht nämlich die Praxis von einzelnen Sozialämtern, im Rahmen der Amtshilfe Dokumente zu bestellen, die dann aber für andere Geschäfte benötigt werden.</p> <p><i>Der Kommentar sagt aus, dass das Zivilstandsamt z.B. die Gebühren für die Beschaffung von Todesurkunden (über die CH-Vertretung im Ausland) zu tragen hat. Unbestritten steht sicher die Vollständigkeit der Register im öffentlichen Interesse. Allerdings ist es fraglich, ob es sinnvoll resp. vertretbar ist, solche Kosten (in der Regel wenige Franken) in einem administrativ völlig unverhältnismässigen Verfahren dem zuständigen Zivilstandsamt zu belasten (CH-Vertretung – EAZW – kant. AB –ZA).</i></p>
<p>AG Verband Association AG</p>	<p>zu Art. 13 Abs. 2 und 3</p> <p>Im Kommentar ist zu lesen, wonach das Zivilstandsamt beispielsweise die Gebühren für die von einer Schweizer Vertretung im Ausland beschafften ausländischen Todesurkunde trägt.</p> <p>Unbestritten steht die Vollständigkeit der Register im öffentlichen Interesse. Fraglich ist allerdings, ob es sinnvoll bzw. vertretbar ist, solche Kosten, die in der Regel wenige Franken betragen, in einem administrativ völlig unverhältnismässigen Verfahren (CH-Vertretung – EAZW – kant. AB – ZA), welches x-mal höhere Kosten verursacht, dem für die Beurkundung zuständigen Zivilstandsamt zu belasten. Auslagen, welche dem EAZW oder den CH-Vertretungen im Ausland entstanden sind, sind bei Uneinbringlichkeit durch diese zu tragen. Auslagen, welche den kantonalen Zivilstandsbehörden entstanden sind, sind in der Folge ebenfalls durch diese zu tragen (Grund: auch die Zivilstandsämter haben nicht einbringbare Gebühren und Auslagen vor Ort alleine zu tragen). Die entsprechende Anpassung scheint nur logisch.</p> <p>Weiter bedarf es einer klarerer Formulierung bzw. Regelung, wann die Gebühren erlassen werden</p>

	müssen. Häufig bestellen nämlich Sozialämter im Rahmen der Amtshilfe Dokumente, wo sich danach herausstellt, dass diese Dokumente für die Scheidung benötigt werden.
Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter	Art. 13 Abs. 2 und 3 - Kostenüberwälzung an Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden Die Überbindung der Gebühren und Kosten bei Uneinbringlichkeit von Dokumenten zur Nachführung in Infostar zu Lasten der Zivilstandsämter bzw. der Aufsichtsbehörden geht zu weit. Legt man diese Bestimmung streng aus, dürften Kostenvorschüsse für die Überprüfung von Dokumenten, bevor der Eintrag stattfindet, nicht mehr verlangt werden. Wir sind gegen die Abwälzung des Kostenrisikos auf die Zivilstandsämter bzw. Aufsichtsbehörden und verlangen, dass die bisherige Regelung beibehalten wird.
	Zu Anhang 1, / Annexe 1 / Allegato 1
AG	Anhang 1 I. Bekanntgabe von Personenstandsdaten Nachdem die aufsichtsbehördlichen Bekanntgabebewilligungen gestrichen wurden, ist nicht ersichtlich, wo es überhaupt noch eine Bewilligungen der Aufsichtsbehörde braucht. Ziff. 3.2 Der Einschub "die nicht einer blossen Beaufsichtigung entspricht" ist zu streichen. Auch dieser Aufwand soll mit dem Ansatz von Fr. 75.00 pro halbe Stunde verrechnet werden können. Auch durch eine blosse Beaufsichtigung wird der Arbeitsgang auf einem Zivilstandsamt beeinträchtigt.
BE	Anhang 1 Ingress Wird zurückgewiesen. Wann ist das der Fall? Sämtliche Gebühren der Ziff. I erfordern keine Bewilligung der AB.
OW	Anhang Bekanntgabe von Personenstandsdaten oder Personendaten? Einerseits muss der Begriff noch geklärt werden und andererseits ist darauf hinzuweisen, dass nach der neuen Verordnung kei-

	<p>ne Gesuche mehr gestellt werden an die Aufsichtsbehörde.</p> <p>Generell stellt sich die Frage, ob Gebühren für Amtshandlungen nach IPRG in dieser Verordnung festgelegt werden dürfen. Wir finden, eine Gebühr für die Einholung einer Echtheitsbestätigung zu einer ausländischen Urkunde sei nach kantonalem Recht zuzulassen oder dann müsste es möglich sein, dass das Zivilstandsamt direkt an das EAZW gelangt. Dasselbe müsste für andere ähnliche Handlungen gelten.</p>
TG	<p>Anhang 1</p> <p>einleitender Hinweis</p> <p>Dieser Hinweis ist überflüssig. Der Medienwechsel erfolgte vor mehreren Jahren, ohne dass für die hier erwähnten Tätigkeiten je eine Gebühr erhoben worden ist. Es darf als allgemein anerkannt gelten, dass es sich dabei um gebührenfreie Tätigkeiten handelt.</p>
TI	<p><u>Allegato 1 nr. I</u></p> <p>Contrariamente a quanto indicato nel commento, gli emolumenti per gli atti concernenti eventi e lo stato civile hanno subito cambiamenti (da 25.- a 30.- franchi).</p>
SVZ	<p>Anhang 1:</p> <p><i>Différence entre fait d'état civil et fait ?</i></p> <p>Ziff. 3.2</p> <p><i>Bei dieser Ziffer müsste der Relativsatz gestrichen werden und neu wie folgt lauten:</i></p> <p>„ ... geführten Zivilstandsregister (Art. 92b Abs. 4 ZStV), pro halbe Stunde</p> <p><i>Die Grenze zwischen der Mitwirkung und der blossen Beaufsichtigung ist sehr schwammig. Nach unseren Erfahrungen gibt es die blosser Aufsicht nicht wirklich - es werden immer Fragen gestellt.</i></p>
AG Verband	<p>zu Anhang 1</p>

Association AG	<p>Der Wortlaut in der Einleitung „die Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenregister (Art. 15a Abs. 2 ZStV) ist zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>Aufnahmen ausserhalb eines Geschäftsfalles (oder im Hinblick eines eventuellen Geschäftsfalles) auf Wunsch einer ausländischen Person sollen gebührenpflichtig sein.</p> <p>Zudem soll der Gebührenkatalog durch die folgenden zusätzlichen Punkte ergänzt werden.</p>
Verband VS Association VS	<p>Annexe 1 divulgation</p> <p>➤ Différence entre fait d'état civil et fait ??</p>
	Anhang 1, Ziff. 1.2 / Annexe 1, ch. 1.2 / Allegato 1, n. 1.2
ZH	<p>Wenn keine Frist vorgegeben wird, besteht das Risiko von Willkür und unterschiedlicher Handhabung. (z.B. 6 Monate nach Beurkundung).</p>
	Anhang 1, Ziff. 3.3 / Annexe 1, ch. 3.3 / Allegato 1, n. 3.3
AG	<p>Der Aufwand zur Erstellung einer Kopie oder Abschrift eines archivierten Registerbeleges ist grösser als für die Erstellung einer Kopie oder Abschrift eines Dokumentes gemäss V. Ziff. 20. Zwischen den beiden Bestimmungen besteht Harmonisierungsbedarf. In beiden Fällen sollten Fr. 2.00 pro Seite des Dokumentes und Fr. 20.00 für die Beglaubigung in Rechnung gestellt werden dürfen.</p>
BE	<p>Die Gebühr ist zu tief. Bis jetzt konnten bis zu Fr. 80.-- in Rechnung gestellt werden. Der Aufwand für die Suche eines Registerbeleges im Archiv ist aufwändig. Die Gebühr von Fr. 20.-- ist zu tief angesetzt.</p>
BL	<p>Gemäss geltendem Recht erheben die Zivilstandsämter (Ziffer 4.1) für die Abschrift von Belegen inkl. Richtigkeitsbescheinigung eine Gebühr von Fr. 30.-- und für jede weitere Seite ein Zuschlag</p>

	<p>von Fr. 2.-- (Ziffer 4.2).</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gebühr auf Fr. 20.-- reduziert werden soll und die Zuschläge ganz wegfallen. Wir beantragen die Beibehaltung der heutigen Regelung.</p> <p>Forschende</p> <p>In der Gebührenverordnung findet sich keine Position mehr, die die Erhebung einer Gebühr erlaubt, wenn das Zivilstandsamt anlässlich der Bekanntgabe der Daten allfällige Auflagen des Datenschutzes in einer formellen Verfügung festhalten und Forschende ausdrücklich auf die Strafdrohung gemäss Artikel 292 des StGB aufmerksam machen muss.</p> <p>Siehe auch unsere Ausführungen zu Artikel 60 ZStV.</p>
BS	<p>Mit der Rückgabe von archivierten Originalbelegen ist ein erheblicher Aufwand verbunden. Bisher konnten Kosten von CHF 50.-- für die Prüfung des Gesuchs (Ziff. 25) bzw. CHF 30.-- plus CHF 2.-- pro Seite (Ziff. 4.1./2.) für die beglaubigte Kopie verlangt werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb die gleiche Dienstleistung anstatt bisher CHF 80.-- neu nur noch CHF 20.-- kosten soll. Der Gang ins Archiv und die Suche des Dokuments ist sehr zeitaufwändig. Grundsätzlich sollten die Originaldokumente bei den Einbürgerungs- oder Ehevorbereitungsakten bleiben und die Rückgabe nur in Ausnahmefällen erfolgen, was dann auch einen Entscheid und eine Gebühr für den effektiven Aufwand rechtfertigen.</p>
ZH	<p>Die Grenze zwischen der Mitwirkung und der blossen Beaufsichtigung ist sehr schwammig. Nach unseren Erfahrungen gibt es die blosser Aufsicht nicht wirklich - es werden immer Fragen gestellt.</p> <p><i>Vorschlag:</i> <u>"Mitwirkung bei der Einsichtnahme [...]": Fr. 50.-.</u> Die "blosse Beaufsichtigung" fällt weg.</p>
Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter	<p>Die Gebühr ist zu tief. Bis jetzt konnten bis zu Fr. 80.-- in Rechnung gestellt werden. Der Aufwand für die Suche eines Registerbeleges im Archiv ist zeitaufwändig. Die Gebühr von Fr. 20.-- ist zu tief angesetzt.</p>
	Anhang 1, Ziff. 3.4 / Annexe 1, ch. 3.4 / Allegato 1, n. 3.4

SVZ	<p>Zusätzlich aufzunehmende Positionen:</p> <p>Prüfung von Gesuchen um Bekanntgabe von Zivilstandsdaten oder um Einsichtnahme in die bisherigen Zivilstandsregister (gemäss Art. 92b ZStV) Fr. 30.00 – 225.00</p>
AG Verband Association AG	<p>Prüfung von Gesuchen um Bekanntgabe von Zivilstandsdaten oder um Einsichtnahme in die bisherigen Zivilstandsregister (Art. 92b ZStV). CHF 30-225</p>
	<p>Anhang 1, Ziff. 5.1 / Annexe 1, ch. 5.1 / Allegato 1 n. 5.1</p>
BE	<p>Erklärung über die Anerkennung eines Kindes kostet neu nur noch Fr. 75.--. Bis jetzt konnten Fr. 135.-- in Rechnung gestellt werden. Gebührenverlust für Kantone.</p>
	<p>Anhang 1, altZiff. 6.3 / Annexe 1, a.ch. 6.3 / Allegato 1, v.n.6.3</p>
BE	<p>Nicht streichen. Die Abklärung des Personenstandes würde damit entfallen! Dies ist im heutigen Zeitpunkt zu früh, da noch nicht sämtliche Personen im Infostar erfasst sind. Gebührenverlust für die Kantone.</p>
BL	<p>Anhang 1 (Dienstleistungen der Zivilstandsämter) Ziffer 6.3 - geltende Bestimmung</p> <p>Die Zivilstandsämter können gemäss geltendem Recht für die Abklärung des Personenstandes in Infostar eine Gebühr in Höhe von Fr. 25.-- pro Person erheben. Diese Möglichkeit besteht mit der neuen Gebührenverordnung nicht mehr. Die Aufhebung dieser Gebühr erscheint uns zum heutigen Zeitpunkt verfrüht. Den Zivilstandsämtern würden nicht unerhebliche Gebühren verloren gehen. Wir beantragen, diese Gebühr zu belassen.</p>

<p>NW</p>	<p><u>Anhang I Ziff. 6.3 ZStGV (aktuell)</u></p> <p>In Bezug auf Art. 16 Abs. 1 Ziff. c ZStV, Art. 16a ZStV (neu), Art. 18 Abs. 1 Ziff. e ZStV (neu) ist festzuhalten: Bisher hat das Zivilstandsamt Nidwalden bis auf den GF Tod immer das Formular 8.1 einverlangt, sobald die betroffenen Personen am Schalter erschienen . Hierfür wurde auch die Gebühr von Fr. 25.-- erhoben (ausgenommen GF Geburt). Die Vorgabe des Formulars 8.1 ist mit Zeitaufwand verbunden, der nach neuer ZStGV nicht mehr entschädigt werden soll. Obwohl die Gebühren für EV etc. etwas angehoben werden, können diese den Zeitaufwand bei weitem nicht abdecken. Bis auf die GF Geburt und Tod ist bei allen anderen GF unseres Erachtens das Formular 8.1 vorzulegen, um das Maximum an sicheren Daten herausholen zu können. Dieser Aufwand ist nach wie vor zu entschädigen, wobei die Gebühr auf Fr. 30.-- anzuheben ist.</p>
<p>SO</p>	<p>Alt Ziffer 6.3</p> <p>Die Überprüfung des Personenstandes muss mit der bisherigen Gebühr von CHF 25.—erhalten bleiben. Die Arbeit in ISR für die Kantone muss entschädigt werden, auch wenn längerfristig weniger Auszüge bestellt werden. - > könnte Politikum werden!!!</p>
<p>Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter</p>	<p>Anhang 1 alt Ziffer 6.3 - Gebühr für die Abklärung des Personenstandes</p> <p>Diese Gebührenposition ist nicht zu streichen. Die Abklärung des Personenstandes (Form. 8.1) würde damit entfallen. Dies ist im heutigen Zeitpunkt zu früh, da noch nicht alle Personen in Infostar erfasst sind. Gemäss unseren Ausführungen zu Art. 16a Abs. 2 und 3 ZStV soll das Form. 8.1 weiterhin Fr. 25.-- kosten. Ansonsten käme es zu einem beträchtlichen Gebührenaussfall für die Zivilstandsämter.</p> <p>Als <u>Beispiel für einen unnötigen Gebührenverzicht</u> nennen wir Ihren Änderungsvorschlag, die Ziffer 6.3 im Anhang I der ZStGV ersatzlos zu streichen. Hier konnten die Zivilstandsämter bisher für die Bestätigung der aktuellen Personendaten (Formular 8.1) pro Person 25 Franken verlangen.</p> <p>Es gibt für uns keinen erkennbaren Grund, diese Gebühr zu streichen und ohne Not auf diese nicht unwesentliche Einnahmequelle zu verzichten. Die dadurch entstehenden beträchtlichen Gebührenaussfälle erfordern automatisch eine Anhebung der Betriebskosten der Zivilstandsämter zu Las-</p>

	<p>ten der Anschlussgemeinden. Das wird mit Sicherheit die bekannten kritischen Stimmen aus den Gemeinden gegenüber den regionalen Zivilstandsämtern - die wir von der Startphase im Jahr 2004 her kennen - unnötigerweise wieder anheizen.</p> <p>Zudem: Durch die geplante 'Abschaffung' des Heimatscheines als massgeblicher Ausweis für die Einwohnerkontrollen werden die Zivilstandsämter in den nächsten Jahren ohnehin nicht unwesentliche Gebühreneinnahmen verlieren.</p> <p>Auch aus diesem Grund beantragen wir, dass bei der Revision generell keine Gebühren geändert werden, die sich im Rahmen von Infostar in den letzten Jahren bewährt haben und die von Seiten der Bürgerinnen und Bürger auch in keiner Weise bestritten wurden. Gerade im Kanton Luzern, wo das Zivilstandswesen eine Gemeindeaufgabe ist, wäre wie einleitend erwähnt, eine breit abgestützte Vernehmlassung notwendig gewesen. Mit Sicherheit würden sich auch die Gemeinden gegen diese Streichung wehren.</p>
	<p>Anhang 1, Ziff. 9.1, Abs. 1 / Annexe 1, ch., al. 1 / Allegato 1, n. 9.1 cpv.1</p>
<p>BE</p>	<p>Anhang 1, Ziff. 9.1, Abs. 1 Hier bleibt die Gesamtgebühr unverändert bei Fr. 215.--. Die Teuerung wurde nicht berücksichtigt.</p>
<p>NW</p>	<p><u>Anhang I Ziff. 9.1 ZStGV</u> Obwohl für die EV eine Gebührenanpassung von CHF 60.-- auf 100.-- erfolgt, ist diese Anpassung noch lange nicht aufwanddeckend. Insbesondere fällt dies noch einmal ins Gewicht, wenn die Gebühr von Fr. 25.-- für das Formular 8.1 fallen gelassen wird. Allgemein ist zum EV festzuhalten, dass bei einem „komplikationslosen“ EV (Brautpaar auch bereits in Infostar erfasst) inkl. Nachbereitung (Abschlussbrief, Rechnung) eine Stunde benötigt wird. Dabei sind spezielle Fragen des Brautpaars, Mailkontakte, Telefonanrufe, Terminverschiebungen etc. nicht miteinberechnet. Nebenbei seien auch die Touristenhochzeiten erwähnt, die ebenfalls einen beachtlichen Aufwand mit</p>

	<p>sich bringen. Aus diesem Grunde beantragen wir die Gebührenansetzung auf Fr. 150.-- (eine Stunde gerechnet mit dem Halbstundenansatz von Fr. 75.--).</p> <p>Nachfolgende Anpassungen, wenn eine der beiden Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen eingereicht wird (Art. 69 Abs. 1 oder 2 ZStV): Fr. 125.-- (an Stelle Fr. 85.--).</p> <p>Wenn beide Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen zusammen mit einem schriftlichen Gesuch eingereicht werden (Art. 69 Abs. 2 ZStV): Fr. 100.-- (an Stelle Fr. 70.--).</p> <p>Antrag im Weiteren auf analoge Anpassung der Gebühren bei der Durchführung des Vorverfahrens zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft.</p>
<p>VD</p>	<p>Annexe1,Ch. 9.1 et 9.2</p> <p>Un émolument doit pouvoir être perçu lors de la clôture d'une procédure préparatoire de mariage ou d'une procédure préliminaire de partenariat enregistré, en cas d'abus manifeste au mariage/partenariat enregistré lorsque l'un des fiancés/partenaires vise à éluder les dispositions sur l'admission et le séjour des étrangers.</p> <p>Le refus du concours de l'officier d'état civil de célébrer un mariage ou d'enregistrer un partenariat à forme de l'article 97a CC ou 6 al. 2 LPart n'autorise pour l'instant pas la perception d'un émolument. Or, l'instruction d'un dossier de mariage ou de partenariat de complaisance qui aboutit à une décision refusant de célébrer le mariage ou d'enregistrer le partenariat représente un travail important, lié à une instruction difficile et nécessitant souvent la mise en place de moyens de preuve onéreux.</p> <p>Le suivi de ces dossiers a un coût non négligeable qui pourrait être couvert partiellement si le ch. III, 9.1 et 9.2 de l'annexe 1 OEEC prévoyait un émolument pour les frais d'instruction et de décision se rapportant à un abus au mariage ou au partenariat enregistré. Les autorités judiciaires prélèvent d'ailleurs lors de procédures de recours un émolument administratif (entre 1500 et 2000 francs dans le canton de Vaud). Il est dès lors légitime que l'officier de l'état civil soit rémunéré pour l'instruction qu'il fournit et la décision qu'il rend à l'occasion d'un dossier de mariage présentant un abus manifeste au sens des articles 97a CC et 6 al. 2 LPart.</p> <p>La clôture de la procédure précède en effet la décision positive de l'officier d'état civil de célébrer le</p>

	<p>mariage ou d'enregistrer le partenariat, ou au contraire la décision négative refusant son concours pour procéder à la célébration.</p> <p>Dans les deux cas, un émolument pourrait être perçu, selon une fourchette à définir (entre 50 et 500 francs par exemple), le montant minimum correspondant à un avis de clôture positif et le montant maximum s'appliquant lorsqu'une décision négative est rendue.</p>
	<p>Anhang 1, Ziff. 10.4 / Annexe 1, ch. 10.4 / Allegato 1, n. 10.4</p>
<p>SVZ</p>	<p>Zusätzlich aufzunehmende Positionen:</p> <p>10.4 Absage oder Verschiebung der Trauung durch die Brautleute später als 2 Werkstage vor dem vereinbarten Termin</p> <p style="text-align: right;">Fr. 100.00</p> <p><i>Solche Brautpaare haben den Termin „wegreserviert“ und so eine „Trauungslücke“ geschaffen.</i></p>
<p>AG Verband Association AG</p>	<p>Absage oder Verschiebung der Trauung durch die Brautleute später als 2 Werkstage vor dem vereinbarten Termin.</p> <p>CHF 100</p> <p>Begründung</p> <p>Analog der geltenden ZStGV. Solche Brautpaare haben anderen Paaren den Termin wegreserviert. Der freie Termin kann nicht mehr vergeben werden. Es entsteht eine „Trauungslücke“, welche den effizienten Arbeitsablauf hemmt.</p>
	<p>Anhang 1, Ziff. 11 / Annexe 1, ch. 11 / Allegato 1, n. 11</p>
<p>SVZ</p>	<p>Zusätzlich aufzunehmende Positionen:</p>

	<p>11.1 Zuschlag für die Durchführung einer Trauung/EgP gestützt auf die Ermächtigung</p> <p style="text-align: right;">Fr. 50.00</p> <p><i>Ein Gespräch als Vorbereitung auf die Trauung mit einem Brautpaar von mindestens einer halben Stunde ist keine Seltenheit.</i></p>
<p>AG Verband Association AG</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuschlag für die Durchführung einer Trauung bzw. eingetragenen Partnerschaft gestützt auf die Ermächtigung CHF 75-225 (es ist auch ein Pauschalbetrag von z.B. CHF 100 denkbar) 2. Zuschlag für die Trauung bzw. die eingetragene Partnerschaft ausserhalb der ordentlichen Trauungszeiten CHF 75-300 (es ist auch ein Pauschalbetrag von z.B. CHF 200 denkbar) 3. Zuschlag bei Trauungen bzw. bei eingetragenen Partnerschaften in einem anderen als dem ordentlichen Trauungsort CHF 75-225 (es ist auch ein Pauschalbetrag von CHF 200 denkbar) <p>Begründung</p> <p>Gebührenpositionen 12.6, 12.2, 12.7 bzw. 12.8, 12.9 und 12.11 der geltenden ZStGV. Bessere Angebote sollten auch einen besseren Kostendeckungsgrad aufweisen, da die entsprechenden Planungen, Koordinationen und Absprachen etc. viel Zeit auf Wunsch der Kunden – siehe auch Einleitung zu dieser Vernehmlassung – beanspruchen. Heute zahlen die Ämter mit kundengerechten Angeboten bei Trauungen mit Trauungsermächtigung mit Geld und Zeit drauf. Die Tatsache, dass sich also nun ein schlechtes Angebot lohnt, darf künftig nicht mehr sein.</p>
	<p>Anhang 1, Ziff. 14 / Annexe 1, ch. 14 / Allegato 1, n. 14</p>
<p>ZH</p>	<p>Um die Gebühren künftig mehr oder weniger auf dem gleichen Stand halten zu können wie heute, beantragen wir die zu übersteigende Arbeitszeit <u>von 30 neu 15 Minuten</u> zu verkürzen. Der Ar-</p>

	beitsaufwand muss abgegolten werden können.
SVZ	<i>Um die Gebühren künftig mehr oder weniger auf dem gleichen Stand halten zu können wie heute, beantragen wir, die zu übersteigende Arbeitszeit von 30 neu 15 Minuten zu verkürzen. Unser Arbeitsaufwand muss abgegolten werden können.</i>
AG Verband Association AG	<ol style="list-style-type: none"> 1. Überprüfung der ausländischen Dokumente einer betroffenen Person CHF 40-200 2. Überprüfung des ausländischen Namensrechtes einer betroffenen Person CHF 40-200 <p>Begründung</p> <p>analog Gebührenpositionen 14 und 15 der geltenden ZStGV. Diese Positionen sind gut eingespielt und von allen betroffenen Seiten akzeptiert und sollten deshalb nicht schon wieder geändert werden. Die Überprüfung des Namensrechtes wird immer aufwändiger und immer häufiger. Zwei bis 3 Staatsangehörigkeiten innerhalb einer Familie sind keine Seltenheit mehr. Zudem kollidieren die Kundenwünsche immer wieder mit den anzuwendenden Gesetzen.</p> <p>Anmerkung</p> <p>die heute gültige Formulierung, die im Entwurf des EAZW vom 28.10.2009 vorgeschlagene Formulierung sowie obige Formulierung würden unseres Erachtens auch eine entsprechende Gebührenerhebung beim GF Geburt gestatten. Bei einer Geburt sollten nur bei aufwändigen Fällen Gebühren erhoben werden können. Diese Fälle sind häufig im Asylbereich und bei mehreren Staatsangehörigkeiten bei gleichzeitig nicht gesetzeskonformen Wünschen anzutreffen.</p>
	Anhang 1, Ziff. 15 / Annexe 1, ch.15 / Allegato 1, n. 15
ZH	der Betrag soll mindestens 50 Franken betragen (gleichviel wie das EAZW, welches nur Briefträgerfunktion erfüllt).

	Anhang 1, Ziff. 18 / Annexe 1, ch. 18 / Allegato 1, n. 18
ZH	<p>Die Anhörungen (und nicht Befragung) sollte auf jeden Fall verrechnet werden können, unabhängig ob das Gesuch abgewiesen wird oder nicht. Der Arbeitsaufwand ist bereits entstanden. Anstatt jedoch Fr. 75.- pro halbe Stunde zu verrechnen, schlagen wir vor, pauschal Fr. 50.- pro Paar zu verrechnen.</p> <p>Folgende Posten müssen beibehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absage Trauung und Begründung eingetragene Partnerschaft: Fr. 100.- - Vermittlung Trauzeugen: Erhöhung von Fr. 20.- auf neu Fr. 50.- pro Trauzeugen - Bearbeitung der Einbürgerungsdossiers: Fr. 50.- pro Person - Optionserklärung: Pauschalbetrag Fr. 50.- (Prüfung ausländisches Recht)
SVZ	<p><i>Die Anhörungen (und nicht Befragungen) sollten auf jeden Fall verrechnet werden können, unabhängig ob das Gesuch abgewiesen wird oder nicht. Der Arbeitsaufwand ist bereits entstanden. Anstatt jedoch Fr. 75.- pro halbe Stunde zu verrechnen, schlagen wir vor, pauschal Fr. 50.- pro Paar zu verrechnen.</i></p>
	Anhang 1, Ziff. 20 / Annexe 1, ch. 20 / Allegato 1, n. 20
BS	<p>Die Erstellung einer Kopie eines Ausweises zum administrativen Gebrauch soll neu kostenfrei sein. Die Brautleute können selbst Kopien anfertigen und mitbringen, was in der Praxis regelmässig der Fall ist. Wenn aber das Zivilstandsamt die Kopien macht, sollte die kleine Gebühr von CHF 2.-- weiterhin verlangt werden können.</p>
	Anhang 1, Ziff. 22 / Annexe 1, ch. 22 / Allegato 1, n. 22
AG Verband	Versandgebühr inkl. Porto

Association AG	CHF 5 Begründung Die Versandgebühr sollte schweizweit einheitlich sein. Heute ist dies de facto nicht der Fall. Auch eine Unterscheidung zwischen Versand inner- oder ausserhalb der Schweiz wäre denkbar.
	Anhang 1, Ziff. 23 / Annexe 1, ch. 23 / Allegato 1, n. 23
AG Verband Association AG	Abklärung des Personenstandes im Zusammenhang mit einer Einbürgerung CHF 40-200 Begründung analog Gebührenpositionen Anhang 2, 8.8 der geltenden ZStGV. Bei Einbürgerungen sollen und dürfen nur kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die zivilstandsamtliche Arbeit ist erheblich und muss kostendeckend sein. Mit den übrigen Revionspunkten kann sich unser Vorstand grundsätzlich einverstanden erklären.
	Anhang 1, Ziff 25 / Annexe 1, ch. 25 / Allegato 1, n. 25
NW	Belege aus Ehe- und Geburtsunterlagen werden sehr häufig verlangt (z. B. GU einer ausländischen Braut für Einreichung des Passgesuches). Dies ist für das ZA mit einem grösseren Aufwand verbunden, da die Unterlagen u.U. bereits im Archiv sind. Nun soll die bisherige Gebühr von Fr. 50.-- gestrichen werden. Wir beantragen die Beibehaltung dieser Gebühr.
	Anhang 1, Nr. V / Annexe 1, No V / Allegato 1 nr. V
AG	V. Andere Dienstleistungen Ziff. 14 Die Kostenpflicht sollte bereits bei einem Aufwand, der eine Viertelstunde übersteigt einsetzen.

	<p>Massgebend für die Kostenberechnung sollte der Fall und nicht die Anzahl Personen sein. Es darf nicht sein, dass eine Familie mit zwei Erwachsenen und 2 Kindern 4 x Fr. 75.00 bezahlen muss, wenn der Arbeitsaufwand mehr als eine halbe Stunde oder gemäss Vorschlag, mehr als eine Viertelstunde beträgt.</p> <p>Ziff. 18</p> <p>Das Wort "Befragung" ist durch "Anhörung" zu ersetzen und damit der gleiche Ausdruck zu verwenden wie in Art. 74a Abs. 2 ZStV.</p> <p>Ziff. 19</p> <p>Zeitgemäss ist die Übermittlung einer Kopie als PDF-Dokument via E-Mail. Auch diese Form der Übermittlung soll kostenpflichtig sein.</p>
TI	<p><u>Allegato 1 nr. V</u></p> <p>Non riteniamo corretto togliere la possibilità di prelevare una tassa per l'esame di documenti esteri concernenti l'interessato per un onere di lavoro inferiore alla mezz'ora. A nostro avviso occorre mantenere la possibilità attuale di esporre una tassa per l'esame di documenti esteri anche se il tempo necessario (come è nella maggior parte dei casi) è inferiore alla mezz'ora ma comunque sensibilmente superiore all'esame necessario per documenti svizzeri.</p> <p>Proponiamo quindi di togliere il limite minimo di tempo per giustificare l'esposizione della tassa e di mantenere il concetto previsto oggi al punto 15.</p> <p>Analogamente non riteniamo corretto stralciare la tassa prevista oggi al punto 14 (esami di casi in cui il diritto estero è o potrebbe essere applicabile al cognome).</p>
	<p>Anhang 2 / Annexe 2 / Allegato 2</p>
BE	<p>Auch für den Erlass von begründeten beschwerdefähigen Verfügungen durch die Aufsichtsbehörde muss eine Gebühr erhoben werden können. Einfügen einer entsprechenden Gebührenposition.</p>

BL	<p>Anhang 2 (Dienstleistungen der kantonalen Aufsichtsbehörden)</p> <p>Wie wir zu Artikel 60 ZStV ausgeführt haben, sind wir mit der Aufhebung der Bewilligung an Forschende zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister durch die Aufsichtsbehörden nicht einverstanden.</p> <p>Für den Fall, dass die geltende Bestimmung beibehalten wird, müsste für die Bewilligung wieder eine Gebührenposition eingeführt werden.</p>
NW	<p>Auch für den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung durch die Aufsichtsbehörde muss eine Gebühr erhoben werden können, sodass eine entsprechende Gebührenposition einzufügen ist.</p>
SO	<p>Forscherbewilligungen müssen im alten Rahmen kostenpflichtig bleiben (Für AB & ZA).</p>
TG	<p>einleitender Hinweis</p> <p>Dieser Hinweis ist überflüssig. Es handelt sich hier um eine Selbstverständlichkeit, die nicht noch explizit einer Erwähnung in einem Erlass bzw. in einem Anhang dazu bedarf.</p>
ZG	<p>Anhang 2 (Dienstleistungen der kant. Aufsichtsbehörden)</p> <p>Wir zweifeln, ob das EAZW über Fälle des IRPG die Legitimation besitzt, Gebühren zu erheben.</p>
ZH	<p>Für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung soll analog der Aufnahme von ausl. Personen eine Gebühr erhoben werden können, wenn der Aufwand über einer halben Stunde liegt (Fr. 75 pro halbe Stunde). Verfahren können mehrere Arbeitsstunden beanspruchen, wenn komplexe Fälle vorliegen und zeitaufwändige Abklärungen und Schriftwechsel nötig sind. Wir regen an im ersten Satz folgende Passage zu streichen „<i>Verfügung über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung sowie Urkunden über den Zivilstand gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; Art. 45 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB; Art. 23 Abs. 1–2 ZStV) und die..</i>“ dafür aber eine entsprechende Gebührenposition vorzusehen.</p>

	Anhang 2, altZiff. 1 / Annexe 2, a. ch. 1 / Allegato 2, v. n. 1
AG	<p>Anhang 2</p> <p>II. Andere Dienstleistungen</p> <p>Ziff. 5</p> <p>Als Bemessungsgrundlage könnte auch hier von einem Ansatz von Fr. 75.00 pro halbe Stunde ausgegangen werden.</p> <p>Wünschenswert wäre, dass die alte Ziff. 8.4 - und damit die Möglichkeit, einen Kostenvorschlag zu erstellen - wieder in die Verordnung aufgenommen würde.</p>
BE	Nicht streichen. Gemäss unseren Kommentierungen zu Art. 60 ZStV bedarf es dieser Gebührenposition. Wie oben dargelegt, sollte diese Gebührenposition noch auf die ZA ausgebaut und erhöht werden. Bei Streichung bedeutet dies Gebührenverlust für Kantone.
ZH	<p>alt Ziff. 1</p> <p>Wir fordern die Beibehaltung der Bewilligungsgebühr für die Einsichtnahme zu einem einheitlichen Tarif von Fr. 100.--(siehe Bemerkungen zu Art. 60 Abs. 1 ZStV)</p> <p>V.</p> <p>Es fehlt der Betrag für die Einholung von Echtheitsprüfungen. Wird dieser Betrag nicht mehr eingeführt, dürfte die Aufsichtsbehörde inskünftig weder Dossiers weiterleiten noch Beträge abrechnen, bzw. bedeutet dies allenfalls, dass die Zivilstandsämter direkt mit dem EAZW verkehren und abrechnen werden? Sofern letzteres der Fall sein sollte, geben wir zu Bedenken dass die Wegleitung für die Eheschliessung von Ausländern nicht mehr weitergeführt werden kann, dass das nötige Wissen beim direkten Verkehr Zivilstandsamt EAZW nicht mehr bei der Aufsichtsbehörde generiert werden kann.</p>
Konferenz der	Anhang 2 alt Ziffer 1 - Bekanntgabe von Zivilstandsdaten

Innerschweizer Zivilstandsämter	Diese Gebührenposition ist nicht zu streichen. Gemäss unserem Kommentar zu Art. 60 ZStV, müsste diese Gebührenposition erhöht, statt gestrichen werden. Zudem ist eine neue Gebührenposition für die Zivilstandsämter zu schaffen, damit ihre zeitaufwändige Arbeit im Zusammenhang mit Familienforschern angemessen entschädigt wird.
	Weitere Anregungen / Autres propositions / Altre proposte
AG	<p>Art. 17 Abs. 3 der geltenden Fassung</p> <p>Die Formulierung "und fordert die betroffene Person auf, zur Feststellung des Personenstandes das zuständige Gericht anzurufen" ist mit einem Hinweis auf Art. 42 ZGB zu verdeutlichen. Viele Gerichte gehen davon aus, dass im Zusammenhang mit Personenstandsdaten immer die allgemeine Feststellungsklage zur Anwendung kommt, somit das Gericht am Wohnort des Klägers zuständig ist und auch die Aufsichtsbehörde nicht angehört wird.</p> <p>Im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Umsetzung der beiden Verordnungen würden wir es begrüßen, wenn zu den definitiven Fassungen der ZStV und der ZStGV durch das EAZW ein Kommentar herausgegeben würde.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer aufsichtsbehördlichen Bemerkungen.</p>
BS	Die bisherige Gebühr in Anhang 1 Ziff. 6.3 für die Abklärung des Personenstandes von CHF 25.-- darf noch nicht aufgehoben werden. Deren Aufhebung käme zu früh. Sie wäre erst gerechtfertigt, wenn alle Schweizerinnen und Schweizer und mehr Ausländerinnen und Ausländer im System aufgenommen wären. Ein Anliegen der Revision ist die Anpassung an die erfolgte Teuerung. Bei einer Abschaffung der Gebühr von CHF 25.--, würde aber beispielsweise die Gesamtgebühr für die Anerkennung eines Kindes von CHF 135.-- auf CHF 75.-- gar reduziert. Auch bei den übrigen Dienstleistungen wäre die Teuerung nicht mehr angepasst. Die Gebühr von CHF 25.-- für den Abruf und die Kontrolle der Daten muss deshalb vorerst beibehalten werden.
LU	Abschliessend ist anzuregen, dass die vorliegende Revision der Zivilstandsverordnung mit den neuen Bestimmungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Änderungen zur Unterbindung von Ehen und eingetragenen Partnerschaften bei rechtswidrigem Aufenthalt und auch hinsichtlich

	Umsetzung der Bundeslösung Betriebsorganisation Infostar zu koordinieren ist.
NW	<p><u>Art. 12 Abs. 3 ZStV</u></p> <p>Obwohl dieser Artikel in der Revision nicht aufgeführt ist, erlauben wir uns hierzu den Hinweis, dass in der ZStV weiterhin vorgeschrieben ist, dass die Unterschrift der Braut auf der Namensklärung vor der Heirat beglaubigt werden muss. Dazu ist zu vermerken, dass seit der Einführung von Infostar fast alle Zivilstandsämter diese Namensklärung gar nicht mehr entgegen nehmen, geschweige denn beglaubigen. Zur Zeit steht auch nur das alte Formular vor der Einführung von Infostar zur Verfügung. Es stellt sich hier die grundsätzliche Frage, ob zumindest Absatz 3 (die Unterschrift wird beglaubigt) gestrichen werden kann.</p> <p><u>Art. 56 ZStV</u></p> <p>Zusätzlich Hinweis auf Art. 98 ZStV einbringen.</p>
OW	<p>Art. 12 Die Unterschriftsbeglaubigung bei Namensvorstellungen wird stillschweigend gestrichen. Gibt es eine Begründung dafür? Es kommt immer wieder vor, dass im Nachhinein reklamiert wird, das habe man nicht so gewollt. Die Beglaubigung bestätigt aber, dass dieses Thema besprochen wurde und dass die Person, die den Namen vorstellte, die Folgen alleine zu tragen hat.</p> <p>Sehr geehrter Herr Massa, die Grundlagen für diesen Bericht haben wir innerhalb der Zentralschweizer Arbeitsgruppe erarbeitet. Die andern Mitglieder dieser Arbeitsgruppe dürften einen ähnlichen Bericht einreichen. Wir erwarten deshalb auch, dass unsere Anliegen von Ihnen ernstgenommen werden.</p>
VD	<p>9 OEEC</p> <p><i>Avance et facture intermédiaire</i></p> <p>La révision n'a pas traité cette disposition qui mérite d'être complétée dans le sens qui suit.</p> <p>En effet, selon cette disposition, l'assujetti peut être astreint au versement d'une avance appropriée sur l'émolument et les débours ou au règlement d'une facture intermédiaire.</p> <p>Toutefois, cette disposition ne prévoit aucune conséquence (ou sanction) légale dans l'hypothèse</p>

où l'avance de frais ou si la facture intermédiaire n'est pas acquittée ou si cette dernière n'est payée qu'en partie.

Si une avance de frais est sollicitée des fiancés dans le cadre d'une procédure de mariage, par exemple pour faire authentifier des documents étrangers d'état civil par l'intermédiaire de la représentation suisse et que les fiancés ne veulent pas fournir une telle avance ou fournissent une avance insuffisante, l'autorité d'état civil n'a pas à ce moment-là la possibilité de rendre une décision formelle de non entrée en matière ou de refus de donner suite à la procédure, faute de disposer de base légale suffisante.

L'article 9 OEEC devrait dès lors être complété et préciser impérativement les conséquences légales du défaut de payer l'avance de frais ou de s'acquitter de la facture intermédiaire. Ainsi, par exemple, à défaut d'avance faite en couverture prévisible de ses frais, l'autorité d'état civil devrait être en mesure de ne pas donner suite à la demande présentée par les assujettis et de rendre une décision sujette à recours sur la base de ce seul élément. Une telle base légale devrait être définie et posée clairement dans l'OEEC, subsidiairement dans l'OEC.

12 OEEC

Encaissement

Pour les émoluments encaissés pour la délivrance d'actes d'état civil ou d'autres opérations ou enregistrement de faits d'état civil, **l'OEEC devrait, à l'article 12 al. 1. permettre aux cantons d'instaurer la possibilité de demander un paiement des frais de manière anticipée, par avance à l'exécution de la prestation.** Dans un tel cas, la prestation ne serait fournie qu'après avoir été acquittée à l'administration, les cantons conservant la possibilité de prévoir d'autres modes de paiement selon les usages en vigueur.

D'une part, cette pratique existe déjà de fait dans un certain nombre de cantons. D'autre part, il est à noter que les autorités encaissent le plus souvent de petits montants qui peuvent nécessiter des frais importants de recouvrement en cas de non paiement. Le paiement par avance a le mérite d'éviter les problèmes de contentieux avec l'administré « mauvais payeur ». Il décharge aussi l'état civil d'un travail supplémentaire, dont il peut se passer.

Par ailleurs, dès lors que les commandes d'actes et le paiement en ligne par internet vont se

	<p>généraliser, il est important de prévoir la possibilité pour les autorités de l'état civil de demander d'abord aux « clients » de l'état civil qu'ils s'acquittent par avance de l'émolument – paiement par carte de crédit au moment de la commande - avant toute prestation ou service de l'administration.</p>
<p>ZH</p>	<p>Wir benutzen einmal mehr die Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die zehntägige Sperrfrist in Art. 100 ZGB ehewillige Personen gegenüber den gleichgeschlechtlichen Paaren schlechter stellt.</p> <p>Anregung des Zivilstandsbeamtenverbandes für eine zukünftige Revision des ZGB:</p> <p>Abschaffung der Trauzeugen und Abschaffung der Öffentlichkeit der Trauungen bzw. der Verpartnerungen.</p> <p>Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p> <p>Fazit</p> <p>Einzelne Vorschläge der Revision der ZStV führen zu bürokratischen, aufwändigen und kundennunfreundlichen Abläufen, andere Vorschläge greifen in die Kantons- bzw. Gemeindeautonomie ein. Mehraufwand in der Organisation der Zivilstandsämter, weniger Gebühren für die Gemeinden, unzufriedene Kundinnen und Kunden - das kann nicht der Sinn einer Revision sein.</p>
<p>SVZ</p>	<p>Die Stellungnahme des Tessiner-Verbandes wurde in Zusammenarbeit mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ausgearbeitet und Ihnen direkt zugestellt.</p> <p>Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme zu würdigen und danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Standpunkte.</p> <p>Zusätzlich aufzunehmende Positionen:</p> <p>3.4 Prüfung von Gesuchen um Bekanntgabe von Zivilstandsdaten oder um Einsichtnahme in die bisherigen Zivilstandsregister (gemäss Art. 92b ZStV) Fr. 30.00 – 225.00</p> <p>10.4 Absage oder Verschiebung der Trauung durch die Brautleute später</p>

	<p>als 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin</p> <p>Fr. 100.00</p> <p><i>Solche Brautpaare haben den Termin „wegreserviert“ und so eine „Trauungslücke“ geschaffen.</i></p> <p>11.1 Zuschlag für die Durchführung einer Trauung/EgP gestützt auf die Ermächtigung</p> <p>Fr. 50.00</p> <p><i>Ein Gespräch als Vorbereitung auf die Trauung mit einem Brautpaar von mindestens einer halben Stunde ist keine Seltenheit.</i></p> <p>14.1 Bearbeitung der Einbürgerungsdossiers, pro Person</p> <p>Fr. 50.00</p> <p><i>Die zivilstandsamtlichen Verrichtungen sind aufwändig und sollten demnach kostendeckend sein. Es deckt sich auch mit der Vorgabe, dass für Einbürgerungen nur kostendeckende Gebühren erhoben werden dürfen.</i></p> <p>14.2 Überprüfung des ausländischen Namensrechtes der betroffenen Person, pro halbe Stunde</p> <p>Fr. 75.00</p> <p><i>Analog Gebührenpositionen 14 und 15 der geltenden ZStGV.</i></p> <p><i>z.B. die Überprüfung des Namensrechtes wird immer aufwändiger und häufiger. Zwei bis drei Staatsangehörigkeiten innerhalb einer Familie sind keine Seltenheit. Zudem kollidieren die Kundenwünsche immer wieder mit den anzuwendenden Gesetzen.</i></p> <p><i>Folgende Posten der VO sollten beibehalten werden:</i></p> <p>11.1 Absage Trauung und Begründung eingetragene Partnerschaft: Fr. 100.-</p>
--	--

	<p>12.4 Vermittlung Trauzeugen: Erhöhung von Fr. 20.- auf neu Fr. 50.- pro Trauzeugen</p> <p>14 Optionserklärung: Pauschalbetrag Fr. 50.- (Prüfung ausländisches Recht)</p> <p><i>Weitere Bemerkung zu Anhang 1 („Titeltext“ Seite 4)</i></p> <p><i>Der Wortlaut in der Einleitung „die Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenstandsregister (Art. 15a Abs. 2 ZStV) ist zu streichen.</i></p> <p><i>Begründung: Aufnahme einer ausländischen Person ausserhalb eines Geschäftsfalles auf Wunsch soll gebührenpflichtig sein.</i></p>
<p>AG Verband Association AG</p>	<p>Der Vorstand des Aargauischen Verbandes für Zivilstandswesen hat sich ebenfalls über die anstehende Teilrevision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) vernehmen lassen.</p> <p>Hier sei gleich vorweg geschickt, dass sich Ämter und Kantone vermehrt dahingehend äussern, dass insbesondere im Trauungsbereich Angebote infolge schlechten Kostendeckungsgrades nicht gemacht werden können.</p> <p>Zitat BZ vom 20.11.2009</p> <p>„Weil der Bund die Gebühren für Ziviltrauungen vorschreibe und diese nicht kostendeckend seien, könne der Kanton nicht „an jedem x-beliebigen Triangulationspunkt“ solche Lokale anbieten, sagte Käser“.</p> <p>Der Bund soll insbesondere im Trauungsbereich eine bessere Kostendeckung zulassen, da dies explizit von den betroffenen Brautpaaren gewünscht wird. Hier besteht bei den Brautpaaren eine grosse Unzufriedenheit. Es soll diesen Brautpaaren gestattet sein, die klare Mehrleistung auch einkaufen zu dürfen. Gleichzeitig ein gutes Grundangebot für Trauungen anzubieten, versteht sich von selbst und kann durch die Kantone auch überprüft werden.</p>
<p>Konferenz der Innerschweizer</p>	<p>III.</p>

Zivilstandsämter	Koordination der ZStV-Revision mit <ul style="list-style-type: none">• den neuen Gesetzesvorschriften zur Unterbindung von Ehen und eingetragene Partnerschaften bei rechtswidrigem Aufenthalt, und
	der Umsetzung der Infostar Betriebsorganisation als Bundeslösung <p>Abschliessend ersuchen wir Sie, die vorliegende Revision der Zivilstandsverordnung mit den neuen Bestimmungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Änderungen zur Unterbindung von Ehen und eingetragenen Partnerschaften bei rechtswidrigem Aufenthalt und auch hinsichtlich Umsetzung der Bundeslösung Betriebsorganisation Infostar zu koordinieren.</p>